

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 3 (1807-1810)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

## I n s t r u k t i o n

der Oberamtsmänner über Streitigkeiten wegen  
Zu- und Bonfahrt auf ehemaligem Zelg-  
und Weidland.

---

### K r e i s s c h r e i b e n

an alle Ober-Ämter mit Ausnahme des Oberlands.

Auf die an Uns gelangte Anzeige, wie daß besonders unter den Besitzern von ehemaligem Zelg- und Weidland, auf welchem das Zelgrecht und der Weidgang mit Bewilligung der Regierung ist aufgehoben worden, und das jetzt nach der Willkühr des Eigenthümers eines jeden Ackers angebaut und benutzt wird, wegen Mangel einer gesetzlichen Vorschrift in Betreff der freien Zu- und Bonfahrt zum östern Streitigkeiten und kostbare Prozesse entstehen, haben Wir gut befunden, Unsern Amtmännern eine Instruction zu ertheilen, wie es in derley Fällen mit Gestattung und Verzeigung der Wegsamten gehalten seyn solle, wie folget:

1) Wenn zwischen Besitzern von vormaligem Zelg- oder Weidland, das seit dem Jahr 1798 auf eine von den vorigen verschiedene Weise angebaut und benutzt wird, oder in Zukunft benutzt werden möchte, in Betreff der Zu- und Bonfahrt Streitigkeiten entstehen sollten, so soll der Oberamtsmann vor allem aus trachten, in seiner Eigenschaft als Friedensrichter die streitigen Parteyen in der Minne zu vergleichen.

2) Im Falle seine Bemühungen fruchtlos seyn sollten, wird er, nachdem er die Partheyen in ihren Gründen und Gegengründen, die sie nach ihrem Belieben mündlich oder schriftlich einreichen können, vernommen und auch den streitigen Ort besichtigt haben wird, demjenigen Grundstück, dem eine freye Zu- und Vonfabrt zu desselben Anbau und Benutzung bestritten wird, eine solche polizeyrichterlich verzeigen und festsetzen.

3) Diese Verzeigung soll, wenn nicht darum vorhandene Briefe und Siegel oder mündliche Verabredungen etwas anders festsetzen, nach dem Grundsatz geschehen, daß mit der möglichsten Kürze des Weges bis auf die offene Strasse, der mindest mögliche Nachtheil für die benachbarten Grundstücke, denen die Wegdienbarkeit auferlegt wird, daraus entstehe.

4) Ueber diese Verzeigung soll ein Verbal-Prozeß errichtet, und derselbe in dem Contracten-Protokoll des Oberamts eingetragen werden.

5) Wenn durch diese Verzeigung und Bestimmung einer Wegsame das oder diejenigen Grundstücke, die dieselbe zu dulden angehalten werden, mehr belastet würden, als sie es vorhin waren, und dadurch in Verhältniß gegen die übrigen, in ihrem Capital-Werth vermindert werden sollten, so sind die Besitzer der Grundstücke, denen die Wegsame verzeigt worden, den andern dafür eine billige Entschädigung zu leisten schuldig. Diese Entschädigung soll von dem Oberamtsmann, auf eingeholten Bericht von Landsverständigen, die unpartheyisch sind, bestimmt werden.

Der Oberamtsmann wird auch zugleich über die Kosten verfügen, die durch die Anwendung der gegenwärtigen Instruktion entstehen.

6) Derjenigen Parthen, welche sich über das, was der Oberamtsmann Kraft dieser Verordnung verfügt haben wird, beschweren zu können vermeint, steht der Refurs vor Uns offen.

7) Im Fall die Art des Anbaus und der Benutzung eines Grundstücks, dem ein Weg über die benachbarten verzeigt worden, einige Unterhaltung dieser Wegsame nothwendig machte, soll dieselbe, wenn nicht etwas anders zwischen den Parthen verabredet worden, dem Besitzer des oder der Grundstücke, denen die Weggerechtigkeit zugestanden worden, allein auffallen.

8) Es bleibt jedennoch überhaupt jedem Besitzer eines Grundstücks, dem eine freye Zu- und Bonfabrt zu Anbauung und Benutzung desselben mangelt, zu jeder Zeit unbenommen, die Verzeigung einer Wegsame gegen billige Entschädigung von dem Polizen-Richter anzubegehren.

9) Zehen Jahre nach Aufhebung des Weidgangs und der Zelgordnung auf einem vormals als Zelg oder Weid benutzten Stück Landes, sollen die in Betreff der Zu- und Bonfabrt alsdenn entstehenden Streitigkeiten der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen seyn.

Diese Instruktion werden Sie in allen sich in Ihrem Amtsbezirk ereignenden Geschäften dieser Art genau befolgen und selbige in die Schloß-Bücher eintragen lassen.

Bern, den 1. Merz 1805.

Canzley Bern.

## B e r o r d n u n g.

Die Heyrath gestattet kein Recht zum Austritt  
der Auszügler aus dem Militair-Contingent.

( Siehe Bd. II, S. 276.)

Wir Schultheiß Klein und Grosse Rätthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Wir in Betrachtung gezogen, daß Unsere Verordnung vom 27sten December 1805, betreffend den Austritt der verhehlchten Auszügler bey dem jedesmaligen Eintritt ihrer Compagnie in die hiesige Garnison, einer Abänderung bedürfe, Wir auf den Uns darüber von dem Kleinen Rath erstatteten Vortrag, und in Aufhebung gedachter Verordnung nachfolgendes erkennt und beschloffen haben:

1) Diejenigen Auszügler, welche nach dem ersten Jenner 1808 sich verheyrathen, können nach ihrer Verhehlung nicht mehr aus der Compagnie austreten, sondern sollen gehalten seyn, während 8 Jahren den Dienst als Auszügler zu versehen. Nach dieser Zeit treten sie in die Reserve zurück. Montur und Armatur verbleibt dennzumal ihr Eigenthum.

2) Denjenigen Auszügern, die sich vor dem ersten Jenner 1808 verheyrathet haben, ist unbenommen, bey dem ersten Garnisonskehr ihrer Compagnie, mittelst Erlag von L. 30 für die Kleidung, und Zurückgabe der vollständigen Armatur austreten zu können.

3) Wer durch den Verlust seiner bürgerlichen Rechte, durch Verlassung des Cantons, wegen Krankheit und körperlichen Gebrechen, oder durch Todesfall vor Beendigung seiner Dienstzeit aus den Auszögern kommt, desselben Montur und Armatur, die er auf Kosten der Auszüger-Cassa erhalten hat, soll dem betreffenden Trüllmeister zu Händen dieser Cassa zurückgestellt werden. Ist dieselbe ganz oder zum Theil nicht mehr vorhanden, so hat die Verwaltung der Militair-Cassa das Recht, für das Mangelnde eine Entschädigung in Geld nach dem festgesetzten Tarif zu fordern. Diese Ansprachen sollen den gleichen Rang wie die Bussen haben. Die Väter sind verantwortlich für ihre Söhne, und die Vögte für ihre Pupillen, insofern sie einiges Vermögen zur Bezahlung haben.

Der Staats-Rath wird in vorkommenden Fällen zu bestimmen haben, ob die Montur eines Auszügers, der im Dienst oder während seiner Dienstzeit stirbt, seinen nächsten Verwandten überlassen werden solle; in allen Fällen aber soll die Armatur bey dem Corps des Auszügers verbleiben, und an dasselbe abgegeben werden.

4) Die Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung ist dem Kleinen Rath und dem Staats-Rath aufgetragen.

Geben in Unserer Grossen Rath's-Versammlung in Bern, den 28. Christmonat 1807.

Der Amts-Schultheiß,  
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Grossen Rath's,  
der Staatschreiber,

E h o r m a n n.

---

**E x e k u t i o n**  
 der Verordnung über die Niederlassung und  
 Toleranz von Fremden.

---

(Siehe Bd. I., S. 175, S. 14. S. 178.)

---

**K r e i s s c h r e i b e n**  
 an alle Ober-Ämter.

Bei der diesjährigen Revision der Toleranz-Scheine solcher Fremden, die den Niederlassungsrequisiten kein Genügen leisten können, haben Wir Uns aufs neue von der Nothwendigkeit überzeugen müssen, den nachtheiligen Folgen, welche aus der Ansiedlung und Vermehrung heimatloser Leute in hiesigem Canton entstehen müssen, möglichst vorzubiegen, und streng auf Befolgung der daherigen heilsamen Vorschriften der Verordnung des Grossen Rathes vom 5ten Dezember 1803 zu halten.

Diesemnach haben Wir beschlossen, keine neue Toleranzbegehren von wirklich im Land angefessenen Fremden, die nicht die gesetzliche Requisite besitzen, mehr anzunehmen, sondern vielmehr von nun an den §. 14 gedachter Verordnung dahin in Vollziehung zu setzen, daß jede Gemeinde, welche einen solchen Fremden ohne einen ausdrücklichen Toleranz-Schein von Uns, oder über die in dem Toleranz-Schein bestimmte Zeit hinaus, hinter sich duldet, oder in Zukunft dulden würde, gehalten seyn soll, für alle daherigen Folgen zu haften, und insbesondere denselben im Verarmungs-Fall zu erhalten und zu verpfle-

gen. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf diejenigen Landsfremden Kinder, welche ohne einen Toleranz-Schein in einer solchen Gemeinde vertischgeldet werden, als welche derselben unbedingt zur Besorgung auffallen sollen.

Was dann diejenigen Fremden anbetrifft, welche wirklich gültige Toleranz-Scheine von Uns in Händen haben, so sollen ihre Kinder nur so lange die Wohlthat derselben zu geniessen haben, als sie noch nicht erwachsen und zum Genuß des Heil. Abendmahls admittirt seyn werden, nachher aber in Ermangelung der gesetzlichen Requisite gehalten seyn, ihr Glück und Fortkommen ausserhalb des Cantons zu suchen; das nemliche gilt auch von denjenigen Innhabern von Toleranz-Scheinen, die sich dermalen selbst noch im unmündigen Alter befinden.

Damit aber dieser Sache halb niemand Unwissenheit vorschützen könne, werden Sie gegenwärtiges Schreiben sämtlichen Gemeinden Ihres Amtsbezirks zur Warnung und Verhalt mittheilen und solches auch behörigen Orts einschreiben lassen. Endlich dann finden Wir Uns bewogen, Ihnen anmit noch den Auftrag zu ertheilen, Ihren Herrn Pfarrern frischerdings die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung zu bringen, daß ohne ausdrückliche Bewilligung von Uns nicht nur keine Ehe eines Cantons-Fremden eingeseget, sondern auch keine Eheverkündung eines solchen von Kanzeln verlesen werden solle, bey Strafe der Verantwortlichkeit für alle daherigen Folgen.

Bern, den 1. August 1808.

Kanzley Bern.

## Vertilgung der Engerlinge (Käfer.)

(Siehe Bd. I., S. 340.)

### K r e i s s c h r e i b e n an alle Ober-Ämter.

Da sich im künftigen Spätjahr und auch im Frühjahr 1809 die so landverderblichen Fuger oder Käfer wieder im Boden werden verspüren lassen, solche sich nach eingezogenen Berichten nun auch in die mit dieser Landplage bisher verschont gebliebenen obern Berggegenden hinaufziehen, so ist Uns daran gelegen, daß dieses Ungeziefer so viel möglich durch sorgsame Befolgung der Verordnung vom 19ten März 1804 vertilget werde.

Wir wollen demnach sämtlichen Unsern Oberamtsmännern anmit anbefohlen haben, diese für den Landmann so heilsame Verordnung, vorzüglich aber die für das künftige Spät- und Frühjahr so wichtigen 1sten und 2ten Artikel derselben in Rücksicht des Auflesens der Käfer zu handhaben und auf die genaue Exekution derselben zu wachen, die Widerhandelnden ohne Schonung der Person zu bestrafen und über die Befolgung dieser Artikel im künftigen Spätjahr bis zum 15ten Wintermonat 1808, und des künftigen Frühjahrs bis den 30sten Juny 1809, einen umständlichen Bericht Unserer Lands-Ökonomie-Commission zu Unsern Händen abzustatten. Damit aber der Landmann zur Befolgung der angeführten Verordnung aufgemuntert werde, wollen Wir so wie im Bergangenen

auch für dieses und das zukünftige Jahr Unsere Oberamtsmänner begwältigen, von jedem aufgelesenen Mäs Engerlinge oder Käfer wie vorher bz. 2  $\frac{1}{2}$  zu entrichten. Zugleich werden Unsere Oberamtsmänner aus der Zahl der Vorgesetzten in jeder Gemeinde einen oder je nach den Lokal-Verhältnissen mehrere Aufseher bestellen, welchen die eingesammelten Engerlinge vorgewiesen und in ihrer Gegenwart vertilgt werden sollen.

Diese Aufseher sollen über die Zahl der überlieferten Mäse und die dafür zu ertheilenden Prämien eine genaue Controle führen, in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirk sorgfältig darauf achten, daß die Verordnung genau befolgt werde, und die dawiderhandelnden dem Oberamtsmann verleiden, damit solche ohne Ansehen der Person gestraft werden.

Damit aber diese Aufseher für ihre daberige Mühe gebührend entschädigt werden, so wollen Wir Unsere Oberamtsmänner anmit begwältigen, jedem derselben von jedem eingelieferten Mäs zwey Bazen zu bezahlen.

Die Namen der bestellten Aufseher und den Betrag ihrer geordneten Bezahlung werden Sie nebst dem Betrag der gefallenen Bussen in Ihrem einzusendenden Rapport anzeigen, und sämtliche bisherige Auslagen gehörigen Orts verrechnen.

Damit aber ein jeder wisse, wie er sich mit dem Auflesen der Käfer zu verhalten hat, und welche Belohnung ihn bey Befolgung der daberigen Verordnung erwartet, werden Sie einen Auszug dieses Schreibens auf den sämtlichen Kanzeln Ihres Amtsbezirks ohne Verzug zwey Sonntage nach einander verlesen lassen.

Bern, den 3. August 1808.

Canzley Bern.

## B e s c h l u ß.

### Verbesserung der beschwerlichsten Pfarrenen.

(Siehe Bd. I., S. 354.)

Der Kleine Rath des Cantons Bern, auf den Vortrag des Kirchen-Raths und in Betrachtung, daß es allerdings der Billigkeit gemäß sey, daß solche Geistliche, welche einige Zeit auf beschwerlichen Pfarrenen gedient haben, sowohl in Rücksicht ihrer Besoldung als ihres Sprechrechtes einige mit ihren Beschwerden in Verhältniß stehende Entschädigungen und Vortheile zu geniessen haben,

#### b e s c h l i e ß t :

1) Diejenigen Pfarrstellen, welche durch die Beschwerlichkeiten der Seelsorge oder Entlegenheit des Aufenthalts im Fall sind, ihren Inhaberen Ansprüche auf einige Entschädigung zu geben, werden nach Verhältniß ihrer Beschwerden und der ihren Inhaberen dafür zu bewilligenden Vortheile in 4 Classen abgetheilt.

Die erste Classe begreift die beyden Pfarrstellen Hagle im Grund und Ablentschen. Die Geistlichen, welche dieselben bekleiden, geniessen vom ersten Jenner 1808 hinweg und so lange bis sie nach ihrem Altersrang in dem Progressivsystem zu einer Besoldung von L. 1200 gelangt seyn

werden, eine jährliche Zulage von £. 200. Wenn sie diese Pfarrenen drey Jahre lang versehen haben, so werden sie ihnen zudem in ihrem Sprechrecht nicht angerechnet.

Zweite Classe: Mit jährlicher Zulage von £. 150 und Nichtanrechnung der Pfarren für diejenigen, welche solche drey Jahre lang bekleidet haben. Diese begreift: Gsteig bey Sanen und Lauenen.

Dritte Classe: Mit £. 100 Zulage und Nichtanrechnung der Pfrund nach sechsjähriger Bedienung. Dabin gehören Habkeren, St. Beatenberg, Adelsboden.

Vierte Classe: Ohne Zulage, allein mit Nichtanrechnung der Pfrund nach sechsjähriger Bedienung. Diese enthält die Pfarrenen Lengg, St. Steffan, Grindelwald, Lauterbrunnen, Eschanganau, Rötthenbach, Diemtigen und Schwarzenegg.

Auch bey der 2ten und 3ten Classe geniessen die Inhaber die angeführte Zulage nur so lange, bis sie nach ihrem Rang in die Besoldungs-Classe von £. 1200 gelangt seyn werden.

Für diejenigen Pfarrer auf diesen Pfarrenen, die vor dem 1sten Jenner 1808 gewählt worden sind, hat die Nichtanrechnung nur dennzumal statt, wenn sie von dem 1sten Jenner dieß Jahrs die zur Nichtanrechnung bestimmte Anzahl Jahre auf der Pfarren bleiben.

2) Dieser Beschluß soll nur auf eine Probezeit von 6 Jahren festgesetzt seyn, nach deren Verlauf Wir alsdann denselben entweder bestätigen oder das ferner angemessene verfügen werden.

3) Derselbe soll dem Kirchen-Rath und dem Finanz-Rath zur Execution übersendet, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 15. August 1808.

Der Amts-Schultheiß,  
in dessen Abwesenheit,

**C. F. Freudenreich.**

Namens des Raths,  
der Rathschreiber,  
Gruber.

## B e r o r d n u n g

wegen Auffuchung und Behändigung der Aus-  
reisser aus den Schweizer-Regimentern in  
K. K. Französischem Dienst.

(Siehe Bd. II., S. 365 und hievor S. 125.)

**W**ir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir erkennen haben, nachstehenden Beschluß der dießjährigen hohen eidgenössischen Tagsatzung, über die Auffuchung und Behändigung der Ausreisser aus den vier in K. K. Französischen Diensten stehenden Schweizer-Regimentern, zu jedermanns Wissenschaft und Verhalt drucken, von Kanzeln anzeigen und an gewohnten Orten anschlagen zu lassen.

Wir erwarten von Unfern Cantons-Angehörigen, und befehlen insonderheit allen Unfern Ober- und Unter-Beamten, Gemeinds-Vorgesetzten und Polizien-Dienern, alles Ernsts und unter der durch den Tagsatzungs-Beschluß ihnen auferlegten Verantwortung, daß sie sich die genaueste Befolgung desselben desto eifriger angelegen seyn lassen, als damit das Interesse des Cantons und jeder Gemeinde sehr genau verbunden ist.

Vermöge dieser gemein-eidgenössischen Verfügung haben Wir Unsere Verordnung vom 1. Hornung 1808 über den gleichen Gegenstand, wieder aufgehoben.

Geben in Bern, den 26. Sept. 1808.

Der Amts-Schultheiß,  
 von W a t t e n w y l,  
 Namens des Raths,  
 der Staatschreiber,  
 T h o r m a n n.

Wir der Landammann der Schweiz und die Abgesandten der XIX. Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf der gewöhnlichen Tagsatzung zu Luzern versammelt, nach dem Wir aus den Aeußerungen der sämtlichen Cantons-Regierungen den einmüthigen Willen vernommen, zu Behinderung und strenger Bestrafung des den vier Regimentern in R. R. Französischen Diensten zur Schande und der Schweizer-

Nation zum empfindlichsten Verlust gereichenden Ausreisens kräftig mitzuwirken, auch einen gleichförmigen billigen Tarif der Verhaftungs- und Transports-Kosten der Ausreißer festzusetzen:

In Betrachtung, daß diese Endzwecke nur durch allgemeine Anordnungen, Ausführungs-Mittel und Mitwirkung der Bundes-Behörde erzielt werden können, auch in dieser Hinsicht von Unsern Obern mit hinlänglichen Vollmachten versehen,

### b e s c h l i e s s e n :

1) Das Ausreißen aus den vier capitulationsmäßigen Schweizer-Regimentern in K. K. Französischen Diensten ist als ein großes Vergehen gegen das Vaterland und das Regiment, dem der Ausreißer angehört, zu bestrafen.

2) Sobald das betreffende Werb-Commando vernimmt, daß Rekruten vom Werbplatz oder von dem Transport im Innern der Schweiz ausgerissen sind, soll dasselbe uneingestellt ein genaues Signalement direkt an die Rekruten-Kammer oder dazu bestimmte Behörde desjenigen Cantons senden, für welchen der Rekrut angeworben worden ist.

3) Dieser Behörde liegt dann in jedem Canton die Pflicht ob, den Druck der Signalements solcher Ausreißer unmittelbar nach Empfang derselben und mit aller Genauigkeit nach Vorschrift des Tagsatzungs-Beschlusses vom 14ten Brachmonat und 12ten Heumonats 1806 besorgen zu lassen; um sie sowohl im Innern des Cantons auf angemessene Weise zur Kenntniß und Anschlagen zu versenden, als auch den sämtlichen Cantonen in hinreichender Anzahl für ihre Polizen-Anstalten mitzutheilen.

4) Wenn aber Ausreißer ihr Vergehen im Innern von Frankreich begehen, so ist es an dem Landammann der Schweiz, die von den Regimentern einlangenden Signalements nach dem bestehenden Formular abdrucken, und in hinreichender Anzahl nach Verhältnis ihrer Grösse an sämtliche Cantone gelangen zu lassen.

5) Es sollen in allen Cantonen, besonders aber in denjenigen, von welchen die Ausreißer gebürtig sind, durch alle den Regierungen zu Gebot stehende Polyzymittel, Anstalten zu deren Auffuchung und Festsetzung getroffen werden; zu diesem Ende sollen auch überall, wo gründlicher Verdacht eines verborgenen Aufenthalts von Ausreißern obwalten sollte, auf Befehl der kompetenten Behörde, die zweckdienlichen Maßregeln getroffen, und es können sogar, nach den Umständen, genaue Hausdurchsuchungen vorgenommen werden.

6) Die Beamten, Militairpersonen und Polyzendiener jeden Cantons, sollen auf erstes Begehren den Werb-Commandos und Werbern in Fällen von Desertionen alle Handbietung zur unmittelbaren Nacheile oder sonst leisten; auch soll, wenn die Umstände es erfordern, den Polyzendienern der Löbl. Cantone gegenseitig gestattet seyn, diese Verfolgung über die Grenzen desjenigen Cantons, dem sie angehören, fortzusetzen; zu dem Ende sind aber die Polyzendiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Weg zunächst befindlichen Polyzen- oder Gemeinds-Beamten des benachbarten Cantons zu stellen, und von ihm die Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernern Nachsetzung zu begehren; wo dann im Fall der Anhaltung der Arrestant dem nächsten Regierungs-Beamten vorzustellen, und durch ihn zu verabfolgen ist.

7) Derjenige Canton, hinter welchem ein von einem andern Canton ausgeschriebener Ausreißer aufgefangen wird, soll diesem letzten Kenntniß davon geben, und durch den betreffenden Beamten mit dem Ausreißer ein kurzes Verhör abhalten lassen, um zu wissen, ob er des Ausreißens geständig, von welchem Regiment er desertirt, in welchem Canton er angeworben, wo, und wann er desertirt sey. — Es wird sich auch der nehmliche Beamte, falls es in seinem Wirkungs-Kreis ist, bestreben, die dem Regiment allfällig gehörenden Effekten wieder zur Hand zu bringen.

8) Unmittelbar nachher soll der Ausreißer nebst den allfällig gefundenen Effekten dem nächstgelegenen Werb-Commando des betreffenden Regiments zugeführt werden; der Transport kann nach den Umständen Stationsweise oder direkt vom Orte, wo die Anhaltung statt hatte, auch durch andere Cantone hindurch, bis zum Sitz des Werb-Commandos besorgt werden. In allen Fällen sollen die hienach §. 15. festgesetzten Kosten im Sitz des Werb-Commandos restituiert, und bis dahin von Station zu Station vorschussweise berichtigt, auch in dem schriftlich auszustellenden Transport-Befehl bescheiniget werden.

9) Zu mehrerer Bethätigung und Aufmunterung der Polizeidiener und Anzeiger überhaupt wird festgesetzt, daß die Entdeckung oder Einbringung eines nach der Annahme auf dem Depot entwichenen — und vom Regiment ausgeschriebenen Deserteurs mit 16 Schweizer-Franken; — diejenige eines Angeworbenen aber, der entweder vom Depot selbst vor seiner Aufnahme daselbst, oder beym Transport, oder von dem Werbplatze ausgerissen wäre,  
mit

mit 8 Franken belohnt werden soll; welche Prämien, im Fall der Unvermögenheit des Ausreißers, durch denjenigen Canton zu vergüten oder zu entrichten sind, in welchem der Rekrut angeworben wurde.

10) Diejenigen, welche vom Werbplatze oder vom Transport zum Depot ausreissen, und wieder eingebracht werden, sollen mit Gefangenschaft, je nach den Umständen an Wasser und Brod, bis zum Augenblick des Abmarsches zum Regiment bestraft werden; solche aber, die nach der Annahme auf dem Depot, hiemit vom Regiment desertieren, sind wohl verwahrt dem Werb-Commando des betreffenden Regiments zur Bestrafung durch dasselbe nach den Militair-Gesetzen zu überliefern.

11) Es soll jeder öffentlich ausgeschriebene Ausreißer so lange für seine Person des Land- und Bürger- oder Heimathrechts verlustig erklärt seyn, bis er sich entweder selbst gestellt, oder durch Vorweisung eines authentischen Scheins darthun kann, daß er sich mit dem betreffenden Regiment abgefunden und dasselbe wegen seiner Desertion unflaghaft gestellt habe.

12) In allen Fällen sind die Regierungen berechtigt, sich für die entrichteten Prämien und alle ergangene Kosten oder Auslagen, an dem wirklichen oder künftig zufallenden Vermögen eines Ausreißers zu erholen.

13) Jeder Beamte oder Gemeinds-Vorsteher, der wissentlich einem Ausreißer einen Heimath- oder andern Schein zu seinem Fortkommen ausstellen, oder ihn auf-

nehmen, dulden und seine Flucht begünstigen würde, soll zur strengsten Verantwortlichkeit gezogen, und je nach den Umständen, durch die kompetente Regierungs- oder richterliche Behörde, sene es von seiner Stelle entsetzt, zu vollem Schadens- und Kosten-Ersatz angehalten, oder gar zu einer empfindlichen Geldstrafe, und der Verpflichtung einen andern tüchtigen Mann zu stellen, verurtheilt werden.

14) Es sollen auch alle Privatpersonen, welche wissenentlich einem Ausreißer Unterschlauf geben, oder dessen Flucht auf was immer für eine Weise begünstigen würden, durch ihren natürlichen Richter zur Verantwortung gezogen werden, auch mögen sie je nach den Umständen, vollen Schadens-Ersatz, Geld- oder Gefängnißstrafe, und besonders in Wiederholungsfällen die Verpflichtung einen andern Mann zu stellen, zu tragen haben.

15) Von Bekanntmachung dieses Beschlusses an, sollen die Kostens-Noten bey Einbringung eines Ausreißers nicht höher als nach folgendem Tarif abgefaßt werden.

a. Für das Verhör und Scripturen dem Richter und Aktuar nichts.

b. Für die erste Ein- und Austhürmung - Fr. 1.

c. Unterhalt im Verhaft, man mag heißen oder nicht, täglich - - - - - hq. 5.

d. Unterhalt des Ausreißers, auf der Strasse, falls er sich nicht selbst verköstiget, täglich - - - hq. 7.

- e. Einem Polizeidiener für den Transport von dem Ort der Arrestation bis zum Sitz des betreffenden Werb-Commandos für jede Stunde hin und her zusammen - - - - - bz. 2.
- f. Und wenn er vor der Rückkehr auf seiner Station über die Nacht bleiben muß, noch - - - - - bz. 3.

Sollte aber ein Ausreißer unmittelbar nach seiner Einlieferung dem betreffenden Werb-Commando verabsolget werden können, ohne in Verhaft zu kommen, oder durch Polizeidiener transportirt worden zu seyn, so soll nichts gefordert werden; auf keinen Fall dann, kann ausser den von den Regierungen, Gemeinden oder Regimentern selbst auf die Einbringung gesetzten Prämien, ein mehreres als hier bestimmt ist, angesetzt werden.

16) Falls der Ausreißer nicht selbst zu bezahlen im Stande ist, so sollen alle Kosten auf Rechnung seines Handgelds oder Solds von dem Werb-Commando restituirt werden.

17) Am Ende jeden Jahrs soll jeder Canton ein Namensverzeichnis aller seiner Angehörigen, welche sich durch Desertion des Land- und Bürgerrechts verlustig gemacht haben, oder sonst bestraft worden, drucken, in allen Gemeinden öffentlich anschlagen lassen, und selbiges zum nemlichen Zweck in genugsamer Anzahl durch den Landammann sämtlichen Cantonen mittheilen. Es soll auch zugleich jeder Canton dem Landammann zur Mittheilung an alle Cantone ein General-Verzeichnis der im Lauf des Jahrs veranstalteten Ausschreibungen und eingebrachten Ausreißer übersenden.

18) Gegenwärtiger gemein-eidgenössischer Beschluß soll allen Cantons-Regierungen zur Bekanntmachung und genauen Handhabung übersandt; und auch sämtlichen Schweizer-Regimentern in K. K. Französischen Diensten soll Kenntniß davon gegeben werden.

Also geschehen in Luzern, den 27. Brachmonat 1808.

Der Landammann der Schweiz,  
Präsident der Tagsatzung,

(Sign.) Vincenz Rüttimann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

(Sign.) M o u s s o n.

## I n s t r u k t i o n.

wegen Ausschreibung und Behändigung der  
Ausreißer.

(Siehe hievor S. 196 bis 204.)

K r e i s s c h r e i b e n  
an alle Ober-Ämter.

In Anschluß übersenden Wir Ihnen genugsame Exemplare des Tagsatzungs-Beschlusses vom 27. Juny 1808 über Aufhebung und Behändigung der Ausreißer aus den Schweizer-Regimentern in Französischen Diensten, um denselben von Kanzeln anzeigen, behörigen Orts anschlagen zu lassen, und in genaue Vollziehung zu setzen.

Obschon Wir, vermöge dieser gemein-eidgenössischen Verfügung, Unsere Verordnung vom 1. Februar 1808 im Allgemeinen wieder aufgehoben haben, so finden Wir dennoch nöthig, mehrere Polizen-Vorschriften derselben bezubehalten, und Ihnen sowohl als der Rekruten-Kammer und dem Verhörrichter zu fernerm Verhalt zu wiederholen, wie hienach folgt:

1) Es sollen nur diejenigen Deserteurs ausgeschrieben werden, welche infolg der Reglemente, einer dazu bestellten Rekruten-Kammer bereits vorgestellt und daselbst behörig controlirt worden sind.

Rekruten, die bey den Regimentern selbst und auf den Depots angeworben, also keiner Rekruten-Kammer in der Schweiz vorgestellt worden sind, sollen erst deunzumal zur Behändigung ausgeschrieben werden, wenn ihre rechtmäßige Anwerbung Unserer Rekruten-Kammer durch das betreffende Werb-Commando wird authentisch bescheinigt worden seyn.

2) Ein Angeworbener, der vor seiner Vorstellung bey der Rekruten-Kammer der Desertion beklagt wird, soll von derselben ediktaliter citirt, und im Fall Ausbleibens, als Ausreisser angesehen, und von ihr dem Verhörrichter zur Ausschreibung angezeigt werden.

3) Es soll kein Deserteur anders ausgeschrieben werden, als auf ein schriftliches Begehren der Rekruten-Kammer, welcher der Rekrut vorgestellt worden, an welche sich also das betreffende Werb-Commando mit der genauen Angabe des Namens, der Heimath, und Beschreibung des Deserteurs, nebst allfälligen Indizien über dessen Aufenthalt, zu wenden hat.

4) Ist der Deserteur ein Cantons-Angehöriger, so soll sein Signalement allen Cantonen zum Anschlagen mitgetheilt, und in hiesigem Canton überall, besonders aber in seiner Gemeinde öffentlich angeschlagen werden.

5) Von denjenigen Deserteurs aber, welche zwar für den hiesigen Canton angeworben, nicht aber Cantons-Angehörige sind, soll das Signalement in alle Cantone, besonders in denjenigen seiner Heimath, zur Behändigung versandt werden.

6) Ist der Deserteur weder ein Cantons-Angehöriger, noch für den hiesigen Canton angeworben worden, so soll das von der betreffenden Behörde eingekommene Signalement in hiesigem Canton öffentlich angeschlagen, dem allgemeinen Verzeichniß der Ausreisser einverleibt, und somit sämtlichen Polizeidienern zur Kenntniß und zum Verhalt mitgetheilt werden.

Sollte jedoch, ehe das Signalement von dem betreffenden Canton einkömmt, ein hiesiges Werb-Commando dem Verhörrichter anzeigen, daß ein Deserteur von einem andern Canton angeworben, in dem hiesigen sich aufhalte, dieser Anzeige dann diejenige des Aufenthalts beifügen können, so wird der Verhörrichter sogleich die Anhaltung des Ausreissers veranstalten.

7) Sobald ein Oberamtsmann das im Art. 7. des Tagfatzungs-Beschlusses vorgeschriebene Präliminar-Verhör mit einem ihm zugeführten Ausreisser abgehalten haben wird, soll er denselben, Falls keine Indizien wegen anderer Vergehen, welche der Deserteur verübt haben möchte, obwalten, ohne weiters dem Verhörrichter zuführen lassen, welcher alsdann die Ueberlieferung an das Regiment besorgt.

8) Hat sich aber der Deserteur noch anderer Vergehen schuldig gemacht, so wird das Oberamt lediglich die Einbringung der Refruten-Kammer und dem Verhörer anzeigen, indessen aber mit dem Gefangenen auf gewohnte Weise verfahren.

9) Damit die in dem Art. 17. des Tagsatzungs-Beschlusses anbefohlenen Stats der bestraften Ausreißer verfertiget werden können, soll jeder Oberamtsmann dem Verhörer von allen über Ausreißer ausgesprochenen Strafen sogleich Kenntniß geben.

Gegenwärtiges Schreiben werden Sie sowohl als die Ihnen damit zuzuhende Verordnung in Ihr Schloß-Mandatenbuch einschreiben lassen.

Bern, den 5. Oktober 1808.

Canzley Bern.

---

## V e r o r d n u n g.

### Erhöhung des Ohmgelds auf den fremden Wein.

---

(Siehe Bd. II., S. 162. 236.)

---

Der Grosse Rath des Cantons Bern, auf den Vortrag des Kleinen Raths, wie nothwendig es sey, daß der inländische Rebbaun zur Beybehaltung einer nicht nachtheiligen Konkurrenz mit den fremden nicht schweizerischen Weinen in etwas begünstiget werde,

—

b e s c h l i e ß t :

1) Es solle aller fremde Wein, das ist, solcher der nicht auf eidgenössischem Boden gewachsen, neben dem Ohmgeld von 3 Rappen von jeder Maas, mit einem erhöhten Ohmgeld von 7 Rappen, hiemit zusammen von einem Bazen belegt werden.

2) Dem Kleinen Rath bleibt jedoch überlassen, bei Execution dieses Gesetzes die gutfindenden Modifikationen zu treffen; über welche derselbe in der künftigen Herbst-Sitzung den ferneren Bericht erstatten wird.

Geben in Unserer Grossen, Rath's - Versammlung,  
den 31. May und 1. Juny 1808.

Der Amts-Schultheiß,  
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Grossen Rath's,  
der Staatschreiber,  
T h o r m a n n.

---

**W**ir Schultheiß und Rath des Cantons Bern,  
in Vollziehung des obigen von dem Grossen Rath emanir-  
ten Dekrets,

v e r o r d n e n :

1) Von allem fremden, das ist, allem nicht auf eidgenössischem Boden gewachsenen Wein, wenn derselbe für den Canton bestimmt ist, soll sogleich bei seinem Eintritt über das Grenz-Büreau das vorgeschriebene Ohmgeld

von bz. 1 dem Grenz-Inspektor gegen seine Quittung entrichtet werden. In Betreff der Sinnung und Zeichnung der Fässer, haben sich der Fuhrmann und der Inspektor nach der Vorschrift der §§. 5, 6 und 7 der Brandtwein-Ordnung vom 7ten Oktober und 2ten November 1807 zu richten.

2) Ist dieser fremde Wein nicht für den Canton bestimmt, sondern transitirt nur durch denselben, so wird gleichwohl das vorgeschriebene Ohmgeld beim Eintritt erhoben; es soll aber dasselbe gleich dem Ohmgeld von transitirendem Brandtwein nach §. 10 der letzt angeführten Ordnung von dem Inspektor des Austritts-Bureau wieder zurückbezahlt werden, wenn das Getränk unverändert nach Ausweis des Transitscheins und vorzuweisender Quittung des Grenz-Inspektors wieder zum Land hinaus geht, so wie überhaupt für allen transitirenden fremden Wein die Vorschriften obangezogener Verordnung vom 7ten Oktober und 2ten November 1807 befolgt werden sollen.

3) Aller in Kisten oder Fässern eingeführte Wein, dessen Halt in Pfund angezeigt ist, soll zu 4 Pf. Markgewicht auf die Maas berechnet, und das Ohmgeld davon ohne mehrere Tara nach diesem Verhältniß bezahlt werden.

4) Von der erhöhteten Auflage von bz. 1 sind nebst allem auf eidgenössischem Grund und Boden gewachsenem Wein ausgenommen:

a. Der im Fürstenthum Neuenburg, und

b. Der im Nebgelände des Nydauersees, mit Innbegriff von Biel, gewachsene Wein, welche beyde nur das bisherige Ohmgeld von 3 Rappen per Maas zu bezahlen haben, insofern derselbe sich durch die

vorgeschriebenen Certificats d'origine als solcher legitimiren wird.

5) Alles durch den Canton transitirende Getränk soll innert 6 Tagen Zeit von Ausstellung des Transitscheins und ohne Abweichung von der vorgeschriebenen Strasse bey dem in selbigem angezeigten Austritts-Bureau wieder aus dem Canton hinausfahren, unter Strafe des vierfachen Ohmgelds des Getränks, wovon dem verleidenden Inspektor die Hälfte zukommen soll.

6) Alle dieser Verordnung und deren wohlthätigen Absichten zuwiderlaufenden Handlungen werden als Con-  
trebande betrachtet und sollen nach Maaßgabe Unserer Ohmgeld-Verordnungen vom 6ten May 1805 und vom 7ten October und 2ten November 1807 von dem competirlichen Richter nach aller Strenge bestraft werden.

7) Wir behalten Uns indessen vor, diese und übrige über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen, nach Bewandniß der Umstände zu verschärfen, zu modificiren, oder nach Belieben abzuändern.

8) Diese Verordnung, welche auf den 15ten November nächstkünftig ihren Anfang nehmen wird, soll gedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen, auch von der Kanzel angezeigt und der Sammlung der Gesetze beygerückt werden.

Geben Bern, den 19. Weinmonat 1808.

Der Amts-Schultheiß,  
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Raths,  
der Staatschreiber,  
E h o r m a n n.

## K r e i s s c h r e i b e n

an alle Ober-Ämter über die Straf-Competenz der Oberamtsmänner in polizenrichterlichen Fällen, und die Form der Ausübung derselben.

(Siehe Bd. I., S. 145. §. 25 S. 154 u. Bd. II. S. 3.)

Von dem Appellations-Gericht sind Wir auf die Unbestimmtheit der Straf-Competenz Unserer Oberamtsmänner in ihrem polizenrichterlichen Officio und auf die als Folge hiervon anzusehende ungleiche und öfters unzweckmäßige Wahl in der Art der Bestrafung aufmerksam gemacht worden, mit der beigefügten Anzeige, daß die Vorschriften der von diesem hohen Tribunal unterm 31sten May und 14ten July 1806 in Bezug auf diesen Gegenstand erlassenen Kreisschreiben von Seiten einiger Ober-Ämter gar nicht, und von andern sehr nachlässig befolgt werden.

In Erwartung nun, was über diesen Theil Unserer gerichtlichen Verfassung von dem Gesetzgeber in Zukunft verordnet werden wird, haben Wir für nöthig erachtet, die in gedachtem Circular-Schreiben enthaltenen Vorschriften Ihnen gleichwie Unsern andern Oberamtsmännern auf das neue in Erinnerung zu bringen, und tragen Ihnen demnach auf:

1) Alle polizenrichterlichen Straf-Urtheile auf die durch den §. 25 der Instruction vom 5ten August 1803

vorgeschriebene Weise den Beurtheilten eröffnen zu lassen, mit dem Beyfügen, daß sie zu ihrer Erklärung über die Annahme oder Weitersziehung derselben allfällig die gewöhnlichen 14 Tage Bedenkzeit genießen können, nach deren Verfluß dann, im Fall kein Refurs erfolgt wäre, die Urtheil zu vollziehen ist.

2) In der Urtheil selbst diese Eröffnung und das Resultat derselben deutlich verbalisiren zu lassen.

3) Endlich in jedem Fall, sey es daß die Urtheil rekurriert worden wäre, oder nicht, selbige der Criminal-Commission des Appellations-Gerichts originaliter oder abschriftlich zur Kenntniß mitzutheilen. Diese Communication soll jedoch da nicht statt finden, wo das Gesetz auf den Fall eine Strafe setzt, welche die durch den §. 33 des Gesetzes vom 15. — 20. Juny 1803 bestimmte oberamtliche absolute Straf-Competenz nicht übersteigt und wo auch in der Urtheil keine diese Competenz übersteigende Strafe verhängt wird.

Sie werden dann gegenwärtiges Schreiben zum Verhalt in Ihre Mandaten-Bücher einschreiben lassen.

Bern, den 26. Weinmonat 1808.

Canzley Bern.

# Erneuerte Schiffahrt - Ordnung

von

Thun nach Bern.

In Betrachtung, daß die dermal bestehenden Ordnungen, ansehend die Schiffahrt von Thun nach Bern, nicht durchaus auf die gegenwärtigen Zeitumstände passen, mithin verschiedene Abänderungen, so auch einige neue auf die dermaligen Zeiten anwendbare Zusätze und Bestimmungen unentbehrlich und höchst nöthig geworden sind, so haben daher um diesen Bedürfnissen und Nothwendigkeiten so viel möglich zu steuern und abzuhefeln, die dermaligen Schiffsmeistere der Schiffahrt auf der Aare sich vereinigt und unter einander mit Genehmigung und auf Gutheissen der Hochgeachten Herren des Kleinen Rathes des Cantons Bern, folgende zusammenhangende, zu den jetzigen Verhältnissen dienende Ordnung über sothane Schiffahrt festgesetzt und dabey beschlossen, im Fall Guttheissens, bey diesen außs neue bestimmten, jedoch größtentheils aus den alten gezogenen Ordnungs-Punkten und Regeln unabweichbar und fest zu verbleiben.

1) Sollen vier Bern-Schiffe oder Weidlinge und zu einem jeden Weidling zwey Meister, hiemit in allem acht Meister verordnet seyn.

Die dießmaligen Schiffsmeister und Meisterknechte sind folgende:

1. Jakob Kunz und Hans Eggen im Thungschneit.  
Meisterknecht: Hans Kunz.

2. Bendicht und Christen Künzi von Faberg.  
Meisterknecht: Hans Künzi.
3. Wilhelm Christen von Uttigen und Ferdinand Christen  
von allda.  
Meisterknecht: Jakob Lehmann.
4. Samuel und Christen Ramsfeyer, ehemals auf dem  
Thungschneit, jetzt aber zu Uttigen.  
Meisterknecht: Hans Ramsfeyer.

Welche vor dem Hochgeehrten Herrn Oberamtsmann auf Thun, mit und nebst dem bestellten Schiffsaufseher, so dermal ist: Herr Caspar Lohner von Thun, erscheinen sollen, und nach Ablefung dieser Ordnung geloben werden, dieselbe in allen Theilen pünktlich zu befolgen; nachher werden dann die je wesenden Schiffleute alljährlich am gleichen Ort erscheinen, damit denenselben durch Ablefung gegenwärtige Schiffer-Ordnung in Erinnerung gebracht werde, da denn die jeweiligen neuen Meister und Knechte nach ihrer Bestellung das erwähnte Gelübde, gleich den ältern zu erstatten haben.

2) Sollen diese Meister zu einem jeden Schiff mit einem guten und erfahrenen Meisterknecht, nebst noch einem andern Knecht, also mit vier wackern Männern und sonst mit allen zur Schiffahrt nöthigen, guten und währschaffen Instrumenten und gehörigem Zeug alle Zeit und bey jedem Fahrtag wohl versehen seyn.

3) Soll keiner weder zu einem Meister noch Meisterknecht gelangen können, er habe dann schon wirklich drey Jahre lang auf der Aare gedient und sich hinlänglich erfahren gemacht.

4) Ausser diesen oder künftig jeweilen bestellten und beeidigten acht Meistern, soll es jedermann, ausser hienach enthaltener Ausnahme, sowohl denen Meisterknechten, als sonst allen anderen, wer sie immer seyn möchten, hiemit gänzlich verbotten seyn, sich dieser Schiffahrt einigermaßen zu Theil zu machen, bey Strafe der Gefangenschaft für das erste Mal, denne neben der Gefangenschaft noch drey Pfund Buße für's zwente, und für das dritte und alle künftige Male, so oft einer sich dieses Vergehens schuldig macht, bey Confiskation des Schiffs. Betreffend die Holz-Lieferanten, so können dieselben wenn sie ein Quantum von fünfzig Klastern haben, solches mit andern Schifflenten, die nicht Meister sind, veraccordiren, im Fall aber die Lieferung nur aus zwanzig à vierzig Klastern bestehet, so gehört der Transport den ordentlichen Schiffen, um den bisher gewohnten Tar; und zwar weil die Schifflente, wegen Mangel an Ziegelwaaren, sehr oft sich der ordinari Schiffe der Holzfuhr in der Bächimatt bedienen müssen, so müssen alle obrigkeitlichen und Handelswaaren zc. so wie Personen, sich der bisherigen vier Berner-Schiffe ausschließlich bedienen, nach altem Herkommen und zwar die Kaufmannswaaren aus Grund der Zollpflichtigkeit.

5) Und weil man oft mit Bedauern wahrgenommen und sehen müssen, daß sich die Schifflente mit Wein so sehr übernehmen, daß sie dadurch nicht allein sich selbst, sondern noch andere Leute in äußerste Leibs- und Lebens-Gefahr gesetzt haben, als sollen die sämtlichen Schifflente, alle, sowohl Meister und Meisterknechte, als auch die Unterknechte, hiermit alles Ernsts verwarnt seyn, sich der Nüchternheit zu befeissen, und vor aller Trunkenheit sich

getreulich zu hüten, bey Strafe der Gefangenschaft für das erste Mal, und der Einstellung oder gänzlichen Entsetzung ihres Dienstes für das andere Mal, so der eint oder andere mit Wein beladen angetroffen würde.

6) Sollen alle die Bern-Weidlinge in alle Wege gleich groß seyn, und nemlich haben:

	Werkschuh.	Zoll.
In der Länge,	=	50
Vor in der Breite und Höhe,	=	3
Hinten in der Breite und Höhe,	=	3
Die Wand vor,	=	3
Die Wand hinten,	=	3

7) Damit aber auch, zu Vorbeugung aller Gefahr, die Weidlinge nicht überladen werden, sollen alle neue Weidlinge durch den bestellten Aufseher, mit dem dazu besonders gemachten und hinter einem Hochgeehrten Herrn Oberamtsmann auf Thun liegenden Zeichen des Bârs, an beyden Seiten und namentlich vor in der Mitte, und hinten gebrannt und gezeichnet, und ihm von jedem Schiff für seine Mühe ein Pfund bezahlt werden, (daß anstatt der vorigen sieben Zölle Bord, der Weidling nun zehn Zölle Bord haben soll, das ist, daß die Wand des Weidlings, von diesem Brandzeichen anzurechnen, noch zehn Zölle über und für das Wasser hinaus gehen soll); der Schiffmann auch nicht eher von Thun abzufahren noch zu Bern auszuladen Gewalt haben solle, bis die bestellten Aufseher die Weidlinge an diesen beyden Orten besichtigt und gesehen haben werden, ob das Schiff oder Weidling dieser Ordnung gemäs? oder wie? geladen sey. Denne auch, und wann einmal ein von Thun abfahrendes Schiff,

Schiff durch den Inspektor visitirt und befunden worden, daß es seine Ladung bis zu dem aufgedrückten Zeichen habe, so sollen die Schifflente nicht mehr befugt seyn, unterwegs ein mehreres einzuladen, oder falls sie einige Personen einschiffen müßten, dennzumalen alsobald gleich schwer an Waare ausladen, und bis auf eine andere Fuhr zurücklassen; damit nun dem nachgelebt werde, ist der Inspektor zu Bern befehlhnet, alle in dem Schiff abgeführten Personen, welche der Inspektor zu Thun vorher wird ermahnt haben, zu ihrer Sicherheit und Interesse über das Zeichen aus nicht ein mehreres einschiffen zu lassen, hierüber ernstlich zu befragen, ob die Schifflente hierwider gehandelt und unterwegs Waare oder Leute genommen, folglich das Schiff über das geordnete Zeichen geladen? und da solches geschehen würde, sollen die Schifflente, je nach Beschaffenheit des Fehlers zur Strafe gezogen werden.

8) Damit aber auch durch die alten unwährschaffen Weidlinge kein Unglück wiederfabre, sollen alle diese Weidlinge je von einem halben Jahr zum andern durch den bestellten Schifffauffeher besichtigt und geschätzt werden, ob sie annoch gut, währschaft und zulässig seyen, oder nicht? Ihm aber für seine Mühe von dem Meister des Weidlings fünf Wagen bezahlt werden.

9) In Abfahung der Weidlinge eine gute Ordnung zu halten und in Rücksicht, daß die Fuhr im Verhältnis gegen ehemalige Zeiten dermassen geringer ist, daß awen Weidlinge an einem Fahrtag die Fuhrungen richtig machen, so sollen die Schiffmeistere schuldig und gehalten seyn, mit dem ersten Weidling um 12 Uhr und mit dem

zweiten um 12  $\frac{1}{2}$  Uhr abzufahren, auch soll die bisherige Uebung und Regel der Kebr halber, wegen Führung von Personen und Waaren für alle vier Schiffe gelten und ferner befolget werden.

10) Sollen die Schiffleute an gar keinen andern Orten anlanden, laden und abfahren, als bey denen Ziegelhütten und bey der gegenwärtigen Lände obenher dem Schützenhaus.

11) Betreffend dann der Schiffleute geordneten Lohn, soll ihnen hiefür entrichtet werden, von einer Person vier Bazen, von einem Centner Käse, Anken oder anderer Waare, so gewogen wird, zwey und ein halber Bazen, was aber unter einem Centner ist, nach Proportion.

Von einem Saum Wein,	bz. 7 fr. 2.
Von einer Hutten mit Obst zu den Häusern oder Kellern gewährt,	— 2 —
Von einem Fäßli mit Obst,	— 5 — 2.
Von einem s. v. Kalb, Schaf oder Geiß,	— 2 —

Doch mit Vorbehalt, daß dann die Metzger nach bisheriger Gewohnheit für ihre Person frey seyen.

Die Lebfiſche betreffend, weil dieselben nicht in die Schiffe geladen, sondern nur angehängt werden, als soll nach Beschaffenheit mit den Schiffleuten tractirt werden.

Von einem leeren Anff - Faß,	bz. 2 fr. 2.
Von einer Burde Reiffen,	— 2 —
Vom Sack Kohlen,	— 1 —
Vom Fäßli Gips,	— 8 —

Die Gips-Fäßli sollen aber um diesen Preis das jetzt übliche Maß enthalten: der Boden 1 Schuh, 7 Zoll; die Länge 3 Schuh, 8 Zoll; für die dieses Maß übersteigenden Fäßlein soll nach Proportion das mehrere bezahlt werden.

Von Einhundert Burden Ruthen, dem Hrn. Pulver-Verwalter mehr nicht als ein Thaler.

Den Lohn für die Ziegelwaaren siehe beim Beschluß hienach ic.

12) Es soll auch kein Schiffmann, er sey der erste oder zweyte, die Waare bis zu seiner Stunde aufhalten und verschlagen oder heissen verschlagen, sondern wenn am Morgen Waare übergeben wird, soll der erste Weidling einladen bis er genug hat und dann zu seiner Stunde abfahren, also auch der zweyte, wenn aber Leute mit Gewalt zu dem einten oder andern Schiffmann wollten, so können sie seiner Stunde, welche ihn treffen wird, warten, jedoch daß es ohne Betrug zugehe und der Schiffmann seine Stunde wohl observiere, auch siehet solches nur Personen und nicht Waaren an.

13) Die grossen Schiffe von vier Rudern sollen von denen ordinari Meistern und Knechten geführt, und Gewinn und Verlust auch unter den ordentlichen Meistern getheilt werden. Mehr soll keiner ohne eines jeweiligen Hrn. Oberamtmanns Bewilligung zwischen den geordneten Fabrtagen, als Montags, Mittwoch und Samstags, bey darauf gesetzter Strafe, mit Schiffen abfahren.

14) Die drehrudrigen Schiffe und die Spitz-Schiffe sollen in derkehr, wie von Alters her, geführt, und dem Inspektor jeweilen angezeigt werden, damit derselbe davon den gebührenden Zoll beziehen könne.

15) Denen Schiffleuten soll, von böser Consequenz wegen, nicht zugelassen seyn, in denen Ziegelhütten und sonstigen Waare zu kaufen und dann für sich allein zu führen, sondern es soll alle Hüttenwaare in die gemeine Fuhr gerechnet seyn, und bleiben; Gips, Steine und Kalchsteine aber, mag ein jeder derselben kaufen oder zu führen verdingen, auch dazu gemeine Waare laden oder blos führen, nach seinem Belieben, bis er seinen Weidling zum Zeichen geladen hat; item an welchem Fahrtag er will, doch daß die Stunde abzufahren darinn beobachtet werde.

16) Ansehend dann die Fuhr des Hausraths der Herren Amtsmänner und Pfarrherren, so von ihren Aemtern und Pfründen auf- oder abziehen, solle selbige allen Schiffleuten insgemein zudienen, also daß die Meister insgesamt, oder aber einer in Deren Namen diese Fuhr, für dormal festgesetzten Lohn empfangen, wie dann auch die Verantwortung dessen ihnen insgesamt obliegen soll, massen hierüber sowohl die beyden Schiff-Inspektoren zu Bern und Thun der Aufsicht halber, als auch die sämtlichen Schiffleute dieser Ordnung statt zu thun, an Eidesstatt gelobt und versprochen haben.

17) Ferners mögen die Schiffleute ihre erkauften Weid- oder Spitz-Schiffe mit gemeinen Waaren beladen, neben ihren ordinari Weidlingen, wohl an den Fahrtagen nach Bern führen, jedoch daß der Gewinnst davon

nach Abzug des Kostens insgemein unter die Meister getheilt, oder solches demjenigen, so solche führen würde für seinekehr an dem andern Fahrtag gerechnet und gehalten, hiemit in seiner Ordnung fortgerückt werden solle.

18) Item wann die Schifflente selbst, oder der eint und andere von ihnen Gips, Kalch, Ziegel re. oder etwas anders, was es immer wäre, kaufen würden, sollen er oder dieselben solche Waare nicht bis dahin, daß diekehr zu fahren wiederum an ihnen ist, liegen lassen, noch weniger verschlagen, sondern schuldig und pflichtig seyn, solche Waare demjenigen, an dem die erstekehr zu fahren seyn wird, in Treue zu übergeben.

19) Soll hinfünftig auf Absterben eines Meisters, den hinterlassenen Seinigen die Schiffahrt noch sechs Monate lang vergünstiget seyn, dazu die sämtlichen Schifflente angelobt haben.

20) Soll gänzlich und allerdings verboten seyn, auf einem Floß einige Waare, sie sey so gering als sie wolle, mitzunehmen, weil über die Flöße kein Aufseher bestellt und also der schuldige Zoll von solch mitführender Waare verschlagen und entführt wird, bey Strafe nach Bewandniß der Sachen.

21) Soll dem jeweiligen Schiff-Aufseher für seine Versäumniß und Aufsicht zu seinem Lohn verordnet seyn: von all und einem jeden abfahrenden Schiff ein Bazen von dem Schiffmann zu bezahlen, besag alter Ordnung.

22) Daß in Zukunft keiner der Meister insbesondere für sich allein, mit Ausnahme des obrigkeitlichen Holzes, einige Verdinge zu Führung Holzes, Steinen, Turben,

oder anderer Sachen, sie mögen Namen haben, wie sie immer wollen, nehmen und veraccordiren solle, sondern alle daherige Fuhrungen sollen für alle Meister insgemein, zu gleichen Antheilen geschehen.

23) In Betreff des Naren-Bettes und der daherigen Bahn, da alljährlich zu gewissen Zeiten Schwellen gemacht, auch Steine und Grien beyseits gethan, und andere nöthige Arbeiten verrichtet werden müssen, bey denen zu diesem Ende angestellten Arbeitstagen aber verschiedene Meister ausgeblieben sind, und die Schiffahrt dennoch gebraucht haben, so daß die dießörtigen Beschwerden denen Fleißigen allein aufgefallen sind, so solle künftig hin, wenn einer an dem zur nöthigen Bearbeitung und Räumung festgesetzten Tag ausbleiben würde, derselbe zu daheriger Bestrafung und Ersetzung, jeden Tags fünfzehn Bagen bezahlen, endlich sollen diese Arbeiten unter der Aufsicht zweyer Meister, und zwar dormalen von Christen Künzi und Peter Schweizer bewerkstelligt werden.

24) Denne sind die jeztmaligen Schiffmeister übereingekommen, wenn es in Zukunft um die Erwählung eines Meisters zu thun ist, daß ein solcher wenigstens Eintausend Franken fruchtbares Vermögen besitzen, und dasselbe glaubwürdig bescheinigen solle, damit man sich wegen allfälligem Schadens-Ersatz darob erholen könne.

Also ist gegenwärtiges Schiffahrt-Reglement unter Vorbehalt Hochobrigkeitlicher Sanction, versehen mit des endvermeldten Not. und Amtschreibers Signatur ausgefertigt und den Schiffmeistern zur hinfünftigen Richtschnur zugestellt worden, annoch mit folgendem Anhang,

## b e t r e f f e n d

den Fuhrlohn von den Ziegelhütten-Waaren,  
so hievor benzusezen vergessen worden:

Es ist nemlich den Schiffmeistern von denen aus den  
Ziegelhütten zu Thun bis nach Bern führenden Ziegel-  
waaren bestimmt:

Von 100 Dachziegeln oder Kaminsteinen,	bz. 4.
Von jedem 100 Besetzblatten oder Hohlziegel,	— 7.
Von einem Fäßlein Kalk,	— 6.
Von 100 Maursteinen,	— 8.

Was von den Gips- oder Ziegelwaaren unterwegs  
ausgelegt wird, soll in derkehr geführt werden.

Actum dieser nach der Weisung Mrhghrn. der Schwel-  
len-Commission erfolgten Ausfertigung, den 2. Merz 1808.

Friedr. Krebsler,  
Not. Amtschreiber zu Thun.

---

## S a n k t i o n.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern,  
thun kund hiemit: Demenach Uns vorgelegt worden, der  
gegenwärtige Entwurf eines erneuerten Schiffahrt-Regle-  
ments von Thun nach Bern, unterzeichnet von Hrn.  
Friedrich Krebsler, Unserm Amtschreiber zu Thun, und  
datirt vom 2ten Merz 1808. Als haben Wir auf vor-

hergegangene sorgfältige Untersuchung und auf den Uns von Unserer verordneten Schwellen-Commission erstatteten Rapport dieses Reglement in allen seinen Theilen gutgeheissen und genehmigt, und wollen demselben anmit Unsere obrigkeitliche Sanction ertheilt haben, mit dem Beyfügen jedoch, daß Wir in das Begehren der patentirten Schiffleute, zu ausschließlicher Uebertragung der obrigkeitlichen Stein-, Eisen-, Schiefer- und Steinkohlen-Fuhren, wodurch denn die mit andern Schiffleuten allbereits bestehenden Accörde hätten aufgehoben werden müssen, nicht haben eintreten können; daß aber diese Fuhren bey Abgang der gegenwärtigen Bestehrer oder Aufhebung ihrer Accörde den patentirten ordinaire Schiffleuten Vorzugsweise ertheilt werden sollen, falls dieselben solche um gleich billige Preise wie andere Schiffer übernehmen und zur Zufriedenheit der betreffenden Behörden verrichten werden.

In Kraft dieses Reglements, welches so lange dauern soll, als es Uns belieben und gefallen wird, ist solches mit dem Cantons-Innsiegel und den Unterschriften Unsers füngeliebten Ehrenhaupts und des Rathschreibers versehen worden, in Bern, den 26. Oktober 1808.

Der Amts-Schultheiß,  
C. F. Freudenreich.

Namens des Raths,  
der Rathschreiber,  
Gruber.

## V e r b o t

### von Privat-Brand-Versicherungs-Anstalten.

(Siehe Bd. II., S. 321. u. 396.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Wir aus den Uns vorgelegten Berichten und authentischen Beweisen entnommen haben, daß seit einiger Zeit neben der unter obrigkeitlicher Aufsicht und Leitung bestehenden Brand-Versicherungs-Anstalt, welche den brandbeschädigten Partikularen und Ortschaften den vollen Ersatz des erlittenen schatzungsmäßigen Schadens an ihren Häusern zusichert, in einigen Gegenden des Cantons besondere Privat-Brand-Versicherungen unternommen und betrieben werden, worunter sich deren befinden, bey welchen Wohnhäuser, Speicher und Fahrhaabe ganz willkührlich geschätzt werden und keinerlei Sicherheit noch Garantie für die Asseturanten vorwaltet;

So haben Wir in Betrachtung, daß dergleichen fehlerhafte Privat-Brand-Asseturanzen für die gemeine Sicherheit höchst gefährlich werden können, und daß sie, bey allfälligen beträchtlichen Brandschäden nicht im Stande sind, den eingegangenen Verpflichtungen Genüge zu leisten, aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere Cantons-Angehörigen nöthig gefunden, ein Einsehen zu thun, demnach dann zu

v e r o r d n e n :

1) Jede Privat-Brand-Asseturanz im Canton Bern, für Gebäude oder für Fahrhaabe, ist ohne Unsere aus-

drückliche obrigkeitliche Bewilligung, von nun an ernstlich untersagt und verboten. Jede dafür eingegangene Verpflichtung und Unterschrift, ist null und nichtig erklärt.

2) Jedermann der sich unterstehen würde, in eine solche verbotene Anstalt zu treten, dieselbe einzurichten, zu betreiben, Unterschriften dafür zu sammeln oder Versammlungen zu diesem End zu halten und zu besuchen, soll zu einer Buße von wenigstens 50 und höchstens 100 Franken verfallen werden, wovon die Hälfte dem Verleider unter Geheimhaltung seines Namens, die andere den Armen des Orts zukommen soll; wobey Wir Uns eine schärfere Abndung gegen die Anstifter und Theilnehmer eines solchen Unternehmens je nach den Umständen vorbehalten.

3) Alle bereits im Canton unternommenen oder eingerichteten Privat-Brand-Assekuranzen ohne Ausnahme, sie mögen sich nur auf eine Dorfschaft und Kirchgemeinde beschränken, oder in mehrere Gemeinden und Amtsbezirke sich erstrecken, sind gleichfalls aufgehoben und verboten; alle daherige Verpflichtungen und Unterschriften sind null und nichtig erklärt; die Originale und Verzeichnisse derselben sollen nebst den Plänen den betreffenden Oberamtsmännern inner 14 Tagen von Dato an zur Vernichtung zugestellt werden. Diejenigen, welche fortfahren würden, sich fernerhin auf irgend einige Weise im geringsten damit zu befassen, sind der im 2ten Art. verordneten Strafe unterworfen.

4) Wir befehlen allen Unsern Ober- und Unter-Beamten und Gemeinds-Vorgesetzten, alles Ernsts, daß Sie auf jedes dieser Verordnung zuwiderlaufende Unternehmen wachen, und solches sogleich gehörigen Orts anzeigen sollen.

5) Hingegen sind unter obigem Verbot nicht begriffen, diejenigen Verhältnisse, welche seit vielen Jahren zwischen einigen Gemeinden im Canton zu gegenseitiger Hülfsleistung bey Feuersbrünsten durch nachbarliche Liebessteuern unter dem Namen Verbrüderungen bestehen, als welche hiemit ausdrücklich vorbehalten werden.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln verlesen und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Geben in Bern, den 26. Oktober 1808.

Der Amts-Schultheiß,  
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Rathes,  
der Staatschreiber,  
T h o r m a n n.

---

**P u b l i k a t i o n**  
für Franzosen die der Militair-Conscription  
unterworfen sind.

---

( Siehe oben S. 3. )

---

Infolg eines von der K. K. französischen Gesandtschaft an Se. Excell. den Landammann der Schweiz gelangten Schreibens, betreffend die in Frankreich beschlossene neue Militair-Conscription, welche auf denjenigen jungen Leuten erhoben werden soll, die schon in vorigen Jahren dafür gelooft hatten, sind alle jungen, unverheyratheten Franzosen, welche seit dem 20sten Herbstmonat 1785 bis

zum Jahr 1791 geboren sind, im Fall unverzüglich die Schweiz zu verlassen, und in ihr betreffendes Departement nach Frankreich zurückzukehren; ihre besitzende Pässe und Certificate, selbst diejenigen, welche mit der Legalisation der französischen Gesandtschaft in der Schweiz versehen wären, werden von derselben ungültig erklärt.

Nach Inhalt eines zweiten Schreibens der französischen Gesandtschaft sind die Söhne aller in der Schweiz angekauften und immatriculirten Franzosen, selbst wenn sie in der Schweiz geboren wären, schuldig, ihre Conscriptionspflicht in Frankreich sogleich nach erreichtem vorgeschriebenen Alter zu erfüllen. Die Versäumniß dieser un-nachlässlichen Pflicht würde sie infolg der Erklärung der Gesandtschaft dem Verlust der Rechte und Vortheile des französischen Bürgerrechts, und der Mittel zur Rückkehr in ihr Vaterland aussetzen, und überdieß den für ihre Söhne hierinn verantwortlichen Eltern das Immatrikulations-Zeugniß durch die Gesandtschaft gezußt, dieselben auch zugleich um die gesetzlich bestimmte schwere Buße nachgesucht werden.

Dieses wird allen im Canton Bern wohnhaften Franzosen auf Befehl der Cantons-Regierung andurch zum Verhalt bekannt gemacht, mit der Weisung daß diejenigen so Niederlassungs-Erklärungen von der Regierung erhalten haben, sich innerhalb Monatsfrist neue Niederlassungs-Certificate bey der hiesigen französischen Gesandtschaft zu verschaffen haben, indem die gegenwärtig besitzenden nach Verfluß dieser Zeit von der Regierung als ungültig werden angesehen werden.

Bern, den 26. Oktober 1808.

Canzley Bern.

## B e s c h l u ß.

### Trennung der Pfarren Hasle im Grund in zwey Pfarreyen Gadmen und Guttannen.

Der Kleine Rath des Cantons Bern, auf angehörten Rapport des Kirchen-Raths über die grossen Schwierigkeiten und selbst die Gefahr, mit welcher die Abhaltung des Gottesdienstes in den unwegsamen Bergthälern der Pfarr-Gemeinde Hasle im Grund verbunden ist, indem ihr Seelsorger ausser der Gemeinde wohnt und zu derselben nur auf einer 3 bis 4 Stunden langen, äusserst mühesamen, ja oft ganz ungangbaren Strasse gelangen kann, beschliesst und

#### v e r o r d n e t :

Zur Aufmunterung und zum Trost gedachter Pfarrgenossen, die sich durch ihre religiösen Gesinnungen auszeichnen, was hienach folget.

1) Die bisherige Pfarren Hasle im Grund wird in zwey besondere Pfarr-Gemeinden Guttannen und Gadmen getrennt, deren jede ihren eigenen Pfarrer haben und hinfüro eine eigene Kirchgemeinde ausmachen soll.

2) Das Pfarrgut im Grund wird eingezogen und zu den Kosten der neuen Einrichtung verwendet.

3) Die beyden Pfarrer von Gadmen und Guttannen werden bey diesen Kirchen wohnen, allwo jedem, an einen

dazu wählenden bequemen Platz ein Pfarrhaus erbauet werden soll.

4) Zu diesem Endzweck wird die Regierung aus der Cantons-Cassa einen Beschuß von drehtausend zweyhundertfünfzig Franken bewilligen; jedoch unter folgenden Bedingungen:

- a. Daß die Gemeinden Gadmern und Guttannen alle zu den Pfarrgebäuden nothwendigen Fuhrungen unentgeltlich übernehmen.
- b. Daß die Landschaft Oberhasle einen ihrer Unterhaltungspflicht an den Pfarrgebäuden angemessenen Beitrag aus dem Landschaft-Seckel beysteuere.
- c. Daß die Landschaft Oberhasle nach der mit dem Finanz-Rath hierüber zu treffenden Uebereinkunft der Regierung alljährlich eine gewisse Summe zu Bestreitung der ihr obliegenden Unterhaltung der Pfarrgebäude bezahle, wogegen die Regierung den Unterhalt der Pfarrgebäude übernehmen und besorgen wird.

5) Beide Pfarrer sind ihrer Besoldung halb in dem allgemeinen Progressivsystem begriffen. Beide genießen auch das der Pfarren Hasle im Grund durch das Dekret vom 15ten August 1808 zugesprochene Beneficium der L. 200 Zulage bis ihre Inhaber in die Besoldungs-Classen der L. 1200 gelangt sind, und der Nichtanrechnung der Pfarren nach vierjähriger Bedienung.

6) Die Gemeinde Messenthal ist in ihrem Verfassungs-Begehren der Kirche am Bühl abgewiesen; hingegen wird

ibr bewilliget, auf einer zu verzeigenden Stelle in ihren Kosten einen eigenen Todtenacker einzustricken.

7) Der Gemeinde Guttannen wird eine zu Interlacken sich befindliche ungebrauchte Glocke an Platz der andern, die in dem unglücklichen Brand von 1803 verloren gegangen ist, überlassen. Sie wird aber dieselbe in ihren Kosten zu Interlacken abholen.

8) Gegenwärtiger Beschluß wird dem Finanz-Rath zur Execution und dem Kirchen-Rath zur Wissenschaft und Verhalt, so viel ihn betrifft, mitgetheilt.

Geben in Bern, den 9. November 1808.

Der Amts-Schultheiß,  
v o n W a t t e n w y l.  
Namens des Grossen Raths,  
der Staatschreiber,  
T h o r m a n n.

---

### Pr i v i l e g i u m.

Indikation von Feuersbrünsten; Erfinder  
Hr. M ä u s l i.

---

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Herr Johann Friedrich Mäusli, Bürger der Stadt Bern und Spithal-Einzieher, sich bey Uns um Ertheilung eines Privilegiums zu Verfertigung und Bekanntmachung des von ihm erfundenen Indicatoren von Feuersbrünsten oder Feuerweisers bewor-

ben; als haben Wir auf den Uns von Unserer verordneten Landes-Oekonomie-Commission über dieses Ansuchen erstatteten Bericht, dem Bittsteller in seinem Ansuchen entsprochen und ertheilen somit gedachtem Herrn Johann Friedrich Mäusli mit gegenwärtigem auf zwölf Jahre das hochobrigkeitliche Privilegium zu ausschließlicher Ausfertigung und Bekanntmachung dieses von ihm erfundenen sobenannten Feuersbrunst-Indicators.

In Kraft dessen ist gegenwärtiges Privilegium mit dem Cantons-Innsiegel und den Unterschriften Unsers fùrgeliebten Ehrenhaupts und des Rathschreibers versehen worden; in Bern, den 11. November 1808.

Der Amts-Schultheiß,  
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Raths,  
der Rathschreiber,  
G r u b e r.

---

Die Notarien allein sind für den Gebrauch des ihnen vorgeschriebenen Stempelpapiers verantwortlich.

---

(Siehe Bd. II., S. 178. §. 5, S. 179.)

---

K r e i s s c h r e i b e n  
an alle Ober-Ämter.

Auf die Einfrage des hiesigen Untergerichts, wie es gehalten seyn solle, wenn ein Notarius zu Testamenten, Codizillen und Vergabungen anderes als durch das Gesetz vorge-

vorgeschriebenes Doppel-Folio-Papier den Bogen zu 5 Bogen gebraucht? geben Wir Ihnen die Weisung: daß vermöge Stempel-Gesetzes vom 22sten May 1805, §. 4, die Unzulässigkeit von dergleichen Schriften vor Tribuna-  
lien und Behörden und der aus derselben erfolgende Man-  
gel an Rechtskraft nur allein auf die ungestempelten Schrif-  
ten gesetzt, und die Vorschrift des §. 5 lediglich eine den  
Notarien auferlegte Pflicht sey, deren Verseitssetzung die  
Partheyen nicht zu entgelten haben sollen. Demzufolge  
ist eine solche notarialische Vergabungs-Schrift, die zwar  
auf Stempelpapier, aber nicht auf solchem, das den  
Stempel von h. 5 trägt, ausgefertigt ist, allerdings gül-  
tig, der betreffende Notarius aber im Fall der Buße und  
diesemnach dem Richter zu verbleiden.

Diese Weisung werden Sie den Amts- und den  
Untergerichten mittheilen und in vorkommenden Fällen  
demnach verfahren.

Bern, den 14. November 1808.

Canzlen Bern.

---

## P u b l i k a t i o n.

Erektion des Fellenbergischen Privilegiums  
für die Verfertigung verbesserter Ackergeräthe.

---

(Siehe oben S. 26.)

---

Da dem Kleinen Rath angezeigt worden ist, daß in dem hiesigen Canton diejenigen landwirthschaftlichen Geräthschaften, für deren Fabrikation dem Herrn Philipp Emanuel Fellenberg zu Hofwyl, ein ausschließliches obrigkeitliches, Privilegium ertheilt worden ist, dennoch nachgemacht und verkauft werden, so hat Hochderselbe erkannt und beschloffen: daß alle und jede Partikularen in hiesigem Canton, welche eines der in bemeldter Concession angeführten Werkzeuge oder landwirthschaftlichen Geräthe fabrizieren oder mit dergleichen handeln sollten, im Betretungsfall mit Confiskation der Geräthschaft selbst, zu Handen des Verleiders, und im Widerhandlungsfall nebst der Confiskation mit einer Buße von vierzig Schweizer-Franken zu Handen der Armen des Orts richterlich sollen bestraft werden, welches anmit zu jedermanns Kenntniß bekannt gemacht wird.

Bern, den 23. November 1808.

Canzley Bern.

---

**P r o t o k o l l i r u n g**  
**aller verhängten Gefängniß- und Polizey-**  
**Strafen.**

---

**K r e i s s c h r e i b e n**  
**an alle Ober-Ämter.**

Nachdem Wir verschiedentlich Anlaß gehabt zu bemerken, daß mehrere Hrn. Oberamtsmänner die von ihnen verhängten Gefangenschafts- und andere Strafen nicht in den Protokollen verzeichnen lassen, aus welcher Unregelmäßigkeit verschiedene Nachtheile entspringen, so erhalten Sie andurch gleich allen übrigen Hrn. Oberamtsmännern den Auftrag, alle und jede von ihnen verhängte Polizey-Strafen, nebst derselben Veranlassung behörig ad protocollum nehmen zu lassen, damit in vorkommenden Fällen nachgeschlagen werden könne.

Bern, den 9. Dezember 1808.

Canzley Bern.

## V e r o r d n u n g.

Aufenthalt von Franzosen im Land.

Immatrikulations-Scheine.

(Siehe Bd. I., S. 251.)

**W**ir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir nach Ansicht des Zusages, welchen die K. K. französische Gesandtschaft den neuen Immatrikulations-Scheinen für die französischen Angehörigen, in Betreff der Militair-Conscription beugefügt hat, und der daraufhin verhängten Erneuerung aller dieser Immatrikulations-Scheine und der darauf gegründeten hierseitigen Niederlassungs-Erklärungen, nöthig befunden haben, zu Sicherstellung sowohl des Staats als der betreffenden Gemeinden anmit in Abänderung des §. 4 der Verordnung vom 11ten Jenner 1804 zu

v e r o r d n e n :

1) Alle Angehörige des französischen Reichs, die in Kraft behörig ausgestellter Niederlassungs-Erklärungen in hiesigem Canton angesessen sind, oder sich in Zukunft daselbst ansiedeln werden, sind gehalten, sich alljährlich auf den 1sten Januar bey Uns um Visirung dieser Erklärungen anzumelden, bey Strafe der Ungültigkeit derselben.

2) Zu diesem Ende sollen sie Unserer Staats-Canzley, nebst der Niederlassungs-Erklärung selbst, ein von dem

betreffenden Oberamt legalisirtes Zeugniß der Gemeinde ihres Aufenthalts-Orts einlegen, ob sie verheyrathet, und daß ihnen im Laufe des Jahrs seit der Ertheilung oder letzten Visirung ihrer Erklärungen, keine Kinder geboren worden seyen, oder aber ein Zeugniß der K. K. französischen Gesandtschaft, daß diese Kinder daselbst als französische Angehörige anerkennt und einregistriert worden seyen.

3) Ohne die eint oder andere dieser Bescheinigungen soll keine Niederlassungs-Erklärung visirt, sondern somit als ungültig angesehen, und die betreffende Gemeinde für den fernern Aufenthalt des ehemaligen Inhabers derselben verantwortlich gemacht werden.

4) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln angezeigt, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Geben in Bern, den 12. Dezember 1808.

Der Amts-Schultheiß,  
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Rathes,  
der Rathschreiber,  
G r u b e r.

---

## P u b l i k a t i o n.

### Hausier - Patente.

Ausfertigung dem Verhörrihter-Amt überlassen.

---

(Siehe Bd. I., S. 351. §. 3, S. 352.)

---

**W**ir-Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir, in der Absicht, die nöthige Polizen-Aufsicht über die Hausierer zu erleichtern, nöthig gefunden haben, zu

#### v e r o r d n e n :

1) Die Ausfertigung der Hausier-Patente, welche durch den §. 3 der Hausier-Ordnung vom 27sten April 1804 dem Commerzien-Rath aufgetragen worden ist, wird demselben hierdurch abgenommen.

2) Die Ausfertigung dieser Patente wird von nun an dem Verhörrihter als Central-Polizen-Behörde übertragen.

3) Gegenwärtige Publikation soll öffentlich angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Geben in Bern, den 14. Dezember 1808.

Der Amts-Schultheiß,  
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Raths,  
der Rathschreiber,  
G r u b e r.

G e s e t z  
zu Erläuterung des Stempelgesetzes in Bezug  
auf die Testamente.

(Siehe Bd. II., S. 178, u. oben S. 232.)

Wir Schultheiß Klein und Grosse Rätthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir aus gehabtem Unlaß Uns bewogen gefunden, die Vorschriften des Gesetzes über den Stempel vom 22sten May 1805 so viel sie die Testamente betreffen, zu erläutern, und demnach zu

v e r o r d n e n :

1) In Schrift verfaßte Testamente und testamentliche Verordnungen sollen, wenn sie schon nicht auf Stempelpapier geschrieben sind, dennoch der ihnen übrigens zukommenden Beweis-Kraft genießen, und dürfen sowohl von den Untergerichten homologirt als aber von den Behörden in und ausser dem Rechten an- und abgenommen werden.

2) Die Unterlassung des Gebrauchs des Stempels zu solchen Verhandlungen hingegen soll mit einer Buße die nicht unter den zehnfachen Werth des Stempels fallen, und bis auf L. 100 ansteigen kann, belegt seyn, welche bey selbst geschriebenen Testamenten aus dem Nachlaß des Testators, bey notarialisch errichteten Testamenten aber von dem Notarius der ein solches Testament verschrieben, und im Fall derselbe verstorben oder rechtlich tod wäre, ebenfalls von der Erbschaft des Verstorbenen zu bezahlen ist.

3) Alle Untergerichte so wie alle Behörden, denen testamentliche Verhandlungen auf ungestempeltem Papier oder notarialische Stipulationen, die nicht auf gehörigem Stempelpapier ausgefertigt wären, vorgelegt werden, sind gehalten, darüber dem competirlichen Richter die Anzeige zu thun.

Geben in Unserer Grossen Rath's - Versammlung,  
in Bern, den 19. Dezember 1808.

Der Amts - Schultheiß,  
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Grossen Rath's,  
der Staatschreiber,  
T h o r m a n n.

---

## V e r o r d n u n g.

Theilung der Landsassen mit Nargau und Waadt;  
Ausfertigung neuer Corporations - Scheine.

---

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir, nach geschehener Theilung der Landsassen - Corporation mit den Löbl. Mitsänden Waadt und Nargau, die Nothwendigkeit ersehen, alle die von Unserer Landsassen - Kammer bis heute ausgestellten

Corporations-Scheine, wieder einzuziehen, um dagegen einerseits, denen Landsassen die in der Theilung Unserm Canton verbleiben, neue Corporations-Scheine, und anderseits, denjenigen die den Löbl. Mitständen Waadt und Nargau zugefallen sind, Theilungs-Extrakten ausfertigen zu lassen. Als auch um Kenntniß aller sich im Canton aufhaltenden Landsassen zu erlangen, so haben Wir folgendes zu verordnen für gut befunden, wie Wir dann

v e r o r d n e n :

1) Da infolg des 1sten §. des Gesetzes vom 24ten May 1804, alle Heymath-Scheine von haushäblich niedergelassenen Hinterfassen, hinter den Gemeinde-Räthen liegen sollen, so werden hiemit die Vorgesetzten jeder Gemeinde Unseres Cantons aufgefordert, die hinter denselben niedergelegten Corporations-Scheine, von allen in ihrer Gemeinde haushäblichen, verkostgeldeten oder sonst befindlichen Landsassen, bis den 1sten Merz 1809 dem Oberamtsmann des Orts einzugeben.

2) Der Oberamtsmann wird denselben eine gedruckte Quittung für die empfangenen Corporations-Scheine zustellen, welche hinter der Gemeinde, bis zur Auswechslung bemeldter Scheine liegen soll.

3) Um aber auch zugleich eine genaue Kenntniß von allen sich im Canton befindlichen Landsassen, Landsassinnen und Landsassen-Kindern zu erlangen, so werden die Gemeinds-Vorgesetzten den benkommenden Etat in allen seinen Theilen, auf das genaueste nach dem Modell ausfüllen, und solchen unterschrieben, innerhalb der im 1sten §. bestimmten Zeitfrist, mit den dazu gehörigen Beylagen auch dem Oberamtsmann des Orts eingeben.

4) Zu diesem End werden alle, der Landsassen-Corporation Angehörigen, ernstlich aufgefordert, den Vorgesetzten der Gemeinde hinter welcher sie sich wirklich aufhalten, nachstehende Actenstücke zu Unsern Händen ungesäumt zu überliefern; als:

- a. Die allenfalls noch in Händen habenden oder hinter ihren Meistern, Lehr- oder Kostmeistern befindlichen Corporations-Scheine.
- b. Die Copulations-Scheine aller Ehen die seit dem 1sten Jenner 1798 errichtet worden sind, und.
- c. Die Tauf-Scheine aller seit dem 1sten Jenner 1798 erzeugten Kinder, es seyen eheliche oder uneheliche.

5) Es sollen auch die Landsassen, nemlich:

1. Ein Hausvater oder eine Wittwe mit ihren ledigen Kindern unter 20 Jahren.
2. Die Kinder über 20 Jahre sie mögen sich bey den Eltern aufhalten oder nicht, und
3. Alle einzelne Personen, Dienstboten, Handwerker und Waisen.

Welche von Unserer Kammer noch keine Corporations-Scheine erhalten hätten, solches den Vorgesetzten der Gemeinde anbringen, damit ihr Begehren auf den Etat gesetzt werden könne, indem

6) Wir, vom 1sten Merz 1809 an, alle vor diesem Datum ausgefertigte Landsassen-Corporations-Scheine als ungültig erklären, und nur diejenigen für Landsassen anerkennen, die mit neuen, seit dem 2ten Merz 1809 von

Unserer Landsassen-Kammer ausgestellten Corporations-Scheinen versehen seyn werden. Wornach sich sowohl die Gemeinden des Cantons als die Landsassen selbst zu richten und vor Schaden zu hüten haben.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, an gewohnten Orten angeschlagen und in jeder Gemeinde publizirt werden.

Geben Bern, den 20. Dezember 1808.

Der Amts-Schultheiß,  
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Raths,  
der Rathschreiber,  
G r u b e r.

---

**B e f o r g u n g**  
der Wasse durch das Verhörrichter = Amt.

---

(Siehe Bd. I., S. 398 und hievon S. 161.)

---

**K r e i s s c h r e i b e n**  
an alle Ober-Ämter.

Auf den geäußerten Wunsch der hiesigen Stadt-Polizien-Commission, haben Wir derselben die in der Verordnung vom 11ten Juny 1804, §. 10. und Unserm Circularschreiben vom 16ten Merz 1808, §. 1. vorgeschriebene Wisirung

---

der Reisevässe in der Hauptstadt und Ertheilung neuer Vässe an Fremde, abgenommen, und diese Berrichtungen, nebst der damit verbundenen Aufsicht über die Fremden, vom 1sten Jenner künftigen Jahrs an Unserm Verhör-richter übertragen.

Dessen Wir Sie anmit zu behöriger Wissenschaft und Auerkennung des Verhörrichters in diesen seinen neuen Berrichtungen benachrichtigen.

Bern, den 23. Dezember 1808.

Canzlen Bern.

---

---

## D e k r e t.

### Bestätigung der Gerichtsstatthalter und Amtsweibel.

---

(Siehe Bd. II., S. 333.)

---

Der Kleine Rath des Cantons Bern, nachdem Er in Betrachtung gezogen, daß die durch das Gesetz zu Einführung der untergeordneten Behörden vom 20sten Junius 1803 aufgestellten Gerichtsstatthalter und Amtsweibel, gleich wie solches mit den meisten Civil-Beamten der Fall ist, einer ordentlichen jährlichen Bestätigung unterworfen werden sollten, als hat derselbe, in Erweiterung des Besatzungs- und Bestätigungs-Reglements vom 30sten May 1806 beschlossen und verordnet, was hienach folgt, wie Er denn

#### v e r o r d n e t :

1) Sämliche Gerichtsstatthalter und alle Amtsweibel sind einer ordentlichen jährlichen Bestätigung unterworfen.

2) Die daherige Censur, so wie die Bestätigung selbst, wird dem Staats-Rath überlassen; alldieweil hingegen derselbe über diejenigen dieser Beamten und Angestellten, die er nicht bestätigen, sondern ihrer Stellen entlassen möchte, Rapport erstatten wird.

3) Zu dem Ende wird der Staats-Rath im Laufe des Monats September allen Oberamtsmännern, ihren pflichtmäßigen Bericht über die Geschäftsführung, die

Pflichterfüllung und die allfällige Bestätigung dieser Beamten und Angestellten abfordern.

4) Ueber sämtliche diese Beamten und Angestellten wird der Staats-Rath in einer Sitzung des Monats Oktober das ihm übertragene Censurrecht ausüben, mithin diejenigen derselben wieder für ein Jahr lang bestätigen, die er dessen für würdig hält, über die übrigen aber, auf den 1ten Montag im Monat November als dem gesetzlichen allgemeinen Bestätigungs-Tage, dem Kleinen Rathe unter Anführung der Gründe, um welcher Willen auf Nichtbestätigung und Rückberufung angetragen wird, schriftlichen Rapport erstatten.

5) Auf den daherigen Vortrag des Staats-Rathes wird der Name eines jeden Angestellten, auf dessen Nichtbestätigung angetragen wird, auf die Drucke geschlagen, und es wird ohne einiges Opiniiren um seine Bestätigung ballotirt.

6) Wenn dann ein solcher Beamter und Angestellter, gegen den Antrag des Staats-Raths, bestätigt wird, so ist weiter nichts zu verfügen, als was etwa außerordentlicher Weise erkannt werden möchte. Wenn hingegen aber dieselben nicht bestätigt, sondern von ihren Stellen abgerufen werden, so hat ihre Entlassung auf der Stelle Platz.

7) Für die ledig erkannten Amtsweibestellen, soll dem Staats-Rath aufgetragen werden, den betreffenden Oberamtsmännern die gesetzlichen Wahlvorschläge abzufordern, und selbige dem Kleinen Rathe auf den zwenten Montag im Monat Jenner, als dem zu Wiederbesetzung

der Amtsrichterstellen durch das Dekret vom 16ten November 1807 angefügten Tage, vorzulegen.

S) Betrifft hingegen die Nichtbestätigung einen Gerichtsstatthalter, so ist die Verledigung einer solchen Stelle dem betreffenden Oberamtsmann mit dem Auftrage bekannt zu machen, dieselbe nach habender Competenz, auf gesetzliche Weise, anders zu besetzen.

Gegenwärtiges Dekret soll dem Staats-Rathe zur genauen Befolgung mitgetheilt, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete beygefügt werden.

Geben Bern, den 18. Jenner 1809.

Der Amts-Schultheiß,  
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Rathes,  
der Staatschreiber,  
T h o r m a n n.

## B e r o r d n u n g.

### Verbot der Baselschen Scheidemünzen.

(Siehe Bd. I., S. 143. Bd. II. S. 141.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß durch die öffentlichen Blätter diejenige Verordnung des Löbl. Standes Basel vom 1sten Febr. 1809 zu Unserer Kenntniß gelangt ist; durch welche

alle im vorigen Jahrhundert geschlagenen Basel-Scheidemünzen verrufen und ausser Kurs gesetzt werden, und welche demnach zu jedermanns Warnung andurch bekannt gemacht wird.

„Wir Bürgermeister und Rath des Cantons Basel, urkunden hiemit: Daß, nachdem Wir in Betrachtung gezogen haben, daß weitaus der grössere Theil Unserer Scheidemünze, so im Laufe des vorigen Jahrhunderts ausgemünzt worden, dermassen verblichen und abgenutzt sey, daß kein Gepräg mehr darauf zu sehen, und daher nothwendig werde, alle diese Münze aus der Circulation zu ziehen und durch andere ersetzen zu lassen, haben, nach reifer Erdaurung, folgendes zu verordnen angemessen erachtet:“

„1) Alle in dem vorigen Jahrhundert geschlagene Basel-Scheidemünze, das ist, Dreybasen-, Basen- und halbe Basenstücke, es mag auf denselben noch ein Gepräg zu sehen seyn oder nicht, ist von heute an gänzlich verrufen und ausser Kurs gesetzt, und zwar so, daß solche nicht nur an keiner öffentlichen Casse mehr angenommen werden soll, sondern niemand an irgend eine Zahlung gegeben werden kann.“

„2) Diejenigen Unserer Bürger und Einwohner, welche dato im Besitze dieser Scheidemünze sind, können solche auf dem Rathhause in dem vordern Stock austauschen, allwo ihnen für zehn solcher Basen neun in gangbarem Gelde werden entrichtet werden.“

„3) Zu dieser Auswechslung werden von dato an vier Wochen Zeit anberaumt, und jedermann aufgefordert,

„dert, ihre Basel-Scheidemünze innerhalb diesem Termin einzuliefern, massen nach dessen Verfluß dieselbe nicht mehr um diesen Aufwechsel würde angenommen werden.“

Basel, den 1. Hornung 1809.

### Canzley des Cantons Basel.

Da nun durch Unsere Verordnung vom 6ten Merz 1805. §. 3 unter der Benennung derjenigen Scheidemünzen, welche das Gepräge von einem der neunzehn Cantone oder der helvetischen Republik tragen, die Baslerischen Scheidemünzen ohne Ausnahme anerkannt sind, so haben Wir in Folge dessen als Ausnahme von dieser Anerkennung beschlossen und

#### v e r o r d n e t :

1) Alle bis zum Jahre 1803 geschlagenen Scheidemünzen des Cantons Basel, als Dreybaken-, Baken- und halbe Bakenstücke, selbst wenn das Gepräge darauf noch vollkommen sichtbar ist, sind von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Verordnung an, in Unserm Canton ausser Kurs gesetzt und verboten.

2) Gegenwärtige Verordnung soll zu jedermanns Verhalt gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Bern, den 17. Februar 1809.

Der Amts-Schultheiß,  
C. F. Freudenreich,

Namens des Rathes,  
der Staatschreiber,

T h o r m a n n.

N

## V e r o r d n u n g.

### Aufsicht über Privat-Erziehungs-Anstalten.

**W**ir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach zum Besten des Erziehungswesens unumgänglich erfordert wird, daß aller von Privatpersonen zu Stadt und Land unternommene Unterricht und Erziehung der Jugend der Aufsicht einer bestimmten Behörde unterworfen sey, so haben Wir auf den Vortrag Unsers Kirchen-Raths nachstehende Verordnung zu machen nöthig befunden, wie Wir denn

#### v e r o r d n e n :

1) Alle jetzt im Canton Bern vorhandenen oder noch künftig entstehenden Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten werden von Publikation gegenwärtiger Verordnung hinweg, der bey hienach verzeigten Behörden anzufuchenden Bewilligung unterworfen. Ohne eine solche Bewilligung ist jede Unterrichts- und Erziehungsanstalt im Canton ausdrücklich untersagt und verboten.

2) Unter Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten sind verstanden:

- a. Jede Vereinigung von Kindern oder jungen Leuten, von Knaben oder von Mädchen, aus verschiedenen Familien unter einen gemeinschaftlichen Lehrer oder Lehrerin, welche dafür von keiner Behörde, sondern von den Eltern oder Vormündern der Kinder bestellt und bezahlt werden.

Hierin ist auch begriffen der Unterricht, der in einzelnen Fächern von Künsten oder Wissenschaften blos Stundenweise ertheilt wird.

Hingegen gehört nicht dazu der Unterricht, den ein Vater seinen Kindern im elterlichen Hause von einem oder mehreren Lehrern geben läßt.

- b. Alle Pensionsanstalten, wo Knaben oder Mädchen von Privatpersonen um eine für Kost und Unterricht von ihnen bestimmte monatliche oder jährliche Summe in ihre Wohnung auf gewisse Zeit aufgenommen werden.

3) Jeder der gesinnet ist, eine unter obiger Bestimmung begriffene Unterrichts- oder Erziehungsanstalt zu errichten, oder auch in einzelnen Fächern von Künsten und Wissenschaften einigen in obigen §§. enthaltenen Unterricht zu geben, soll, wenn er nicht bereits ein hier angestellter, öffentlicher Lehrer ist, bey nachbestimmten Behörden um die Bewilligung dazu nachsuchen.

4) Die Bewilligung für alle solche Unterrichts- oder Erziehungsanstalten soll nachgesucht, und ausser dem Stempel unentgeltlich ertheilt werden:

In der Hauptstadt und deren Bezirk bey dem Stadt-Rath oder der von demselben verordneten Behörde, welche denn jede ertheilte oder zurückgezogene Bewilligung Unserm Kirchen-Rath zur Genehmigung anzeigen wird.

Auf dem Land dann bey dem Schul-Commissarius des Bezirks, und der in Schulsachen verordneten Behörde, wo deren sich befinden, welche jedes-

mal eine solche ertheilte Bewilligung dem Oberamtsmann des Bezirks zustellen, dieser dann dieselbe mit seinen Bemerkungen begleitet dem Kirchen-Rath zur Bestätigung übersenden wird.

5) Ueber alle Lehranstalten, und Lehrer, welche diese Verordnung beschlägt, wird der Kirchen-Rath eine genaue Controlle halten, und Uns im Anfang jeden Jahrs darüber Bericht erstatten.

6) Es soll über bemeldte Anstalten sowohl in Rücksicht auf Ordnung und Disciplin, als auf den darin ertheilten Unterricht mit besonderer Rücksicht auf Religion, gute Sitten und den der Jugend einzuprägenden Gehorsam gegen die Obrigkeit, eine genaue Oberaufsicht statt haben.

7) Diese Aufsicht ist hiemit übertragen:

In der Hauptstadt und deren Bezirk an den Stadt-Rath oder an die von demselben bestellte und von ihm dafür mit zweckmäßigen Instruktionen versehene Behörde.

Ausser der Hauptstadt und deren Bezirk ist diese Aufsicht zunächst dem Pfarrer des Orts in Verbindung mit den für Schulsachen bestellten Behörden, wo deren sich vorfinden, übertragen, welche ihre allfällige Anzeige dem Schul-Commissarius des Bezirks und dieser letztere bey dem betreffenden Oberamtsmann anzubringen hat. Unsere Oberamtsmänner werden eine solche Anzeige mit ihrem Bericht Unserem Kirchen-Rath übermachen, welcher denn darüber das Angemessene verfügen oder nach Wichtigkeit der Sache dieselbe Uns vortragen wird.

8) Da die gegenwärtige Verordnung das Beste des Erziehungswesens bezweckt, so sind die Eltern und Lehrer, die eine solche Unterrichts- oder Pensionsanstalt zu errichten gesinnet sind, überhaupt, und insbesondere, wenn sie die Anzeige bey der Behörde, von welcher die Bewilligung abhängt, vernachlässigen würden, für jede daherige unbeliebige Folge verantwortlich, und wird auf den Fall der Widerhandlung eine Strafe von L. 50 bis 100, und nach den Umständen Aufhebung der Anstalt und Fortweisung der Lehrer, die die vorgeschriebene Bewilligung nicht gesucht und erhalten haben, bestimmt, worüber Unsere Oberamtsmänner in erster Instanz sub beneficio recursus an Uns abzusprechen haben.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich angeschlagen, mit dem Wochenblatt ausgetheilt, und insbesondere jedem Pfarrer zu seinem Verhalt mitgetheilt werden.

Geben Bern, den 17. Februar 1809.

Der Amts-Schultheiß,  
C. F. Freudenreich.

Namens des Rathes,  
der Staatschreiber,  
T h o r m a n n.

**B e r o r d n u n g**  
 für die  
**Z ü n f t e d e s C a n t o n s B e r n ,**  
 wegen  
**A u s ü b u n g d e s C e n s u r r e c h t s ,**  
 über die  
**M i t g l i e d e r d e s G r o s s e n R a t h s .**

(Siehe Bd. I., S. 11 bis 32. Bd. II., S. 125  
 und oben S. 15.)

**W**ir Schultheiß und Rath des Cantons Bern,  
 thun kund hiemit: Demnach die gegenwärtige Verfassung  
 Unsers Cantons vorschreibt, daß die in dem Grossen Rathe  
 in Verledigung gerathenen Stellen, welche von den Zünf-  
 ten unmittelbar besetzt werden, alle zwei Jahre wieder  
 von denselben ergänzt werden sollen und daß alle zwei  
 Jahre auf Ostern eine Censur über die Mitglieder des  
 Grossen Rathes vorzunehmen sey; als haben Wir zu Be-  
 werkestellung des einen wie des andern für dieses gegen-  
 wärtige Jahr beschlossen und erkennt, was hienach folget,  
 wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Die laut Verordnung vom 19ten März 1803 ge-  
 machte Eintheilung des Cantons in Bezirke und Zünfte,  
 ist beybehalten, und die darin angezeigten Hauptorte der  
 Zünfte als solche bestätigt.

2) Alle in den wirklich stehenden Zunftregistern aufgezeichneten noch lebenden Mitglieder einer Zunft bleiben Mitglieder derselben, wenn sie nicht nach der Bestimmung des §. 7 Nro. 3 der Verordnung vom 14ten März 1803 durch seither veränderte Umstände davon ausgeschlossen sind. Jedoch soll jedem, der seit seiner ersten Eintheilung in eine Zunft seinen Wohnsitz verändert hätte, freigestellt seyn, gegen einen von dem betreffenden Oberamtsmann legalisirten Schein des Zunftmeisters und Zunftschreibers seiner bisherigen Zunft, daß er sich auf dieser Zunft habe durchstreichen lassen, sich in seinem gegenwärtigen Wohnort zur Aufnahme in diese Zunft anzumelden, die dann auch gehalten seyn soll denselben anzunehmen, wofern er die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen wird.

3) Von den verschiedenen Zunftbeamten werden bloß die drei Zunftmeisterstellen, so wie die Stelle eines Zunftschreibers und die eines Zunftweibels für eine jede Zunft beybehalten, alldieweil hingegen die beyden Zunftaufseherstellen von nun an als überflüssig aufgehoben werden und somit eingehen sollen.

4) Alle bis jetzt angestellten Zunftmeister, Zunftschreiber und Zunftweibel werden sämtlich dieser ihrer Stellen entlassen und sie sollen künftighin nicht auf eine Dauer von mehreren Jahren, sondern jeweilen nur für diejenigen Zunftverhandlungen erwählt werden, die zufolge einer besondern Verordnung vor sich gehen sollen; doch sind die vorhin angestellt gewesenen stets wieder wählbar.

5) Die Stellen werden besetzt wie folgt:

- a. Die Zunftmeister werden von der Regierung aus der Zahl der Zunftgenossen besetzt;

- b. Der Zunftschreiber und Zunftweibel wird von den drey Zunftmeistern ernannt, woben der erste wo möglich aus der Zahl der geschwornen Notarien gewählt werden soll.

## I. Ergänzung der Zunftregister.

6) Die Ergänzung der Zunftregister wird in Gegenwart der Zunftmeister vorgenommen und geschieht auf den Zünften der vier Bezirke Oberland, Landgericht, Emmen-  
thal und Seeland an folgenden drey Tagen, als: am Montag, Dienstag, und Mittwoch nach Ostern an dem Hauptorte oder dem Einschreibungsorte der Zunft, wie solches von den Zunftmeistern auf den dazu erhaltenen oberamtlichen Befehl von Kanzel wird bekannt gemacht werden. Im Bezirk Bern dann wird diese Ergänzung am zweyten Montag, Dienstag und Mittwoch nach Ostern statt haben.

7) Mit dem letzten dieser Tage werden die Zunftregister geschlossen, und wer sich erst später anmeldet, kann, der Versäumnisgrund mag seyn welcher er will, nicht mehr als Zunftgenosse angenommen und aufgeschrieben werden.

8) Die berichtigten Zunftregister werden in zwey gleichlautenden, von den sämtlichen Zunftmeistern und dem Zunftschreiber unterschriebenen Doppeln ausgefertigt.

### 1. Berichtigung der alten Register.

9) Alle wirklichen Zunftglieder von welchen die vorhandenen Angaben nicht richtig seyn, oder auch sich verändert haben möchten, sind aufgefordert, ihren Zunftmei-

stern an einem der angezeigten Tage ihr Geburtsjahr anzugeben, und dann auch anzuzeigen was sie jetzt im Canton an Grund-Eigenthum (Häusern, Gütern, Bergen, Waldungen) besitzen? mit Anzeige des Fucharten-Halts und des Werths derselben nach Kauf und Lauf.

10) So viel sie den Zunftmeistern bekannt seyn mögen, werden sie die verstorbenen Zunftglieder, so wie diejenigen, die nach der Verordnung vom 14ten März 1803 oder andern seitherigen Verfügungen der Regierung, ihre Zunftfähigkeit verloren haben, auf den Zunftregistern austreichen.

## 2. Neue Einschreibungen.

11) Wer noch nicht ein Mitglied derjenigen Zunft ist, in welcher er sich ansässig befindet, und nach der Verordnung vom 14ten März 1803 im Fall ist, zu einem Zunftmitgliede angenommen zu werden, wird aufgefordert, sich um die Aufzeichnung in die Zunftregister zu melden, da dann Unsere Oberamtsmänner angewiesen werden, genau darauf zu achten, daß alle diejenigen, welche im Fall der Einschreibung sich befinden, auch wirklich eingeschrieben werden.

### a. Im Bezirk Bern.

12) Zur Aufschreibung der sich für den Bezirk Bern anmeldenden Personen, so wie zur Vertheilung derselben auf die 13 Zünfte dieses Bezirks, wird der Stadt-Rath von Bern eine Commission ernennen, welche sich ebenfalls an den angezeigten Tagen, als nemlich den zwenten Montag, Dienstag und Mittwoch nach Ostern versammeln, den Ort und die Zeit ihrer Sitzungen aber durch den Druck bekannt machen wird.

13) Diese Commission wird aber schon vor diesem Zeitpunkt zusammentreten und sich vor allem aus das Verzeichniß aller noch lebenden und ihres Zunftrechts nicht gesetzlich oder durch seitherige Verfügungen verlüstigt gewordenen Zunftgenossen vorlegen lassen, um daraus die Stärke aller Zünfte abzunehmen, und zwar sowohl in Beziehung auf diejenigen ihrer Mitglieder, welche zugleich Bürger der Stadt Bern sind, als auch auf diejenigen, welche es nicht sind.

14) Nach diesen Verzeichnissen wird sie bestimmen, wie viel neue Zunftgenossen von dieser und jener Classe für jede Zunft erforderlich seyen, um alle Zünfte auf die gleiche Anzahl von Zunftgenossen zu bringen, als diejenige hat, welche deren am meisten zählt.

15) So viel Plätze nun auf einer jeden Zunft von dieser oder jener Classe fehlen; so viel besondere Zedel, mit dem Name dieser Zunft, werden, was die Bürger der Stadt betrifft, in einen besondern, und was die Nichtbürger betrifft, wieder in einen besondern Sack gethan, und so wie nun Bürger oder Nichtbürger sich um die Verzeigung einer Zunft melden, werden dieselben, wenn sie sich übrigens gehörig legitimirt, und die nach Inhalt der Verordnung vom 14ten März 1803 erforderlichen Requisite geleistet haben, angewiesen, aus dem Sacke ihrer Classe einen Zedel herauszuziehen, da dann der darauf stehende Name anzeigt, auf welche Zunft sie gehören.

16) Wenn in einem dieser Säcke alle zuerst hineingelegten Zedel herausgezogen worden sind, und noch einer oder mehreren Personen derselben Classe eine Zunft anzuweisen ist: so werden jeweilen 13 mit dem Namen der 13

Zünfte bezeichnete Zedel in den Sack gelegt, um mit der Ziehung dieser Zedel fortfahren zu können, und diese neue Speisung der Sacke ist so oft zu wiederholen, als dieselben werden ausgezogen worden seyn.

17) Die Commission hat jedem neu angenommenen Zunftgenossen einen mit der Unterschrift des Präsidenten und Sekretairs versehenen Zedel auszufertigen, der nebst dem Name der betreffenden Person und der Zunft, auf die sie durch das Loos gefallen ist, die Aufforderung an die Zunft enthalten soll, den Vorweiser des Zedels als ihren Zunftgenossen anzunehmen.

18) Mit diesem Zunftzedel hat sich jeder neue Zünfter an einem der obbemeldten Tage, bey den auf seiner Zunft versammelten Zunftmeistern wegen seiner Einschreibung auf das Zunftregister zu melden, und denselben gleich den alten Zunftgenossen, sowohl sein Alter als seinen Besitzstand an Grundeigenthum anzugeben.

#### b. In den Landbezirken.

19) Für alle Zünfte in den vier Bezirken Oberland, Landgericht, Emmenthal und Seeland, wird die Aufnahme in die Zünfte, so wie die Einschreibung auf die Zunftregister einzig und allein von den Zunftmeistern vorgenommen, so daß sich diejenigen Personen, welche eine Zunft anzunehmen im Fall sind, an einem der obbemeldten Tage an diese zu wenden haben.

20) Bey der Aufnahme und Einschreibung neuer Zunftgenossen haben die Zunftmeister alle diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche durch die Verordnung vom 14ten März 1803 festgesetzt sind.

## II. Wahl der Censur-Commission.

21) Die Commission, welche zu entscheiden hat, ob die Censur über ein Mitglied des grossen Rathes vorgenommen werden soll? wird für jede Zunft aus fünf der zehn ältesten, aus fünf der zehn beträchtlichsten Eigenthümer, und aus fünf aus allen Gliedern der Zunft, ohne Unterscheid, in allem also aus fünfzehn Gliedern zusammengesetzt.

22) Die sämtlichen Zunftmeister werden, um die Wahl dieser Commission einzuleiten, den ersten Tag nach geschlossenen Zunftregistern, und nach Anleitung derselben, ausziehen:

1. Die Namen derjenigen zehn Zunftgenossen, welche, nach den erhaltenen Angaben, die höchsten im Alter sind; und
2. Die Namen derjenigen zehn Zunftgenossen, welche, mit Ausnahme der zehn ältesten, die beträchtlichsten Eigenthümer sind.

23) Auf diese Verzeichnisse sollen jedoch diejenigen Zunftgenossen nicht gesetzt werden, die landabwesend sich befinden, oder wegen Krankheit oder Altersbeschwerden den Versammlungen bezuzumohnen ausser Stande wären.

24) Im Fall über die Richtigkeit des Alters oder der Vermögensangabe Zweifel entstühnden, so werden die Zunftmeister die Wahrheit der Sache so weit möglich zu erörtern suchen, und darüber entscheiden. Bey anerkannt gleichem Alter und gleichem Vermögen entscheidet das Loos.

25) Diejenigen Zunftgenossen, die weder ihr Alter noch ihr Eigenthum angegeben hätten, können auf keines dieser Verzeichnisse gesetzt werden, es wäre denn Sache, daß dieselben mittelst der freiwilligen Angaben nicht vollzählig gemacht werden könnten; als welchen Falls den Zunftmeistern zur Pflicht gemacht wird, jedes dieser Verzeichnisse nach bestem Wissen und Gewissen, bis auf die Zahl der zehn Personen aus den sämtlichen Zunftgenossen zu ergänzen.

26) Den auf diese Weise ausgezogenen zehn ältesten und zehn beträchtlichsten Eigenthümern lassen die Zunftmeister der vier Bezirke Oberland, Landgericht, Emmenthal und Seeland, auf den ersten Samstag nach Ostern, und diejenigen des Bezirks Bern auf den zweiten Samstag nach Ostern in ihre Sitzung bieten, um das Loos zu ziehen.

27) Der erste Zunftmeister eröffnet die Versammlung, zeigt den Anwesenden an, wofür sie berufen worden seyen, und läßt beyde Verzeichnisse, auf welchem bey jedem Name das Alter und das Eigenthums-Vermögen ausgesetzt seyn soll, ablesen.

28) Mit Ernennung der fünf Ältesten wird der Anfang gemacht. Man legt zehn Zedelchen mit den Nummern 1 bis 10 bezeichnet in einen Sack, und die zehn Ältesten werden ihrem Alter nach hervorgerufen, und ziehen jeder einen Zedel heraus. Welche von ihnen die Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 erhalten, sind Mitglieder der Commission.

29) Auf gleichem Fuße werden auch die fünf Mitglieder aus der Classe der zehn beträchtlichsten Eigenthümer

ernannt, die ebenfalls nach dem Range ihres mehrern Eigenthums hervor gerufen werden.

30) Sollte der eine oder der andere dieser zwanzig Männer nicht zugegen seyn, so wird nichts desto weniger mit dem Loos fortgefahen, und der erste Zunftmeister wird jemanden beauftragen, an Platz des Abwesenden und für denselben das Loos zu ziehen.

31) Aus allen übrigen Mitgliedern der Zunft, mit alleiniger Ausnahme derjenigen zehen, welche durch diese beyden Loosziehungen bereits Mitglieder der Commission geworden sind, werden noch fünf zu Mitgliedern eben dieser Commission ernannt, und ebenfalls durch das Loos bezeichnet.

32) Zu dem Ende werden so viel Zedel in einen Sack gethan, als wahlfähige Zunftglieder sind. Auf fünf dieser Zedel wird das Wort: Gut, auf alle übrigen aber das Wort: Weiß, geschrieben. Das Zunftregister wird, mit Ausnahme der zehen bereits ernannten Mitglieder, abgelesen, und bey jedem Name ein Zedel aus dem Sack gezogen; diejenigen fünf Zunftgenossen, auf welche die fünf mit dem Worte: Gut, bezeichneten Zedel fallen, sind Mitglieder der Commission.

33) Diese Ziehung des Looses wird allein von den Zunftmeistern, jedoch in Gegenwart der zehen Aeltesten und der zehen beträchtlichsten Eigenthümer, vorgenommen.

### III. Berrichtungen der Commission.

34) Die Censur-Commissionen aller Zünfte versammeln sich unter dem Vorsitz des ersten Zunftmeisters, und zwar diejenigen der Bezirke Oberland, Landgericht, Emmenthal und Seeland, auf den zwenten Montag nach Ostern, diejenigen des Bezirks Bern aber auf den dritten Montag nach Ostern; und es wird den sämtlichen Mitgliedern derselben der Ort und die Stunde der Zusammenkunft durch Veranstaltung des ersten Zunftmeisters kundgethan.

35) Findet sich der erste Zunftmeister unter den oberrwähnten 15 Mitgliedern der Censur-Commission, so übt er sogleich mit seinen Collegen das Stimmrecht aus; ist er dagegen nicht unter der Zahl der Mitglieder der Censur-Commission, so hat er dennoch den Vorsitz, aber ohne Stimmrecht. Diese also konstituirte Censur-Commission schreitet dann zu der Wahl eines Stimmzählers; das Protokoll führt der Zunftschreiber.

36) Wenn acht Mitglieder anwesend sind, so ist die Commission als vollzählig anzusehen, und sie kann ihre Berrichtungen vornehmen. Sollten sich aber auf den angesetzten Tag nicht acht Mitglieder einfinden: so kann keine Berathung statt haben, und es darf sich die Commission an keinem folgenden Tag versammeln.

37) Ueber ihre Verhandlungen wird unter namentlicher Anzeige der zugegen und abwesend gewesenen Mitglieder ein ordentliches Protokoll in zwey Doppeln geführt, die beyde von dem Präsidenten, dem Stimmzähler und dem Sekretarius unterschrieben werden sollen.

38) Der Präsident trägt der Commission die Frage vor: „ob die Censur über ein Mitglied des Grossen Rathes „vorgenommen werden solle, oder nicht?“

39) Wenn die Commission mit der absoluten Stimmenmehrheit des vollzähligen Tribunals, also mit acht oder mehr Stimmen, entscheidet: daß eine Censur gut haben soll, so bezeichnet sie das Mitglied, über dessen Rückberufung die Zunft abstimmen soll.

40) Die Bezeichnung dieses Mitgliedes muß ebenfalls durch die absolute Stimmenmehrheit des vollzähligen Tribunals, mit Zünbegriff des Präsidenten, wenn er zugleich Mitglied der Commission ist, also mit acht oder mehr Stimmen ausgemittelt werden. Vereinigt sich die Mehrheit auf keines der zur Rückberufung vorgeschlagenen Glieder des Grossen Rathes, so kann der Zunft, des im allgemeinen ergangenen Commissionalschlusses ungeachtet, dennoch kein Vortrag zur Rückberufung erstattet werden.

41) Bei dieser Frage: Ob eine Censur vorgenommen werden solle? kann von keinem andern Mitgliede des Grossen Rathes die Rede seyn, und es darf nach der Vorschrift der Vermittlungs-Urkunde, kein anderes in Vorschlag kommen, als:

1. Von allen unmittelbar von den Zünften gewählten, nur dasjenige Mitglied, das von der Zunft selbst ist ernannt worden, in sofern es nicht ein Mitglied des Kleinen Rathes ist; und
2. Von den übrigen Mitgliedern des Grossen Rathes nur diejenigen, welche nicht Mitglieder des Kleinen Rathes sind.

42) Wird

42) Wird erkannt, daß die Censur statt haben soll, und ein Mitglied des Grossen Rathes als der Censur unterworfen, von der Commission bezeichnet, so wird der erste Zunftmeister einerseits die erforderlichen Anstalten treffen, daß die Zunft versammelt werde, anderseits aber auch dem Oberamtsmann des Orts, wegen seiner Ben- wohnung bey dieser Versammlung unverzüglich Bericht davon erstatten.

43) Die Commission darf aber nicht mehrere Mitglie- der des Grossen Rathes, sondern nur ein einziges, und zwar das erste, gegen welches die absolute Mehrheit der Stimmen des vollständigen Tribunals ausgefallen ist, als der Censur unterworfen, bezeichnen, und dessen Abrufung der Zunft selbst vorschlagen.

#### IV. Zunftversammlungen.

44) Diejenigen Zünfte, welche wegen Ausübung des Censurrechts oder wegen Ergänzung ihres unmittelbar ge- wählten Mitgliedes des Grossen Rathes im Fall sind ver- sammelt zu werden, werden von dem ersten Zunftmeister in den Bezirken Oberland, Landgericht, Emmenthal und Seeland, auf den zweyten Donstag nach Ostern, im Be- zirk Bern aber auf den dritten Donstag nach Ostern, des Vormittags um 10 Uhr, an ihrem vorgeschriebenen Sitzungs- ort zusammenberufen, und es soll auch die Versammlung mit Schlag zehn Uhr ihren Anfang nehmen.

45) Der erste Zunftmeister präsidiert die Versammlung und ordnet alles so an, wie es in der Verordnung vom 24sten Merz 1803 vorgeschrieben ist. Er läßt das Ver-

zeichniß der stimmfähigen Zunftgenossen ablesen. Die nicht anwesenden Mitglieder werden aufgezeichnet.

46) Hierauf soll der Zunft-Eid vorgelesen werden, welcher also lautet: „Wir die sämtlichen Zunftgenossen  
 „schwören einen theuren und feyerlichen Eid zu Gott dem  
 „Allmächtigen, die uns heute obliegenden Verrichtungen  
 „nach bestem Wissen und Gewissen zu vollführen und  
 „unser Stimmrecht so auszuüben, wie wir es für das  
 „Beste des Vaterlandes am vortheilhaftesten erachten  
 „werden.“

Nach der Ablesung des Eides, soll der Präsident die Eidesformel vorsprechen und die Zunft beeidigen, da dann die Eidesformel von allen Zunftgenossen mit vernehmlicher Stimme soll nachgesprochen werden. Sie lautet wörtlich also: „Wie die Schrift weist, die mir ist vorgelesen worden, deren will ich nachgehen und selbige vollbringen, in guten Treuen so wahr mir Gott hilft! Ohne alle Gefährde.“

47) Nach der Beeidigung wird Niemanden mehr der Zutritt zu der Versammlung gestattet.

48) Alles was in der Zunftversammlung verhandelt wird, soll zu Protokoll gebracht werden. Von diesem werden zwey gleichlautende Doppel, von sämtlichen Zunftmeistern und dem Zunftschreiber unterschrieben, ausgefertigt.

### 1. Ausübung der Censur.

49) Jeder Zunftversammlung, welche zur Ausübung des Censurrechts zusammenberufen wird, soll der Oberamtsmann des Orts, oder je nach den Umständen ein von

ihm dazu verordneter Beamter Namens der Regierung beywohnen.

50) Der Präsident zeigt der Versammlung an: welches Mitglied des Grossen Rathes, nach dem Antrag der Commission, der Censur unterworfen werden solle, als über dessen Abrufung aus dem Grossen Rathe, aber nur über dieses einzige Mitglied, und kein anderes, jetzt die Zunft abzustimmen habe.

51) Gleich nach dieser Anzeige und ohne daß irgend eine Berathung statt haben darf, wird zu dieser Abstimmung geschritten.

52) Da das Stimmenmehr geheim seyn soll, so erhält jeder Zunftgenosse in der Ordnung, wie sie nach dem Zunft-Verzeichnisse hervorgerufen werden, einen weissen Zedel auf welchen er, wenn er das vorgeschlagene Mitglied nicht zurückberufen will, das Wort: bestätigen, schreibt, oder durch einen der Zunftvorgesetzten schreiben läßt, oder das Wort: abrufen, wenn er mit seiner Stimme die Zurückberufung erkennen will. Diese Zedel werden den Zunftvorgesetzten eingegeben, sobald wie ein Zunftgenosse seine Bestätigung oder Abrufung darauf geschrieben hat.

53) Wenn alle Zedel eingereicht worden sind, werden dieselben gezählt, ihre Anzahl aufgezeichnet, hernach durchgesehen und das Resultat davon aufgeschrieben. Sind weniger Zedel zur Abrufung eingegeben worden, als die Hälfte aller und jeder Zunftgenossen, der abwesenden und der anwesenden beträgt, so hat die Abrufung keine Folge, wenn schon die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für dieselbe gestimmt haben sollte, indem um einige

Kraft und Gültigkeit zu haben, die Stimmenmehrheit aller stimmfähigen Zunftgenossen erforderlich ist.

54) Findet es sich aber, daß das Mehr, welches zu der Abrufung gestimmt hat, zugleich die Mehrheit, das ist einer mehr als die Hälfte aller stimmfähigen anwesenden und abwesenden Zunftgenossen ausmacht, so hat die Ergänzung des abberufenen Mitgliedes des Grossen Rathes sogleich statt, wenn es nemlich dasjenige Mitglied ist, das von eben dieser Zunft unmittelbar in den Grossen Rath ist ernannt worden.

55) Ist aber das abberufene Mitglied ein solches, das nicht unmittelbar von der Zunft ist erwählt worden, so hat die Zunft weiter nichts mehr zu verfügen, sondern es ist an der Regierung zu untersuchen: ob so viele Zünfte dessen Zurückberufung anbegehren, als es von Zünften auf das Verzeichniß der Vorgeschlagenen genommen ist? da dann in diesem Fall dessen Ergänzung aus dem Candidaten-Verzeichnisse durch Ziehung des Looses veranstaltet werden wird.

## 2. Ernennung in den Grossen Rath.

56) Wenn auf einer Zunft, die Stelle ihres unmittelbar in den Grossen Rath ernannten Mitgliedes, es sey durch Tod oder Abrufung, nicht aber durch Entlassung, die keineswegs von der Zunft ertheilt werden darf, in Verledigung gerathen ist, so schreitet die Zunft in eben dieser Versammlung zu deren Wiederbesetzung.

57) Bey dieser Wahl werden genau diejenigen Vorschriften beobachtet, und es wird gerade so verfahren, wie es in der Verordnung vom 24sten März 1803 anbefohlen und verordnet ist.

58) Gleich nach der Wahl soll der Präsident fragen: ob die Zunft ihrem jetzt ernannten Mitglied einen Gehalt bestimmen wolle oder nicht? und auf den ersten Fall: wie hoch dieser Gehalt bestimmt werden solle? alles nach mehrerem Inhalt oberwähnter Verordnung vom 24. Merz 1803.

59) Dem ernannten Mitgliede des Grossen Rathes soll das vorgeschriebene Wahlpatent von dem Präsidenten der Zunft zugestellt werden.

## V. Allgemeine Vorschriften.

60) Alles was in den verschiedenen durch diese Verordnung anbefohlenen Versammlungen verhandelt wird, soll genau zu Protokoll gebracht werden, und es wird den Zunftmeistern anmit aufgetragen, ein Doppel aller dieser Protokolle, nebst einem Doppel der erneuerten Zunftregister, sogleich nach geschlossenen Verhandlungen, offen dem Oberamtsmann des Bezirks da sich die Zunft versammelt hat, zu Handen Unsers füngeliebten Ehrenhaupts, des Herrn Amts-Schultheissen einzugeben, allieweil sie hingegen dafür sorgen werden, daß das zweite Doppel bey den übrigen Zunftakten verwahrlich aufbehalten werde.

61) In keiner der hier angeordneten Versammlungen darf und soll etwas anders verhandelt, ermehrt und beschlossen werden, als was durch diese Verordnung bestimmt vorgeschrieben und anbefohlen wird, wofür Uns die Zunftmeister insbesondere verantwortlich seyn sollen; alles bey Strafe der Ungültigkeit des Verhandelten und einer dem Grade der Strafbarkeit angemessenen Abndung.

62) Diejenigen Zunftgenossen, die Mitglieder des Grossen Rathes sind, können an allen diesen Verhandlungen Theil nehmen, auch selbst in die Censur-Commission gewählt werden. Wenn es aber zur Frage käme, daß ein anwesendes Mitglied der Censur unterworfen werden sollte, oder diese wirklich statt hätte, so soll ein solches Mitglied mit seinem Vater, Söhnen und Brüdern, so wie mit seinem Schwiegervater, Tochtermännern und Schwägern, sogleich den Austritt nehmen. Eben so hat der Austritt in den genannten Verwandtschafts-Graden, auch für Abwesende Platz.

63) Alle durch gegenwärtige Verordnung den Zünften veranlaßten Schreib- und andere Kosten, sollen für den Bezirk Bern, von diesem Bezirke, für die andern Bezirke aber, von der respectiven Zunft bestritten werden. Die Zunftmeister dürfen aber keine Taggelder ansetzen.

64) In Fällen wo diese jetzige Verordnung nicht hinreichende Auskunft geben sollte, sind die Verordnungen vom 14ten, 15ten, 19ten und 24sten Merz 1803 nachzusehen, und es sollen deren Vorschriften, in so fern sie mit dieser heutigen Verordnung oder andern Verfügungen der Regierung nicht im Widerspruche stehen, befolget werden.

65) Unsere Oberamtsmänner und Unterbeamte, so wie die Gemeinde-Räthe, werden andurch aufgefordert, den Zunftmeistern in vorkommenden Fällen alle zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Handbietung zu leisten.

66) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich angeschlagen, an alle Zunftmeister und Zunftschreiber

ausgetheilt und in so weit sie die Aufforderung zu Ergänzung der Zunftregister betrifft, von Kanzel verlesen werden.

Geben Bern, den 3. März 1809.

Der Amts-Schultheiß,  
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths,  
der Staatschreiber,  
L h o r m a n n.

---

## B e k a n n t m a c h u n g.

Gegenseitige Abweisung Großherzogl. Badischer  
nicht legitimirter Angehörigen.

---

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Wir die Nachricht erhalten haben, daß durch eine Verordnung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs von Baden, die dasigen Behörden angewiesen sind, alle Bettelfuhren oder andere durch die Polizien aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft fortgewiesene oder fortgeschaffte Personen, welche sich nicht mit legalen Heymathscheinen als Großherzoglich-Badische Angehörige legitimiren können, auf der Grenze zurückzuweisen, und denselben den Durchpaß nimmermehr zu gestatten;

Als haben Wir nöthig befunden, zu Sicherstellung  
Unsers Lands vor allen nachtheiligen Folgen dieser Ver-  
ordnung, einstweilen und so lange dieselbe in Kraft beste-  
hen wird, zu

v e r o r d n e n :

1) Keinem Angehörigen des Großherzogthums Baden soll der Eintritt in den Canton, vielweniger der Aufent-  
halt in demselben, gestattet werden, er sey dann mit einem  
rechtsförmigen, von seiner Landesregierung legalisirten  
Heimathschein versehen.

2) Demzufolge sollen alle die nicht mit solchen lega-  
len Heimathscheinen versehenen Angehörigen des Gros-  
herzogthums Baden auf der Grenze von Unfern Beamten  
und Volkzendienern zurück, die wirklich in dem Canton  
befindlichen aber fort, und über die Grenzen gewiesen  
werden; unter der eigenen Verantwortlichkeit der Gemein-  
den oder Partikularen, bey denen sich dieselben aufhalten  
würden.

3) Gegenwärtige, sogleich von ihrer Bekanntmachung  
an in Vollziehung zu setzende Verordnung soll gedruckt  
und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Bern, den 6. Merz 1809.

Der Amts-Schultheiß,  
C. F. Freudenreich.

Namens des Rathes,  
der Rathschreiber,  
Gruber.

---

**K r e i s s c h r e i b e n**  
 des obern Ehegerichts an alle Eborgerichte.  
 Weisung über das Verfahren in Matrimonial-  
 und Vaterschafts-Angelegenheiten.

---

Richter und Rechtsprecher am obern Ehegericht des  
 Cantons Bern.

Unsern freundlichen Gruss zuvor!

Bern, den 20. Merz 1809.

Sowohl das einstweilige Zurückbleiben der entworfenen neuen Ehegerichtssetzung, als auch verschiedene Matrimonial- und Consistorial-Fälle, über deren Behandlungsart einige Eborgerichte noch immer in Ungewissheit zu seyn schienen, veranlassen Uns über die Form dieser Behandlung Euch die nachfolgende Weisung zugeben zu lassen, welche Wir auch den Hrn. Oberamtsmännern ic. zur Wissenschaft mittheilen, und wodurch Wir zugleich Euch in Euern Amtsverrichtungen zu erleichtern hoffen. Alle Vorschriften der bestehenden Ehegerichtssetzung (wovon wirklich kein Vorrath mehr ist,) sind hieben als bekannt vorausgesetzt.

### I. Ehesachen.

1) Bey Angabe der Verkündung ist von den Bewbhren. Pfarrern jederzeit darauf zu sehen, daß die Zustimmung beyder Parthenen gehörig bescheinigt sey, mithin nicht auf einseitiges Begehren verkündet werde.

2) Minderjährige sollen nicht ohne Bewilligung derjenigen, von denen sie gesetzlich abhängen, Verwitwete und Abgeschiedene nicht ohne Vorweisung des Todtenscheins oder Scheidbriefs, (nebst allfällig in letzterm ausbedungener Bewilligung,) Militairs nicht ohne Bewilligung ihrer Obern, und Cantons-Fremde nicht ohne Bewilligung der hiesigen Regierung, (des Lit. Justiz-Raths) verkündet werden.

3) In Betreff dieser persönlichen Eigenschaften um zur Heirath berechtigt zu seyn, macht auch das neue Armen-Reglement einige mehrere Einschränkungen, welche den Einspruch der Gemeinden zu vermehren scheinen, daher darauf zu sehen ist, daß alle diejenigen, welche eine Verkündung verbieten, oder still stellen, (in Folge Ehegerichtssetzung, Seite 25. §. 6.) alsogleich ihre Gründe vorlegen, (mithin als Kläger auftreten,) und nicht den rechtlichen Austritt der Verlobten erwarten.

4) Die Ehen zwischen Geschwisterkinder n sind einstweilen nicht verboten, mithin daheringe Einfragen unnöthig.

5) Alle Ehestreitigkeiten, die die Ehegerichte nicht vermitteln können, sind auf Begehren der einen oder andern Parthen ohne weitere Prozedur, als dem Bericht über das Verhältniß und die Aufführung der Eheleute, an das obere Ehegericht zu überschreiben.

## II. Unehelicher Verschlaf.

6) Den Ehegerichten, jedem einzelnen Mitgliede derselben, und allen Aeltern, Vormündern, und Meisterleuten, ist sowohl die Aufsicht und Anzeige schwan-

gerer Weibspersonen, als der allfällig heimlichen Niederkunft, dringend empfohlen, um dadurch aller Vernachlässigung bey der Niederkunft, oder der Kindesaussetzung und Kindermord, so viel möglich zuvorzukommen.

7) Bey der Anzeige und dem Verhör der Schwangeren, sind die Umstände der Zeit, des Orts, und des Urhebers der Schwangerschaft niemals ausser Acht zu lassen, vielmehr die Klägerin auf die Wichtigkeit derselben aufmerksam zu machen; besonders ob sie, ausser der von ihr angegebenen Zeit ihrer Schwängerung, auch vorher, oder nachher fleischlichen Umgang gepflogen habe, und wie lange?

8) Verlassene Ehefrauen, sind nur mit der bereits empfohlenen Vorsicht zu verhören. (Cirkulare, vom 9ten Herbstmonat 1805.)

9) Jede unehelich Schwangere soll angewiesen werden, sich zur Niederkunft (das ist späthestens einen Monat, bis 6 Wochen vorher,) in ihre Heymath zu begeben; es sey denn, daß sie mit Bewilligung ihrer Gemeinde einen andern bestimmten Ort hiefür verzeige, wo nöthigen Falls die Genist bestellt werden könne.

10) Nur bey der unbedingten Anerkennung der Waterschaft eines Einheimischen Beklagten, (persönlich, oder vor zuverlässigen Zeugen,) hört alle weitere Prozedur auf, und kann der Fall sogleich dem obern Ehegericht zum Abspruch überschrieben werden, mit Bemerkung wenn es eine Wiederholung betrifft u. s. w. Bey dem Vorbehalt der Genistzeit, oder bey der Berufung auf die allfällige genistliche Bestätigung der Anklage,

oder bey der Verneinung, ist es hingegen unnöthig, den Fall dem obern Ehegericht vorläufig zu überschreiben.

11) Ist aber die Klägerin oder der Beklagte ein Cantons-Fremder, so soll nebst der allfälligen gesetzlichen Genißbestellung, der Fall immer sogleich dem obern Ehegericht einberichtet werden, mit der Bemerkung, ob der Beklagte wirklich im Canton mit einer eigenen Haushaltung angefessen, und wie lange? oder ob er bloß etwann Durchreisender, Bedienter, Tagelöhner, Gesell zc. sey?

12) Zu diesem vorläufigen Verhör können Einheimische und Fremde, mit allfälliger oberamtlicher Handbietung, ohne anders angehalten werden; bey beschwerenden Umständen wird aber der Arrest auf ihre Person vom dem obern Ehegericht bewilligt.

13) Den Genißmännern und Hebammen ist immer zu empfehlen, in ihrem sogleich schriftlich auszustellenden Bericht zu bemerken, ob das Kind ihnen ausgetragen geschienen habe, oder nicht? Da dann bey zu früh scheinender Niederkunft, die Länge und Gewicht des Kindes, Nägel, Haare, Haut, Festigkeit der Glieder, Geschrey, Schlaf, u. s. w. als vorzügliche Kennzeichen zu empfehlen sind.

14) Die Taufe eines unehelichen Kindes kann immer ohne Anstand vor sich gehen, der Vater aber soll im Tauffchein nicht als solcher vermeldet werden, bis er das Kind anerkennt hat, oder es ihm richterlich zugesprochen worden ist.

15) Die Tauf- oder Todtenscheine der bereits zugesprochenen Kinder sind dem obern Ehegericht zur Ein-

schreibung sogleich mitzutheilen. Ist aber die Waterschaft zweifelhaft oder unbekannt und bereits rechtsbändig, so wird der Taufbericht erst mit dem neuen Verhör des Beklagten erwartet. Im Fall dann eines Zweifels, ob die Sache richterlich angezeigt sey oder nicht? ist der Taufschein sogleich unmittelbar an das obere Ehegericht zu senden. (Circulare vom 4ten April 1808.)

16) Wenn der Beklagte auf die, dem Ehegericht hinter dem die Genist erfolgt ist, (und nicht der Klägerin) obliegende Mittheilung des Genistberichts, nicht geständig ist; so soll immer noch ein Gegenverhör abgehalten, oder dem Beklagten durch ein Schreiben an das Ehegericht seiner Kirchgemeinde nachgeforscht werden, ehe die Prozedur an das obere Ehegericht gesendet oder überschrieben wird.

17) Alle unehelichen Kinder sind der besondern vormundschaftlichen Aufsicht ihrer Bürger-Gemeinde empfohlen, und stehen bis zur allfälligen Ausmittlung derselben unter dem Schutze des Ehegerichts und der Bürger-Gemeinde der Mutter.

### III. Besondere Verhältnisse der ehegerichtlichen Behörden.

18) Der Aktuar jedes Ehegerichts führt über die daherigen Verhandlungen ein eigenes Manual oder Protokoll, welches so viel möglich von einer Sitzung zur andern nachgeschrieben seyn soll.

19) Zur Erlangung mehrerer Gleichförmigkeit der Ausfertigung der Berichte an das obere Ehegericht, und der Auszüge, welche den Partheuen zugestellt werden,

sollen vom Empfang dieses Schreibens an, diese Berichte bloß in Auszügen aus dem Manual, (mithin weder in Form von Schreiben, noch Urkunden,) bestehen, je nach der Folge der betreffenden Verhandlungen. Eben so sollen sie auf Begehren und Kosten der Parthenen auch ihnen wörtlich gleichlautend ausgefertigt werden. Hat dann das Chorgericht sonst noch etwas zu bemerken, so soll es dafür ein besonderes Schreiben belegen, das dann, als vertrauliche, obwohl amtliche Correspondenz, den Parthenen nicht mitzutheilen ist, und im Fall sonstiger Kenntniß zu ihrem Rechtsbehelf nicht dienen soll.

20) Da ohnehin für jedes Geschäft eine besondere Zuschrift gemacht werden mußte, so gewährt diese neue Form jetzt doch den Vortheil, mehrere Geschäfte unter gleichem Umschlag einzusenden, in sofern jedes auf einem besondern Blatte ausgefertigt ist.

21) Das Original jedes solchen Auszugs, nebst allfällig beigelegtem Schreiben, wird wie bisher von dem Herrn Statthalter und Aktuar unterschrieben, und unter Umschlag und Siegel des Hrn. Oberamtmanns eingeschendet. Bloße Tauf- und Citations-Berichte können hingegen von den Hrn. Aktuarien unmittelbar mit ihrer Unterschrift und Siegel an das obere Ehegericht gesendet werden.

22) Was ein Pfarrer als ein solcher, oder was ein Pfarrer oder Chorrichter von Amtswegen aussagt, wird von dem obern Ehegericht als ein vollgültiges Zeugniß angesehen. Hingegen sollen von den Gliedern, oder dem Aktuar des Chorgerichts, keine Zeugnisse über Thatumstände, die nichts bereits im Manual angeführt sind, den Parthenen einseitig zugestellt werden.

23) Ordentlicher Weise (auffer für unbedeutende, oder Nothfälle, oder bereits beseitigte Geschäfte) correspondiren die Chorgerichte nicht auffer dem Canton, sondern wenden sich für alle Rogatorial-Vorladungen und dergl. an die Hrn. Oberamtsmänner, und für alle eigentlichen Begehren, Empfehlungen, Berichte, und Weisungen, an das obere Ehegericht.

24) Die Originale der oberehegerichtlichen Schreiben sollen nicht den Parthenen zugestellt, sondern in besondern Hefen aufbewahrt werden.

Gott mit Euch!

Der Vice-Präsident des obern Ehegerichts,

**T i l l m a n n.**

Der Ehegerichtschreiber,

**W i l d.**

## E x e k u t i o n s - B e r o r d n u n g über das Gesetz wegen Bezug des Ohmgelds von gebrannten Wassern.

(Siehe oben S. 60 u. 91.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir, in Gemäßheit der Verordnung des Grossen Rathes vom 23ten May 1807 wodurch das Ohmgeld auf den Branntenwein und alle gebrannten Wasser auf zwey Bagen fünf Rappen von einer jeden Bern-Maas bestimmt worden ist, zu Vollziehung dieser gesetzlichen Vorschrift, zugleich denn aber auch in der Absicht die inländische Fabrikation der gebrannten Getränke zu begünstigen, beschlossen und verordnet haben, was hienach folget, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

### I. Verohmgeldung der fremden gebrannten Getränke.

1) Es soll kein gebranntes Getränk anderswo in Unsern Canton eingeführt werden, als an einem der folgenden Grenzorte, nemlich über Kröschenbrunnen, Suttwyl, Roggwyl, Morgenthal, Narwangen, Dürrmühle, Altiswyl, Wangen, Intwyl, Oberönz, Koppigen, Bätterkinden, Büren, Andau, Lattrigen, St. Johannsen, Zühlbrücke, Ins, Narberg, Gümnenen, Neuenegg, Thorren, Sanen, Gsteig bey Sanen, Lenk, Kandersteg, Guttannen und Brünig, bey Strafe der Confiskation gegen jeden Widerhandelnden.

2) Alle

2) Alle gebrannten Getränke dürfen nicht in geringerer Quantität eingeführt werden, als in Fässern zu fünfzig Bern-Maas, und zwar ebenfalls bey Strafe der Confiskation gegen den Widerhandelnden.

Von dieser Bestimmung sind jedoch ausgenommen:

- a. Für alle Grenzorte überhaupt; die sogenannten feinen Liqueurs, welche in Kisten, Körben, Flaschenweise versendet zu werden pflegen, obschon sie sonst der gleichen gesetzlichen Auflage unterworfen sind.
- b. Für die Oderländischen Grenzorte, Sannen, Gsteig, Lenf, Kandersteg, Guttannen und Brünig insbesondere; die Einfuhr aller gebrannten Getränke, weil dieselben an diesen Orten gewöhnlich blos in Lagelen von ungefehr dreyßig Maassen eingebracht werden.

3) Von allem bey den vorgeschriebenen Grenz-Büreauz Unsers Cantons ankommenden gebrannten Getränke, es mag dasselbe im Lande bleiben oder nur als Transit durch dasselbe geführt werden, bezahlt der Fuhrmann, nach der seit der Erscheinung des Gesetzes vom 23ten May einstweilen eingeführt gewesenen Vorschrift, fernerhin das gesetzliche Ohmgeld alsobald bey dem Eintritt mit bz. 2 rp. 5 für jede Maas an den dortigen Inspektor.

4) Der Grenz-Inspektor ist gehalten, alle ankommenden gebrannten Getränke mit dem gewöhnlichen Geistigkeitsmesser oder der sogenannten Eprouvette zu prüfen und den gefundenen Geistigkeitsgrad, wenn das Getränk als Transit-Waare angegeben wird, auf dem Transit-Scheine, sonst aber auf dem Fuhrbriefe anzuzeigen und aufzuzeichnen.

5) Ist der Grenz-Inspektor zugleich Fassfecker, so muß er die Ladung vorerst messen, den Hals jeden Fasses auf dasselbe brennen, und das Ohmgeld nach Messung beziehen.

6) Bey denjenigen Grenz-Büreauen wo kein Fassfecker angestellt ist, und bey Ladungen, wo die Fässer nicht bereits von Unfern Feckern gesinnet sind, soll der Inspektor das Ohmgeld nach Inhalt des Fuhrbriefs beziehen, und dem Fuhrmann eine Quittung dafür ausstellen. In dieser Quittung soll er aber den Fuhrmann anweisen, mit seiner Ladung, unter Strafe der Confiskation, zum nächsten Fassfecker zu fahren, der sich auf seiner Route befinden und den er ihm in eben dieser Quittung benennen wird, um seine Fässer dort ordentlich gegen die bestimmte Gebühr messen und zeichnen zu lassen.

7) Findet der Fassfecker, bey Messung der Ladung, ein größeres Quantum Getränk, als der Fuhrmann laut seiner vorgewiesenen Quittung dem Inspektor verohmgeldet hatte, so bezieht der Fecker das noch fehlende jetzt nach. Wenn sich hingegen ergeben würde, daß nach vorgenommener Messung die Ladung weniger enthielte, als wofür der Fuhrmann das Ohmgeld bey dem Grenz-Büreau entrichtet hat, so giebt ihm der Fecker das zu viel bezahlte zurück.

Diese Rückzahlung wird aber nur dann geschehen, wenn die Fässer voll bey dem Fecker ankommen, maßen die nicht ganz angefüllten bey dieser Vergütung nicht mit angerechnet werden sollen.

8) Für dasjenige gebrannte Getränk, welches auf der Grenze als Transit-Waare angegeben wird, stellt der

Inspektor dem Fuhrmann einen Transit-Schein aus, in welchem die Quittung für das entweder nach seiner Fekung oder nach Fuhrbrief bezahlte Ohmgeld geschrieben wird.

9) Hat der Fuhrmann das Ohmgeld nach dem Fuhrbrief bezahlt, so meldet er sich nach Vorschrift des §. 6 bey dem ihm von dem Grenz-Inspektor anzuzeigenden Fassfekter, welcher nach dem §. 7 verfährt und die Messung der vollen Fässer und das allenfalls nachbezogene oder rückbezahlte Ohmgeld auf dem Transit-Schein bemerkt.

10) Wenn nun der Fuhrmann mit seiner Ladung bey dem Austritts-Bureau ankommt, so weist er dem Inspektor seinen Transit-Schein mit der von dem Eintritts-Inspektor darein geschriebenen oder nachher von dem Fassfekter abgeänderten Quittung vor; und wenn dann seine Ladung einerseits mit der angezeigten Messung der vollen Fässer und anderseits auch mit dem angegebenen Grade der Geistigkeit, nach der bey dem Austritts-Bureau zu wiederholenden daherigen Probe in allen Theilen übereinstimmt, so erhält er gegen Rückgabe der von dem Eintritts-Inspektor erhaltenen Quittung, von dem Austritts-Inspektor das bezahlte Ohmgeld, nach Ausweis des Transit-Scheins, zurück.

Würde aber entweder in Rücksicht des Halts der Fässer, oder auch in Rücksicht des Geistigkeitsgrades sich eine solche Verminderung erzeugen, die weder dem gewöhnlichen Abgange, noch einer bloß abweichenden Anzeige bemessen werden kann, so soll gar keine Rückerstattung Platz haben, als worin sich die Inspektoren nach der ihnen darüber von Unserer Ohmgeld-Kammer zu ertheilenden Instruktion richten werden.

## II. Fabrikation der gebrannten Getränke und inländischer Handel.

11) Jedermann ist erlaubt, sowohl aus eigenen als angekauften rohen Produkten, mit Ausnahme jedoch der Erdäpfel, gebrannte Getränke zu verfertigen und dieselben ohne Bezahlung des Ohmgelds entweder in seinen Hausgebrauch zu verwenden, oder aber Engros an andere zu verkaufen.

12) Der Engros-Handel mit gebrannten Getränken ist fernerhin jedermann gestattet.

Unter Engros-Handel wird verstanden: 1) Für die gebrannten Getränke überhaupt jeder Verkauf in Geschirren von einhundert Maas und darüber, auf einmal und an die nemliche Person; 2) für das Kirschenwasser insbesondere, jeder solche Verkauf von zehn Maas und darüber.

13) Der Détail-Handel, oder der Verkauf und das Auschenken unter einhundert Maas Brauntwein und zehn Maas Kirschenwasser, ist allein den patentirten Tavernen- und Pinten-Wirthen, und denjenigen Personen erlaubt, die im Kleinen über die Gasse verkaufen, und dafür eine Bewilligung von dem Justiz- und Polizey-Rath erhalten haben.

14) Alle diese Klein-Verkäufer, Wirthe und andere haben sich daher jeweilen auf 1sten Dezember bey der Ohmgeld-Kammer um einen Schatzungs-Schein zu bewerben, welche begwältiget ist, ihnen einen solchen für die im folgenden Jahre zu verkaufenden gebrannten Getränke, nach Maasgabe ihres vermothlichen Verbrauchs zu ertheilen.

15) Für den Betrag dieser Schatzungs-Scheine bezahlen dieselben das gesetzliche Ohmgeld der zwei Wazzen fünf Rappen und zwar innert dem dazu bestimmten Termin der sechs Monate.

16) Jeder unbefugte Détail-Handel, oder das Hausieren, Herumtragen und heimliche Ausschneken von gebrannten Getränken, ist jedermann nebst Confiskation des Getränkes unter einer Buße von fünfzig Franken verboten, von welcher Buße ein Drittel dem Staat, ein Drittel dem Armengut des Orts wo der Frevel begangen worden, und ein Drittel dem Verleider zufallen soll. Den Landjägern dann ist insbesondere aufgetragen, über der Haltung dieses Verbotes zu wachen.

### III. Allgemeine Vorschriften.

17) Die verschiedenen Vorschriften dieser Verordnung sollen von nun an ihre Exekution haben, und was die von den Wirthen und andern Klein-Verkäufern nach §. 14 anzubegehrenden Schatzungs-Scheine betrifft, so haben sie sich, da solches für das Jahr 1809 nicht zum voraus geschehen konnte, für dieses Jahr bis zum 15ten May nächstkünftig dafür zu bewerben.

18) Bey allen Fällen von Widerhandlung haben Unsere Oberamtsmänner als Richter erster Instanz zu urtheilen, unter Vorbehalt des Recurses an Uns den Kleinen Rath.

19) Vermittelt dieser Verordnung ist die Ohmgeld-Verordnung für gebrannte Wasser vom 7ten Oktober und 2ten November 1807 aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln angezeigt, an gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Geben Bern, den 15. Merz und 7. April 1809.

Der Amts-Schultheiß,  
C. F. Freudenreich.

Namens des Rathes,  
der Staatschreiber,  
T h o r m a n n.

---

**P o l i z e n - V e r o r d n u n g ,**  
**die Juden betreffend.**

---

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir in Folge der auf der letzten gemein-eidgenössischen Tagsatzung, unter dem 18ten July 1808 in Betreff der Juden statt gehaltenen Verhandlungen zum Besten der Einwohner Unsers Cantons zu verordnen nöthig befunden haben und demnach

v e r o r d n e n :

1) Alle Juden, die Kraft erhaltener Niederlassungs-Scheine in hiesigem Canton angesessen sind und daselbst sich mit irgend einer Art von Handlung oder Gewerbe abgeben, sind gehalten, sich längstens bis zum 1sten Julius 1809 bey dem Oberamtsmann des Bezirks, in der Haupt-

Stadt aber, bey der verordneten Stadt-Polizien zu melden, und daselbst eine bestimmte Anzeige der Handlungs- oder Gewerbs-Art, welche sie zu führen gedenken, so wie ihrer allfälligen Associerten zu machen.

2) Diese Anzeigen werden von den Oberamtsmännern und der Stadt-Polizien Unserm Justiz- und Polizen-Rath eingesandt, und sollen mit genauen Berichten über die Person des Petenten, insbesondere aber mit der Bescheinigung der bisherigen Behörde seines Aufenthalts-Orts, daß sich derselbe weder mit Wucher noch mit einem andern unerlaubten Gewerbe abgegeben habe, begleitet werden.

3) Auf diese Berichte hin wird Unser Justiz- und Polizen-Rath den Petenten durch die Staats-Canzley als Protokollauszug gedruckte Scheine zufertigen lassen, in welchen zugleich die wesentlichen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung ausgedrückt seyn sollen.

4) Diese Scheine werden alljährlich von Unserer Staats-Canzley im Laufe des Christmonats, auf ein vorgelegtes Leumdens-Zeugniß der Ortsbehörde hin, vermittelt eines Visa erneuert.

5) Für einen solchen Schein wird bezahlt:

Der Regierung mit Inbegriff des Stempels	℔. 1	hß.	3.
Der Polizen-Behörde des Orts wo der			
Impetrant sein Domicilium hat	=	—	5.
Denne für das jährliche Visa, der Re-			
gierung	=	=	=
	=	=	5.

6) Unsere Oberamtsmänner und alle Polizen-Behörden sind besonders beauftragt, bey Unserm Justiz- und

Polizey-Rath jedesmal, wenn sie Bekanntschaft erhalten, daß ein mit einem Schein versehener Jude Bucher oder unerlaubten Handel treibe, die Anzeige zu machen, und auf Zuckung des Scheins oder je nach den Umständen auf Ueberlieferung an den Richter zu einer schärfern Ahndung anzutragen.

7) Alle mit Handlungs-Scheinen versehene Juden sind gehalten, ihre Handlungs-Bücher in deutscher oder französischer Sprache, und in guter Ordnung zu führen, ansonst denselben im Rechten keine Beweiskraft beigelegt werden soll. Auch sollen sie bey jährlicher Erneuerung des Scheins (§. 4) auf Begehren ihre Bücher ledigerdingen vorzuweisen haben.

8) Desgleichen sollen alle diejenigen, mit Scheinen versehene Juden, welche mit irgend einer Art von Waarenhandlung, oder mit Commissions-, oder Wechselgeschäften sich abgeben wollen, ihren Gewerb öffentlich und Kaufmännisch betreiben, und zu dem End ein ordentliches offenes Waarenlager oder Comptoir halten, an welchem eine Aufschrift mit dem Name der Raggion und der Art der Handlung oder Geschäfte stehn soll.

9) Allen nicht mit Handlungs-Scheinen versehenen Juden aber ist verboten, sich mit irgend einer Art von Handel und Gewerb in dem Canton abzugeben, bey Strafe der Ungültigkeit der Verhandlung, und es mögen noch überdieß je nach den Umständen die Widerhandelnden mit einer Geldbuße die bis auf L. 100 ansteigen kann, und mit der Fortweisung aus dem Canton belegt werden.

10) Kein Jude, er sey mit einem Handlungs-Schein versehen oder nicht, darf an Dienstboten oder Tagelöhner

Geld auf Pfänder ausleihen; er darf auch andern Personen nichts auf Pfänder leihen, es werde dann eine notariatische Verschreibung darüber ausgefertigt, und darin die Ausbezahlung des geliehenen baaren Gelds förmlich bezeugt, bey Strafe des Verlusts alles Pfandrechts, und der unentgeltlichen Auslieferung der bereits behändigten Pfänder, so wie auch der Fortweisung aus dem Canton im Wiederholungsfall.

11) Unter der nemlichen Strafe ist den Juden anmit verboten, sich in irgend einigen Fällen die Geräthschaften, Werkzeuge und Kleider von Handwerkern, Tagelöhnern oder Dienstboten, so wie die Kleidungen, Waffen und Effekten von Soldaten verpfänden zu lassen.

12) Im übrigen dann sind die Juden, benebst den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften, den allgemeinen hiesigen Polizey-Verordnungen, in Absicht auf alle ihre Verhältnisse, gleich allen andern Fremden oder Einheimischen unterworfen.

13) Gegenwärtige Verordnung, deren Vollziehung vom 1sten Julius nächstkünftig an ihren Anfang nimmt, soll gedruckt, öffentlich angeschlagen und der Sammlung der Gesetze beygerückt werden.

Geben Bern, den 17. April 1809.

Der Amts-Schultheiß,  
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths,  
der Staatschreiber,  
T h o r m a n n.

---

## D e k r e t.

### Competenz des Kleinen Raths zu Erhebung einer Kriegsteuer.

---

(Siehe Bd. II., S. 242.)

---

Wir Schultheiß Klein und Grosse Rätthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach das Zusammenziehen beträchtlicher Armeen und die unfern Unserer vaterländischen Grenzen sich zugetragenem Kriegsvorfälle des Herrn Landammanns der Schweiz Excellenz durch die lezt abgehaltene ausserordentliche Tagsatzung dazu bevollmächtigt, bewogen haben, zu Behauptung Unserer Schweizerischen Neutralität so wie zu Abwendung alles Kriegsungemaches, ein eidgenössisches Truppen-Corps aufzustellen, als haben Wir, in der Ueberzeugung, daß jeder Unserer lieben und getreuen Angehörigen gern mit Uns das Seinige beytragen werde, um Unserm gemeinsamen Vaterlande die fernere Beybehaltung des Friedens zu verschaffen, darauf Bedacht genommen, wie die Unserm Canton bey einer etwas in die Länge sich verziehenden Fortsetzung dieser Maasregeln oder bey einer allfälligen Erweiterung derselben auffallenden Unkosten erhoben werden können, indem solchen Falls die ordentlichen nur auf das Nothwendige beschränkten Einnahmen so wie diejenigen Hülfquellen, welche in der Competenz des Kleinen Raths liegen, keineswegs hinreichen würden. Wir haben sonach auf den Vortrag Unsers Kleinen Raths beschlossen und verordnet, was hienach folget, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Sobald das jetzt aufgestellte eidgenössische Truppen-Corps bedeutend vermehrt oder auch dasselbe so lange behalten werden sollte, daß die daherigen Kosten sich namhaft vermehren und durch die gewöhnlichen Staats-Einkünfte nicht mehr gedeckt werden könnten, so soll eine ausserordentliche Kriegssteuer in Unserm Canton ausgeschrieben und erhoben werden.

2) Diese Kriegssteuer wird nach demjenigen Maasstab auf die verschiedenen Amts-Bezirke verlegt, der in der Verordnung vom 7ten Oktober 1807 über die Exekution des Fuhrgesetzes zu Vertheilung der Cantons-Führungen angenommen und festgesetzt worden ist; da denn die weitere Vertheilung unter die einzelnen Gemeinden nach dem in Folge eben dieser Verordnung zwischen denselben übereingekommenen oder richterlich bestimmten Verhältnisse, oder wo ein solches noch nicht zu Stande gekommen seyn sollte, nach dem bey der letzten Kriegssteuer befolgten Maasstabe gemacht werden soll.

3) Dem Kleinen Rath wird andurch die Macht und Gewalt ertheilt, diese Steuer in oben angezeigtem Falle auszuschreiben, dieselbe auch zu wiederholen, so lange das Bedürfnis der gegenwärtigen ausserordentlichen Umstände und die damit verknüpften ausserordentlichen eidgenössischen Anstalten es erfordern und überhaupt alle diejenigen Verfügungen zu treffen, welche auf die Erhebung und Vertheilung derselben Bezug haben, so wie alle Anstände zu entscheiden, die von daher entstehen möchten, in dem Verstand jedennoch, daß diese ausserordentliche

Kriegssteuer den Betrag einer doppelten Kriegssteuer nicht übersteige und ohne Unsere bestimmte Einwilligung keine fernere Ausschreibung statt haben solle.

4) Ueber diese ausserordentlichen Kriegssteuern soll seiner Zeit eine besondere Rechnung abgelegt, unterdessen aber sollen die gewöhnlichen Staats- und Administrationskosten, wie bisdahin fortgesetzt und aus den ordentlichen Einnahmen bestritten werden.

5) Gegenwärtige Verordnung soll, wenn der Fall der Kriegssteuer-Ausschreibung wirklich eintreten wird, gedruckt, von den Kanzeln verlesen und öffentlich angeschlagen werden.

Geben in Unserer Grossen Raths-Versammlung in Bern, den 12. May 1809.

Der Amts-Schultheiss,  
C. F. Freudenreich.

Namens des Grossen Raths;  
der Staatschreiber,  
L h o r m a n n.

## Vertheilung der Bußen von Hausierern.

(Siehe Bd. I., S. 351, oben S. 134 u. 238.)

### Kreisschreiben des Justiz-Raths an alle Ober-Ämter.

Da die Hausier-Ordnung vom 27sten April 1804 nicht bestimmt, ob und welcher Antheil von den darin festgesetzten Bußen dem Verleider zukommen solle, so haben Mhghrn. die Räte unter dem 19ten dieß, auf den hierseitigen Vortrag erkennt: daß dem Verleider von Widerhandlungen gegen die Hausier-Ordnung ein Drittheil der jeweiligen Buße zukommen solle.

Welche Erläuterung Ihnen gleich den übrigen Herren Oberamtsmännern zur Nachachtung in vorkommenden Fällen anmit bekannt gemacht wird.

Bern, den 20. May 1809.

Der Vice-Präsident des Justiz-  
und Polizen-Raths,  
Haller.

Beerleder, Secr.

## V e r o r d n u n g.

### Stempelgebühr von fremden Zeitungen.

(Siehe Bd. II., S. 278.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir auf angehörten Vortrag Unfers Finanz-Rathes, in Betreff der Stempelgebühr der Zeitungen, folgendes verordnet haben und

v e r o r d n e n :

1) Die Stempelgebühr aller ausser der Schweiz gedruckten Zeitungen bleibt bestimmt wie bisher, nemlich:

Für solche, die täglich mit einem Folio-Bogen erscheinen, vierteljährlich L. 4.

Für solche, die täglich mit einem Quart-Bogen erscheinen, vierteljährlich L. 2.

Für solche, die täglich mit einem Octav-Bogen oder drey und weniger Male die Woche mit einem Quart-Bogen erscheinen, vierteljährlich L. 1.

2) Die Stempelgebühr schweizerischer, ausser hiesigem Canton gedruckter Zeitungen wird für die Zukunft festgesetzt:

Für Zeitungen von einem Folio-Bogen, auf h<sup>ö</sup>. 5 vierteljährlich von jedem Male wo sie wöchentlich herauskommen.

Für Zeitungen von einem Quart-Bogen auf die Hälfte, oder auf bz. 2 rp. 5 vierteljährlich von jedem Male wo sie wöchentlich herauskommen.

3) Diese Stempelgebühren werden künftig nicht mehr von dem Postamte bezogen, sondern müssen von den Abonnenten der Zeitung in den betreffenden Amtschreibereyen entrichtet werden.

4) Für die dießörtige Bezahlung, welche nach Verlangen für 3, 6 oder 12 Monate abgenommen wird, aber stets für ein Quartal auf 1sten Jenner, 1sten April, 1sten July und 1sten Oktober, Platz haben soll, wird von den Amtschreibern eine Quittung ohne einiges Emolument ertheilt werden.

5) Diese Quittung soll dann dem betreffenden Post-Büreau bey erster Abholung der Zeitung eingeliefert werden.

6) Allen Post-Büreaux ist verboten, ohne eine solche Quittung an irgend jemand eine Zeitung auszuliefern, bey einer Buße von L. 10, welche im Wiederholungsfall verdoppelt werden soll.

7) Alle und jede Post-Büreaux sollen je alle 3 Monate diese sämtlichen eingegangenen Quittungen dem Haupt-Büreau in Bern einsenden, welches dieselben Unserm Stempel-Direktor zuschicken wird.

8) Von dieser Verordnung bleiben wie bisher die sämtlichen allhier residierenden auswärtigen Herren Gesandten ausgenommen.

9) Die Widerhandelnden sollen Unsern Oberamtsmännern verleidet und von denselben mit der, in dem Gesetze vom 22sten May 1805 bestimmten Buße des zehnfachen Stempelbetrags belegt werden.

10) Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle frühern den Stempel von Zeitungen betreffenden Verordnungen, in sofern sie mit derselben im Widerspruch stehen, aufgehoben sind, soll vom 1sten Julius 1809 ihren Anfang nehmen, öffentlich bekannt gemacht, Unserm Finanz-Rathe zur Vollziehung zugesandt und der Sammlung der Gesetze beygedruckt werden.

Geben in Bern, den 31. May 1809.

Der Amts-Schultheiß,  
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Rathes,  
der Rathschreiber,  
G r u b e r.

---

**E r l ä u t e r u n g**  
über das Aarschiffahrt-Reglement von Thun.

---

(Siehe vorher S. 213.)

---

**S c h r e i b e n**

des Kleinen Raths an das Oberamt Thun.

---

Um die dem Land nützliche Fabrikation des Gipses zu begünstigen, so haben Wir für die Zukunft den Transport des Gipses auf der Aare frey gegeben, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß diejenigen Schifflente, die das Jahr hindurch Gips oder andere den patentirten Schifflenten nicht ausschließlich vorbehaltenne Effekten auf der Aare von Thun nach Bern führen, den gleichen Instruktionen und Visitationen der Schiffe vor ihrer Abfahrt unterworfen seyn sollen, welche durch das Reglement denen patentirten Schifflenten vorgeschrieben sind, und daß dieselben zu denen Arbeiten mithelfen, welche besonders zur Winterszeit gemacht werden müssen, um den Schiffweg brauchbar zu erhalten. Dessen Sie berichtet werden, um gegenwärtige Erkenntniß gleich dem Schiffahrt-Reglement seines Orts einschreiben zu lassen, und Hand abzuhalten, daß derselben nachgelebt werde.

Bern, den 31. May 1809.

Canzley Bern.

## V e r o r d n u n g.

### Kriegssteuer - Ausschreibung.

( Siehe vorher S. 290. )

**W**ir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach die schon seit mehreren Monaten auf Unsern vaterländischen Grenzen aufgestellten eidsgenössischen Truppen nicht nur noch immer im Dienst sich befinden, sondern seither noch namhaft vermehrt worden sind, wirklich auch das erste Geld-Contingent größtentheils abgeliefert worden ist; eine so beträchtliche, noch immer fortdaurende außerordentliche Auslage aber, durch die gewöhnlichen Staats-Einkünfte nicht gedeckt werden kann, als haben Wir nach der Uns von dem Grossen Rathe am 12ten May dieß Jahrs dazu ertheilten Begwältigung nöthig gefunden, theils zu Vergütung der bereits ergangenen, theils dann auch zu Bestreitung der noch immer fortlaufenden Kosten, eine doppelte Kriegssteuer von zusammen Zweymalshunderttausend Franken auszuschreiben, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Die erste Hälfte dieser Kriegssteuer soll mit Einmalshunderttausend Franken von nun an erhoben, und es soll der einer jeden Stadt oder Kirchgemeinde daran beziehende Antheil längstens und unfehlbar bis auf den ersten Tag Herbstmonat nächstkünftig von den betreffenden Stadträthen oder Gemeindsbehörden, zu Händen der Haupt-Cassa an Unsere Oberamtsmänner eingeliefert werden.

2) Die zweite Hälfte dieser Kriegssteuer von ebenfalls Einmalhunderttausend Franken, soll dann gleich nachher erhoben und bis auf den ersten Tag Christmonats nächstkünftig abgegeben werden.

3) Die Erhebung dieser Steuern werden die Gemeinden nach den vorhandenen Zell-Reglementen oder ihrem sonst eingeführten Steuer-Bezug veranstalten, mit der Beschränkung jedoch, daß die ausser ihrem Gemeindsbezirk gelegenen Liegenschaften, die etwa Gemeinds-Angehörigen zugehören möchten, nicht mit angelegt werden sollen, indem alles Grund-Eigenthum da versteuert werden muß, wo es gelegen ist, und der Besitzer für das gleiche Vermögen nicht an zwey Orten angelegt werden kann.

4) Für den Bezug dieser Steuern wird den Gemeinden zu Deckung der daherigen Kosten das Drey vom Hundert ihres Steuer-Betrags überlassen, welchen Betrag sie bey Ueberlieferung des Geldes abziehen werden.

5) Mit dieser Verordnung soll auch diejenige des Grossen Rathes vom 12ten May 1809 gedruckt, und es sollen beyde sowohl von Kanzeln angezeigt und an gewohnten Orten angeschlagen, als aber allen Stadt- und Gemeinds-Behörden zur Befolgung mitgetheilt werden.

Geben in Bern, den 19. July 1809.

Der Amts-Schultheiß,  
C. F. Freudenreich.

Namens des Rathes,  
der Rathschreiber,  
Gruber.

---

## D e r e t.

### Errichtung einer neuen geistlichen Stelle auf Rüschegg, Amts Schwarzenburg.

---

(Siehe Bd. II., S. 7, 186, 360, 383.)

---

Der Kleine Rath des Cantons Bern, nachdem derselbe in Betrachtung gezogen, daß durch die Weitläufigkeit der Kirchgemeinden Guggisberg und Wählern, Oberamts Schwarzenburg, und die in diesen Gegenden zunehmende Bevölkerung, die Pfarrer dieser Gemeinden in der Unmöglichkeit sind, den Pflichten ihres Amts als Seelsorger, Schul- und Sitten-Aufscher volles Genügen zu leisten, daß ferner wegen der Lage des Landes und der Entfernung mehrerer Ortschaften von der Kirche, viele Einwohner besonders zur Winterszeit, geistlichen Unterricht, so wie Erbauung und Trost in alten und franken Tagen entbehren;

So hat der Kleine Rath, um diesen Bedürfnissen abzu-  
zuhelfen und aus landesväterlicher Fürsorge für das geistliche Wohl der Bewohner gedachter abgelegenen Ortschaften im Oberamt Schwarzenburg, beschlossen, eine neue Seelsorgerstelle daselbst zu errichten, demnach dann

v e r o r d n e t :

1) Es soll auf Rüschegg eine neue geistliche Stelle errichtet, und derselben ein eigener Geistlicher unter dem Namen Helfer auf Rüschegg, vorgesetzt werden.

2) Diese Helferstelle ist ein Vorposten; sie wird durch die freye Wahl vergeben und bey Pfundbesatzungen nach dem Range nicht angerechnet.

3) Die zu dieser Helferey zu legenden Bezirke sind:

a. Der Schluchttheil der Gemeinde Guggisberg, mit allen dazu gehörenden Ortschaften *ic. ic.*

b. Folgende Ortschaften der Gemeinde Wäheren:  
Winterfrant, Ober- und Nieder-Rothen, Ober- und Unter-Wyden, Führen, Matten, Stigmatt, Ahorn, Loch, Gauggenberg, im Häufeli, Widenegg, Hinter-Fähl, Buchmühle im Wengerli, im Einschlag, im Weizacker, Näthacker, Lumperey, im Lengacker, Führenweidli.

Der Oberamtsmann von Schwarzenburg wird mit Zuziehung des betreffenden Pfarrers und der Vorgesetzten die Grenzbestimmung des Helfereybezirks vornehmen, und dem Kleinen Rath zur Bestätigung vorlegen.

4) Da aber die Errichtung dieser neuen geistlichen Stelle keinen andern Zweck hat, als in diesem von den Pfarrkirchen abgelegenen, bevölkerten Bezirke eine gründlichere Kenntniß Unserer heil. Religion zu verbreiten, und durch die Nähe geistlichen Trostes und Hülfe, Moralität und christliche Tugenden zu befördern; so soll in den bisherigen Verhältnissen der Ortschaften dieses Helfereybezirks zu ihren Kirchgemeinden, es sey in bürgerlicher, politischer und jeder andern Rücksicht, keine Neuerung oder Abänderung geschehen, sondern alles jetzt und in die Zukunft bey den bestehenden Einrichtungen, Rechten und Beschwerden sein Verbleiben haben.

5) Dem Helfer auf Rüscheegg liegen als geistlichem Seelsorger in seinem Helferbezirk, ausschließlich ob: fleißige Haus-, Kranken- und Schul-Besuchungen, die Unterweisung und Admision der Jugend zum heil. Abendmahl; überhaupt die ganze Seelsorge im ausgedehntesten Sinn, nach Ausweis der Predikanten- und Schul-Ordnung, nach welchen er sich, wie jeder andere Pfarr-Geistliche zu halten, verpflichtet ist; und gleich denselben in dem ihm angewiesenen Bezirk alle Pastoral-Funktionen zu erfüllen hat. Mithin auch alle Sonntage Vormittags eine Predigt und Nachmittags eine Kinderlehr halten soll, so wie auch einen regularen Morgen-Gottesdienst in der Woche, in dem Verstand jedoch, daß wenn er nach Guggisberg, Wählern, Abligen oder Ruggisberg zu predigen berufen würde, er dennzumal an dem gleichen Tage Vormittags zu Rüscheegg zu predigen nicht verbunden seyn soll. Zu jedem Gottesdienst auf Rüscheegg soll mit der Glocke zur Versammlung geläutet werden.

6) Er wird einen Tauf-, Ehe- und Communikanten-Rodel, und auch sobald ein Begräbnisplatz zu Rüscheegg eingerichtet seyn wird, einen Todten-Rodel führen, und dieselben alljährlich, so viel es jede Kirchgemeinde betrifft, den Pfarrern zu Guggisberg und Wählern zur Einrückung in die Gemeinds-Rodel mittheilen, welche dann in Zeit von 8 Tagen diese Arbeit vollenden und dem Helfer seine Rodel zurückstellen sollen. Eben so wird dieser Helfer auch über die verlesenen Verordnungen ein Mandatenbuch führen, und sowohl für die Einrichtung desselben als der übrigen Rodel die darüber zu erlassende Verordnung genau befolgen.

7) In fernerm wird er, wenn die Pfarrer zu Rüg-  
gisberg, Wablern, Guggisberg oder Abligen sich des  
Claf-Helfers nicht bedienen könnten, denselben im Noth-  
fall Hülfe leisten; doch wenn es ihm möglich ist, ohne  
Abbruch des sonntäglichen Nachmittags-Gottesdienstes  
auf Rüscheegg; wo nicht, so darf der Gottesdienst auf  
Rüscheegg, jedoch nur für Kinderlehr und Gebet, durch  
einen Schulmeister verrichtet werden. In Nothfällen wer-  
den auch bemeldte Pfarrer diesem Helfer Beistand leisten.

8) Es soll in den Gemeinden Wablern und Guggis-  
berg ein Chorrichter für jede Gemeinde bestellt werden,  
der in dem Helferbezirk derselben wohnt, und mit dem  
Helfer die Aufsicht über die Schulen dieses Bezirks, deren  
fleißige Besuchung, und die Sitten der Einwohner füh-  
ren soll.

Bei fruchtlosen Ermahnungen oder Vergehen gegen  
die Ehegerichtsatzung, werden sie die Ungehorsamen und  
Fehlbaren dem Chorgericht der betreffenden Gemeinde an-  
zeigen. Zu dem Ende soll der Helfer ein Protokoll füh-  
ren, damit jederzeit alle Verhandlungen eingesehen werden  
können. Im übrigen aber sollen sie sich, ausser gedachter  
Anzeige an das betreffende Chorgericht, mit Ehe- und  
Paternitäts-Sachen nicht befassen, sondern dieselben an  
Behörde weisen.

9) Der Helfer ist ein Mitglied der Classe von Bern.

Ueber denselben soll zu Rüscheegg eine jährliche Kir-  
chen-Visitation gehalten werden, bei welcher auch der  
Unterhalt der Gebäude und Güter untersucht werden soll.

10) Die Besoldung dieses Helfers besteht:

- a. In der Nutznießung einer neu einzurichtenden Wohnung zu Rüscheegg bey Hirschhorn, in welcher sich aber auch ein Unterweisungszimmer befinden soll, mit Garten und Pflanzplätzen; der Ertrag des übrigen Landes soll mäßig angeschlagen, und ihm auf seiner hienächst ausgesetzten Besoldung angerechnet werden.
- b. In einer jährlichen Besoldung von Eintausend Franken.
- c. In zwanzig Klaftern Brennholz und benöthigtem Zaunholz, in nächstgelegenen obrigkeitlichen Waldungen zu verzeigen, der Helfer soll aber das Brennholz in seinen Kosten aufmachen und führen lassen.

11) Für die gehörige erste Einrichtung der Kirche Rüscheegg, so wie für die erste Anschaffung des Kirchengeräths wird die Regierung sorgen; die Unterhaltung desselben, so wie der Helferen-Gebäude liegt aber den Gemeinden Guggisberg und Wahlern ob, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer im Helferenbezirk begriffenen Ortschaften, nemlich die Gemeinde Guggisberg acht Neuntheil und die Gemeinde Wahlern ein Neuntheil.

Desgleichen liegt ihnen ob, die Anstellung und Besoldung eines Sigristen, und des Brods und Weins zum heil. Abendmahle.

Gegenwärtiges Dekret soll dem Kirchen- und Finanz-Rath, so viel es jeden betrifft, zur Exekution mitgetheilt,

und der Sammlung der Gesetze und Dekrete beygedruckt werden.

Geben Bern, den 15. May und 19. July 1809.

Der Amts-Schultheiß,  
C. F. Freudenreich.

Namens des Raths,  
der Rathschreiber,  
Gruber.

---

## U e b e r e i n k u n f t

wegen Ausschreibung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern und dahin einschlagenden Gegenständen.

---

Wir die Abgesandten der Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der ordentlichen Tagsatzung zu Luzern versammelt, thun kund hiemit: Daß Wir zu Befestigung Unserer Bundes- und freundnachbarlichen Verhältnisse, insbesondere denn zu Beförderung der Ordnung und gemeiner Sicherheit, den Tagsatzungs-Beschluß vom 2ten August 1803 näher zu bestimmen und auszudehnen, für zweckmäßig erachtet und dem zufolge nachstehende gegenseitige Uebereinkunft in Rücksicht der Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung

von Verbrechern oder Beschuldigten und der dießörtigen Kosten, so wie auch in Betreff der Verhöre und Evocation von Zeugen in Criminalfällen, endlich dann der Restitution gestohlener Effecten abgeschlossen haben, als:

1) Wenn Personen, die wegen eines Criminal-Vergehens, entweder bereits bestraft oder aber eines solchen beschuldigt sind, aus dem Canton, wo sie ihre Strafe auszustehen haben, oder wo die Untersuchung des angeschuldigten Verbrechens vorgenommen werden soll, entweichen, so sollen solche laut bestehender Vorschrift ordentlicher Weise durch förmliche Steckbriefe oder Signalements verfolgt werden.

2) Die Signalements solcher Flüchtlinge, sowohl als diejenigen der Verwiesenen, sollen nach der durch den Tagsatzungs-Beschluß vom 14ten Juny und 12ten July 1806 vorgeschriebenen Form abgefaßt, und einzeln oder Bogenweise in einer hinreichenden Anzahl sämtlichen Cantonen, zu Handen ihrer Polizen-Angestellten mitgetheilt werden.

3) Auf solche durch Steckbriefe Verfolgte oder Ausgeschriebene, lassen die Regierungen sämtlicher Cantone achten und auf den Fall der Entdeckung dieselben verhaften.

4) Von dem erfolgten Verhaft soll sogleich derjenigen Regierung, welche die Ausschreibung oder den Steckbrief erlassen hat, Bekanntschaft gegeben, und derselben, insofern sich der Ausgeschriebene keines grössern Verbrechens in einer andern Botmäßigkeit schuldig gemacht hat, die Auslieferung angetragen werden.

5) Eben so soll die Auslieferung solcher Verbrecher, welche noch nicht ausgeschrieben, aber im Verfolg der

gerichtlichen Untersuchung eines in einer andern Botmäßigkeit begangenen Criminal-Verbrechens geständig wären, von der betreffenden Regierung derjenigen, in deren Gebiet das grössere Verbrechen begangen worden, angetragen werden.

6) In folgenden besondern Fällen sind die Polizeidiener eines Cantons berechtigt, Verbrecher in andere Cantone zu verfolgen und sie allda anzuhalten.

a. Wenn Polizeidiener in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Beschuldigten auf die Grenze der Botmäßigkeit, welcher sie angehören, kommen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verlohren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung von verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Fall sind die verfolgenden Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Weg zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeinds-Beamten des benachbarten Cantons zu stellen, und von ihm die in keinem Fall zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernern Nachsetzung zu begehren.

b. Wenn Polizeidiener eines Cantons, welche sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen andern Canton begeben, in denselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.

c. Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

7) Bedarf der verfolgende Polizeidiener ausser dem Canton einige Hülfe zur Arretirung, Escortirung oder

sonst, so soll ihm dieselbe, auf Vorweisung eines Befehls oder sonstige Legitimation, von sämtlichen Polizeidienern oder Ortsbeamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeltlich geleistet, sollte sie aber von Dauer seyn, und etwa in Verstärkung der Escortirung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der hienach Art. 11. a. festgesetzte Tarif anwendbar.

8) Erreicht ein Polizeidiener eines Cantons ausser demselben ausgeschriebene oder beschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem obern Regierungs-Beamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen, und die Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präcognitions-Verhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

9) Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen oder nicht competent seyn, die Abführung von ihm aus zu bewilligen, so forget derselbe nichts desto weniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, giebt dem Polizeidiener einen Schein der veranstalteten Arrestirung und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt, und auf den Fall der Verweigerung, der Regierung, deren Polizeidiener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

10) In allen Fällen, wo Auslieferungen statt haben, läßt die Regierung, welche dieselben anbegehrt oder angenommen hat, den oder die Gefangenen auf gutfindende

Weise in ihren eigenen Kosten im Verhaftsort oder Hauptort des betreffenden Cantons abholen.

11) Falls aber diese Regierung aus besondern Gründen die Gefangenen nicht selbst abholen liesse, sondern die Regierung, hinter deren dieselben gefangen sitzen, um die Ueberlieferung ansuchen würde, so kann dieselbe nicht verweigert und soll alsdann für den Transport bezahlt werden:

- a. Einem Führer von jedem Tag Hin- und Herreise, deren Zahl in dem Transport-Befehl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) zu bestimmen sind, Liv. 2. bz. — oder von einem halben Tag, — 1. —
- b. Für den Unterhalt eines Gefangenen per Tag, — 7. —
- c. Wenn ein Gefangener wegen Alters- oder Gesundheits-Schwachheiten ausser Stande wäre, die Reise zu Fuß zu machen, so soll dieses von der betreffenden Behörde in dem Transport-Befehl bescheiniget, und alsdann der Gefangene mit mindest möglichen Kosten auf einem Fuhrwerk transportirt werden; die daherigen Kosten werden ebenfalls von derjenigen Regierung bestritten, welcher der Gefangene zugeführt wird.

12) Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft bis zu dessen Auslieferung sollen von derjenigen Regierung, der der Gefangene zugeführt wird, vom Tage der Festsetzung an zu rechnen, per Tag 7 Bazen, alle Unterhaltungs- Heizungs- und andere Kosten inbegriffen, vergütet werden. Zu Vermeidung aller unnützen Kosten,

soll in der Regel die ausliefernde Regierung den Antrag später nicht als binnen den ersten acht Tagen nach der Verhaftung erlassen.

13) Sollte aber der Art. 5 bezeichnete Fall eintreten, und ein Verbrecher später im Verfolg einer Untersuchung von Vergehen, die er in dem Canton, wo er gefangen sitzt, begangen hat, grössere in einem andern Canton verübte Delikte bekennen, so soll dann, im Fall der Auslieferung, der dieselbe annehmende Canton die Abzugskosten nur von dem Tage des geschehenen Antrags an, zu vergüten schuldig seyn.

14) Ist die Arretirung eines Gefangenen von solcher Wichtigkeit, daß diejenige Behörde, welche denselben hat ausschreiben lassen, eine Rekompens auf seine Einbringung gesetzt hat, so wird solche ebenfalls von derselben ausgerichtet, wenn schon die Verhaftung ausser ihrer Botmäßigkeit statt gehabt.

15) Ausser den obbemeldten Kosten, sollen keine andern, weder für Verhöre noch Scripturen oder Ein- und Austhürmung *re.*, angelegt, sondern die Auslieferung gegenseitig unentgeltlich gestattet werden.

16) Die nach diesem Tarif einzurichtenden Kostennoten werden jeweilen nach vor sich gegangener Auslieferung von einer Regierung zur andern, oder in ihren Namen durch die dazu begmächtigten Behörden berichtet.

17) Sollte aber der auszuliefernde Verbrecher kein Geld seyn, und überhaupt Vermögen besitzen oder zu erwarten haben, so sollen alle ergangene Verhaftungs- Prozeß- und Judizialkosten (falls er dazu verurtheilt wird) nach

dem Tarif des Cantons, in welchem die Sentenz ausgesprochen wird, darob erhoben werden; zu welchem Ende sich die Cantone gegenseitig zu jeder Handbietung verpflichten, um diese Kosten, da wo das Vermögen des Delinquenten liegt, zu erheben.

18) Falls die eine oder andere Regierung Gefangene transportiren liesse, welche ordentlicher Weise andere Botmäßigkeiten betreten müßten, so ist gegenseitig festgesetzt:

- a. Daß der Führer des Gefangenen mit einem förmlichen Transport-Befehl versehen seyn solle.
- b. Daß dieser Befehl bey dem Eintritt in einen andern Canton dem ersten von der Hauptstrasse nicht abgelegenen Regierungs-Beamten vorgewiesen und von selbigem dahin visirt werden solle, daß dem Führer, so lang er sich auf dieser Botmäßigkeit befindet, die allfällig benöthigte Handbietung geleistet werde.
- c. Daß wenn der Führer auf seinem Weg den Hauptort des Cantons passiren würde, er den Befehl daselbst annoch von dem ersten Polizien-Beamten visiren lassen solle.
- d. Daß ein Gefangener auf Begehren des Führers über Nacht gegen Erlegung von bz. 3 rp. 5 in die Gefängnisse aufgenommen und verköstiget werden soll, daß aber, im Fall derselbe aus besondern Ursachen einen oder mehrere Tage im Verhaft bliebe, der Führer des Gefangenen sogleich für jeden Tag bz. 7 zu bezahlen habe.

19) Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Angehörige des einen

oder andern Cantons zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungs-Schreiben, die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn nemlich solche zu Confrontationen oder zu Auerkennung der Identität eines Verbrechers oder von Sachen &c. nothwendig ist, von der betreffenden Regierungs-Behörde begehrt, und soll ohne erhebliche der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe niemals verweigert werden.

20) In diesem Falle machen sich die Cantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligem Vorschuß zukommen zu lassen, was nach Maassgab der Entfernung und Dauer des Aufenthalts, auch in Berücksichtigung des Stands, des Gewerbs und anderer Verhältnisse des requirirten Zeugen billig ist, so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugenerscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

21) Gegenstände und Sachen, die erwiesenermassen in einem Canton gestohlen oder geraubt, in den andern geschleppt, und dort, gleichviel wo und bey wem *in natura* gefunden werden, sollen getreulich angezeigt und ganz unbeschwert von Prozeß- Ersaz- oder dergleichen Kosten dem Eigenthümer zurückgestellt werden, dagegen aber soll der Regreß des Beschädigten auf seinen Verkäufer nach den Civilgesetzen offen bleiben, und durch die betreffenden Regierungen gegenseitig unterstützt werden.

Die Kosten dann, welche die Ablieferung, der Transport und der allfällige Unterhalt der restituirten Gegenstände verursachen, werden von demjenigen Canton getragen, an welchen die Auslieferung geschieht.

Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die betreffenden Regierungen beschützen.

In Kraft dessen, ist gegenwärtige Uebereinkunft, unter Vorbehalt der mit Beförderung und wo möglich vor Ende des laufenden Jahres von den hohen Ständen zu ertheilenden und Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz sowohl als sämtlichen Cantonen anzuzweigenden Ratifikation, zwischen den Abgesandten der Cantone abgeschlossen worden, und soll vom gegenseitigen Empfang der Ratifikation an, zwischen denjenigen Cantonen, die ratifizieren werden, in Kraft und Exekution erwachsen.

Geschehen in Luzern, den 1. July 1808 und von dem Kleinen Rath des Cantons Bern ratifiziert den 18. July 1808.

---

## R a t i f i k a t i o n.

---

Aus den ab Seite der hohen Stände theils im Lauf des Jahres 1808 direkte eingelangten, theils in der gemeineidgenössischen Sitzung vom 3ten Juny 1809 geschehenen Erklärungen ergab es sich, daß sämtliche Cantone mit

Ausnahme von Waadt, dem hievorstehenden Concordat wegen Auslieferungen 2c. 2c. beigetreten sind, so daß es nun als in Kraft erwachsen zu betrachten ist.

Demnach sollen die Vorschriften dieses Concordats in Betreffssetzung aller frühern besondern Verkommnisse fünfzigjährig gegen alle hohen Schweizerischen Stände, Waadt ausgenommen, gegen welchen Canton indessen der mit demselben unterm 27sten Julius 1807 geschlossene Vertrag (siehe oben S. 147) in voller Kraft verbleibt, zur Nichtschmuck dienen.

Canzley Bern.

## Kalender - Privilegium.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir auf das geziemende Nachwerben Unsers lieben und getreuen Angehörigen, Ludwig Albrecht Haller, Bürger der Stadt Bern und Buchdrucker daselbst, demselben das Privilegium ertheilen, auf drey Jahre und erstesmal auf 1812 einzig und ausschließlich die inländischen sogenannten Berner-Kalender, den hinfenden Bott, Rosius, Schreib- und Wand-Kalender zu drucken und zu verkaufen oder verkaufen zu lassen;

Alles jedoch unter folgenden Bedingungen:

1) Solle er den Inhalt dieser Kalender je das Jahr vorher und in angemessener Zeit Unserm verordneten Censor zustellen, damit derselbe die erforderlichen Abänderungen in denselben machen könne.

2) Sollen diese Kalender sauber correct und auf gutem Papier gedruckt, während obbenannten drey Jahren ohne die Stempelgebühr folgendermassen von ihm oder seinen zu bestellenden Unter-Verkäufern verkauft werden und derselben in genugsamer Anzahl zu haben seyn.

1. Hinfender Bott, die  $9\frac{1}{2}$  Bogen halten, geheftet zwey Bogen fünf Napfen das Stück.
2. Rosius von 4 Bogen, geheftet zu ein Bogen zwey und ein halber Napfen das Stück.

3. Schreib-Kalender zu  $2\frac{1}{2}$  Bogen, das Duzend ungebunden zu zwey und zwanzig Bogen, gebunden das Stück zu drey Bogen, oder je nach dem Bände drey und ein halber Bogen.

4. Wand-Kalender zu ein Bogen fünf Rappen das Stück.

3) Diese Preis-Bestimmung soll er dem Kalender selbst vordrucken lassen.

4) Soll er von diesen Kalendern die gewohnte Abgabe an Uns und Unsere Kanzley und Staats-Bedienten abrichten.

In Erwartung daß er diesen Vorschriften, so wie allen übrigen Unsern Verordnungen nachleben werde, werden Wir ihn bey diesem seinem Privilegium schützen und schirmen.

Gegeben in Bern, den 23. August 1809.

Der Amts-Schultheiß,  
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Rathes,  
der Rathschreiber,  
G r u b e r,

V e r o r d n u n g  
über die den Herren Pfarrern zu führen  
obliegenden Schlasbücher.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Da Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, daß zu Vermeidung aller Unordnung und, besonders zu einer vollständigen Begründung der bürgerlichen Rechte Unserer Angehörigen, so wie zu Ausweichung aller daher entstehen könnenden Anstände und Streitigkeiten, in der Führung derjenigen Schlasbücher, die hinter Unseren Pfarrern liegen, eine gänzliche Gleichförmigkeit beobachtet werde, so haben Wir nach genauer Prüfung der zu dem Ende Uns vorgelegten Projekte, und auf den Rapport Unseres Kirchen-Raths zu verordnen gut befunden:

1) Diejenigen Schlasbücher, welche Unseren Pfarrern zu führen obliegen, und sich hinter einem jeden einzeln finden sollen, sind: der Tauf-Nodel, der Communikanten-Nodel, der Ehe-Nodel, der Todten-Nodel, das Mandatenbuch, und da, wo der Pfarrer Aktuar des Chorgerichts ist, das Chorgerichts-Manual.

2) Alle diese Schlasbücher sollen von den Pfarrern bei ihrer Verantwortlichkeit mit der äussersten Sorgfalt geführt, und alles dahin gehörende eigenhändig, so fleißig und richtig eingetragen werden, daß sie in allen Fällen zu authentischen Belegen dienen können.

3) Belangend die äussere Form dieser Bücher, so wie auch das Materielle: so wollen Wir

- a. Daß dazu Median in Folio genommen werde, und um der Gleichförmigkeit willen diese Bücher einzig an nachbestimmtem Ort angeschafft werden.
- b. Daß alle Einschreibungen eigenhändig so sauber als möglich, und mit leserlicher und haltbarer Schrift gemacht, und dabei genau die vorgeschriebenen Formulare befolgt werden.
- c. Zu Vermeidung aller Zweideutigkeit sollen die Tauf-Geschlechts- und Ortsnamen der in diesen Büchern vorkommenden Personen nach der angenommenen Rechtschreibung ausgeschrieben, und keine Abbreviaturen, die jene Namen ungewiß machen können, angebracht werden.
- d. Bey der Einschreibung jeder Taufe, Copulation, oder Begräbnis soll das Datum ben gesetzt werden.
- e. Jedes dieser Schlußbücher soll gehörig und deutlich registriert werden.

4) Dem Namen des Kinds soll auch sein angegebener Geburtstag ben gesetzt werden, obschon der Pfarrer denselben in einem auszufertigenden Taufschein nicht so wie den Tag der Taufe offiziell zu bezeugen angehalten ist.

5) Bey unehelichen Kindern soll der Name des Vaters so lange ausgelassen werden, bis derselbe sich selbst dazu angiebt, oder sie einem solchen richterlich zugesprochen sind; woraufhin derselbe mit dem Datum des Zuspruchs benzusetzen ist. Wenn ein Vater die Einschrei-

bung eines anderwärts getauften ehelichen oder unehelichen Kindes begehrt, so soll solches nicht anders geschehen, als mit Vorwissen des Richters, und auf Vorweisung förmlicher, von der Regierung des Orts, wo sie getauft worden, legalisirter Taufscheine. Auch soll das Kind unter der Mutter Namen allein registriert werden, bis es nach gefälligem richterlichen Urtheil auch unter des Vaters Namen geschehen kann.

6) So oft ein eheliches oder uneheliches Kind nicht von dem Vater oder der Mutter selbst zur Taufe angegeben wird: so soll der Name der Person, die es angiebt, der Einschreibung beygesetzt werden, damit man wisse, an wen man sich im Falle einer falschen Angabe halten könne.

7) Wenn ein Pfarrer oder Vikar den von seinen Vorfahren oder Prinzipalen angefangenen Model fortführt, so soll derselbe bey dem Eingang das Datum des Anfangs seiner Funktion mit Beysetzung seiner Unterschrift anmerken.

8) Unter die Verstorbenen sollen auch die vor der Taufe verstorbenen und todt gebornen Kinder eingetragen und kein solches ohne Bewilligung des Pfarrers begraben werden.

9) Alle den Pfarrern zum Verlesen zugesendete obrigkeitliche Verordnungen wird er inständig, wenn deren Einrückung dabey befohlen ist, in ein besonderes Mandatenbuch eintragen oder einheften.

Bei Zedeln, so Partikulargegenstände betreffen, wird deren Verlesung durch den Pfarrer bescheinigt.

10) Zu Vervollständigung der jetzigen Mandatenbücher werden jedem Pfarrer diejenigen neuern Verordnungen

bekannt gemacht und übersendet werden, deren Einrückung und Aufbehaltung nöthig ist, und die er dann, wenn solches noch nicht geschehen ist, eintragen wird.

### Exekution dieser Verordnung.

Damit dieser Unserer Verordnung genau nachgelebt werde: so befehlen Wir

11) Allemal, wenn ein jetzt bestehendes Schlafbuch ausgeschrieben ist, soll auf Kosten der Gemeinden an dem hienach bestimmten Orte ein neues angeschafft und sodann nach der neuen Form eingerichtet werden.

12) Damit in Ansehung des Materiellen eine Gleichförmigkeit gehandhabt werden könne, so wird der Kirchen-Rath beauftragt, zu veranstalten, daß in der hochobrigkeitlichen Buchdruckeren beständig ein hinreichender Vorrath von dergleichen eingebundenen und gehörig eingerichteten Schlafbüchern sich befinde.

13) So oft also ein Pfarrer eines neuen Schlafbuchs bedarf: so soll dasselbe von niemand als von ihm, und nirgends als in bemeldter obrigkeitlicher Buchdruckeren auf Unkosten seiner Gemeinde angeschafft werden.

14) Aller Orten sollen die Schlafbücher, sowohl die laufenden als die geschlossenen, in den Pfarrhäusern in einem sichern Gehalt, wo die wenigste Feuersgefahr ist, heysammen aufbewahrt werden.

15) Die Visitatoren sollen bey den Kirchen-Visitationen bey ihrem aufhabenden Eid darauf achten, daß dieser Verordnung nachgelebt werde, worüber sie auch vor ihrer Classe jedesmal ihren Rapport erstatten, und

darin anzeigen sollen, wo ein neues Schlasbuch angefangen worden sey.

16) Jedesmal, so oft solches verlangt werden wird, sollen die Pfarrer die Populations-Tabellen von ihren respectiven Pfarrbezirken so vollständig als möglich, mit Hilfe der Vorgesetzten, nach ihnen zuzustellendem Formular durch ihre Hrn. Oberamtsmänner Unserer Landökonomie-Commission und alljährlich die Geburts- und Sterbelisten Unserem Sanität-Rath einsenden.

Diese Verordnung soll gedruckt, sämtlichen angestellten Geistlichen mitgetheilt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete beygefügt, und auch als ein Anhang der zu erlassenden neuen Predikanten-Ordnung angehängt werden.

Geben Bern, den 30. August 1809.

Der Amts-Schultheiß,  
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths,  
der Rathschreiber,  
G r u s e r.

---

P u b l i k a t i o n.

Jagdbahn pro 1809 und 1810.

---

(Siehe vorher S. 77.)

---

Der Vorschrift der Jagd-Berordnung zufolge, so wie unter denen in derselben enthaltenen Bedingungen, sind von Mnhghrn. des Kleinen Rath's nachstehende Gegenden und Waldungen neuerdings für zwey Jahre, nemlich für 1809 und 1810 in Bann gelegt worden, und zwar

A. Für das Amt Bern.

1) Untenaus der Stadt. Vom untern Thor hiefiger Stadt, der Aare nach hinauf bis hinter Märchligen zum sogenannten Rintelwald, von da dem Rintelwald-Saum nach hinauf bis zu Ende des Waldes, und alsdann der Schnur nach hinauf bis in den Weg so nach Almendingen führt, demselben nach bis in das Dorf Almendingen an der Thunstrasse; von da queer über die Strasse durch das Worbgäfli bis an das Nieder-Eichi und kleine Hünlein, desselben Saum nach an der Mittags-Seite gegen das Hölzlibäussi, von da durch das Worbgäfli hinauf bis nach Rüfenacht in die Worbstrasse; durch diese Strasse zurück bis zu dem Gümlichen-Dorfbrunnen, und von da durch das Gümlichengäfli bis nach Deiswyl zu der Farb an der Worblen, der Worblen nach hinab bis nach Worblauffen, wo sich dieser Bach mit der Aare vereinigt, von da der Aare nach hinauf bis wieder zum untern Thor der Stadt, mit Inbegriff aller inner dieser Marchlinie gelegenen Waldungen, Felder und Güter.

2) Obenaus der Stadt. Der Bezirk von der Stadt weg der Aare nach bis zu der Neubrücke, und von da der Narbergstrasse nach bis wieder zur Stadt; alles mit Inbegriff der inner dieser Marchlinie liegenden Waldungen, Felder und Güter.

B. Im Amt Wangen.

Die bereits im Bann gelegenen Waldungen als der Unterberg, der Gemisberg und das Hartholz.

C. Im Amt Schwarzenburg.

Der Langenen-Wald.

D. Im Amt Narberg.

Der Bezirk hinter dem Schloß Narberg der Aare nach hinauf bis da, wo der Mülithal-Graben anfängt und das Bächlein, so die Mühlen treibt, in die Aare fällt; diesem Graben und Bächlein nach hinauf in das Dorf Lobsigen, von da der Strasse nach, nach Seedorf, unten am Seedorf-Stutz über die grosse Landstrasse, dem Weg nach auf Wyler im Sand, durch dieses Dorf dem Weg nach bis auf Kosthofen und an den Lyßbach; diesen Bach hinunter bis ans Wirthshaus zu Lyß, von da dem Bach endslang bis da, wo er in die Aare fällt, der Aare nach bis wieder nach Narberg hinauf. In diesem Bann sind begriffen: alle Wälder, Felder und Güter, so in diesem Bezirk liegen.

Jeder der in obbeschriebenen Bann-Bezirken mit einer Flinte jagend angetroffen wird, wird nach Vorschrift des §. 24 des Gesetzes über die Jagd vom 16ten, 23sten und 25sten May 1804 bestraft werden.

Geben, den 6. September 1809.

Canzley Bern.

## C o m p e t e n z des Stadt-Raths von Erlach in Polizen-Sachen.

(Siehe Bd. II., S. 147.)

**W**ir Schultheiß und Rath des Cantons Bern; auf angehörten Vortrag Unserer Organisations-Commission über das Ansuchen des Stadt-Raths von Erlach, daß ihm zu Benbehaltung der nöthigen Polizen eine angemessene Competenz zu Bestrafung der geringern, in die Orts-Polizen einschlagenden Frevel, in näherer Bestimmung des §. 89. der Verordnung vom 20sten Junius 1803 übertragen werde; und da es einerseits nothwendig ist, zu Vereinfachung des Polizenwesens und zu Verminderung aller dießörtigen Competenz-Streitigkeiten, diejenigen Gegenstände bestimmt zu vernamfen, welche der Aufsicht und Besorgung der Stadt-Behörde allda unterworfen seyn sollen; und dann auch anderseits dieser Behörde die nöthige Strafbefugniß gegen diejenigen Frevler zu ertheilen, welche den über jene Gegenstände vorhandenen oder noch zu erlassenden Verordnungen zuwider handeln werden, haben hiemit beschlossen und

v e r o r d n e t :

1) Die in hienach folgendem Verzeichnisse bestimmten Gegenstände sollen von nun an der Polizen-Aufsicht des Stadt-Raths von Erlach anvertraut und zugetheilt, dieselbe aber durch eine einzige Behörde ausgeübt werden.

---

2) In Ausübung dieser Polizen-Aufsicht, wird der Stadt-Rath andurch bevollmächtigt: in dem Umfange der Stadt und Stadt-Bezirk, die bestehenden oder künftighin zu erlassenden Polizen-Berordnungen zu vollziehen, so wie auch die nöthig erachtenden Lokal-Reglemente selbst abzufassen, welche jedoch einem jeweiligen Herrn Oberamtsmann von Erlach zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

3) Der Stadt-Rath von Erlach ist befugt, die zu Vollziehung dieser Reglemente erforderlichen Bußen bis auf die Summe der zehen Franken zu bestimmen.

4) Ueber alle Polizen-Frevel, die in die Competenz des Stadt-Raths einschlagen, spricht derselbe bis auf eine Buße von zehen Franken absolut und ohne Weitersziehung ab. Schwerere Vergehen sollen dem competirlichen Richter anhängig gemacht werden.

5) Diejenigen Geldbußen, welche der Stadt-Rath von Erlach zufolge der ihm andurch übertragenen Competenz auflegen und beziehen wird, sollen dem Staate nicht verrechnet werden, und fallen in den Stadtseckel, da dann dem Stadt-Rathe dafür der Unterhalt der in Folge eben-derselben Competenz auf seinen Befehl gefangen gesetzten Personen, so wie überhaupt die Bestreitung aller derjenigen Ausgaben, welche die Vollziehung gegenwärtiger Berordnung nothwendig machen wird, obliegen sollen.

---

## V e r z e i c h n i s s

derjenigen Gegenstände, welche in der Stadt  
Erlach und ihrem Bezirke der Aufsicht und  
Besorgung der Orts-Polizey überlassen worden  
sind.

### I. S a c h p o l i z e y.

- a. In Bezug auf die innerliche Ruhe und Ordnung überhaupt.

Die Sorge für die Feuerfestigkeit der Gebäude, die Anwendung der erforderlichen Mittel zu Verhütung aller Feuersgefahr; Brandanstalten; Illumination; Aufsicht über öffentliche und Privatgebäude, über die Strassen und Gassen im allgemeinen; Aufstellung und Aufsicht über eine allfällige Polizenwache, deren Anzahl und Dauer aber jedesmal vor ihrer Aufstellung, durch den Herrn Oberamtsmann bestimmt werden soll.

- b. In Bezug auf die Handels- und Gewerbs-Polizen insbesondere.

Die Aufsicht an Jahr- und Wochenmärkten; die Gewicht und Maasfleckung, Fleisch- und Brodtaxe.

- c. In Bezug auf Gesundheits- und Annehmlichkeits-Anstalten.

Aufsicht über den Kauf, Verkauf, und Gebrauch der Lebensmittel und Getränke; Verhängung der Confiskation in Fällen, wo den daherigen Verboten zuwider gehandelt wird, jedoch mit Vorbehalt des Refurses an den Oberamtsmann, wenn der Werth des Confiscirten die Summe

der zehen Franken übersteigt; Entfernung schädlicher Thiere und anderer schädlicher Sachen; Sauberhaltung der öffentlichen Spaziergänge, Strassen, Gassen, Lauben, Bäume; Besorgung der Stadt-Uhren.

d. In Bezug auf die Vergnügungen und Ergötzlichkeiten der Einwohner.

Die Schauspiele aller Art, öffentliche Feste und Lustbarkeiten überhaupt.

## II. In Hinsicht auf Personen-Polizey.

a. Ueber die Einwohner überhaupt. Unterhaltung der Register über sämtliche Einwohner, und derjenigen über die Gebornen, Verstorbenen, und Ehen insbesondere.

b. Ueber die Bettler; Fortführung derer, die nicht daselbst ansässig sind; Züchtigung derselben in vorkommenden Fällen; genaue Aufsicht über die ansässigen Bettler; Maasregeln zu Behinderung des Bettels; Beschäftigung der Arbeitslosen.

6) Gegenwärtige Verordnung, welche so lange dauern soll, als es Uns belieben und gefallen wird, soll zu Händen des Stadt-Raths von Erlach ausgefertigt, und daselbst öffentlich bekannt gemacht, und in der Sammlung der Gesetze abgedruckt werden.

Geben in Bern, den 4. Oktober 1809.

Der Amts-Schultheiß,  
**C. F. Freudenreich.**  
 Namens des Raths,  
 der Rathschreiber,  
 Gruber.

## P o l i z e n - A n s t a l t e n

### zu Verhütung der Gefahr von tollen Hunden.

Publikation des Sanität-Raths.

Die seit einiger Zeit in dem hiesigen Canton verspürten vielen tollen Hunde und die daher entstehenden häufigen Unglücksfälle, haben Mehrghebrn. die Sanität-Räthe des Cantons Bern bewogen, die bis dahin für einzelne Uemter oder Gegenden getroffenen Sicherheits-Anstalten zu verschärfen und zugleich auf den ganzen Canton auszudehnen. Diesemnach hat der Sanität-Rath

v e r o r d n e t :

1) Von dem Tage an, da diese Publikation wird vom Kanzel verlesen worden seyn, sollen alle Hunde bey Hause eingeschlossen oder angebunden gehalten und nicht anders als an Stricken herumgeführt werden.

2) Alle von diesem Zeitpunkte an frey herumlaufenden Hunde, sollen durch die Wasenmeister oder in deren Ermanglung durch die eigends dazu bestellten Personen erschossen oder niedergeschlagen werden. Für einen solchen erschossenen oder niedergeschlagenen Hund dann soll das Oberamt demjenigen, der ihn erlegt hat, eine Belohnung von L. 4 entrichten, hingegen soll desselben Eigenthümer dem Richter des Orts eine Buße von vier Franken bezahlen. Eine gleiche Buße wird auch bezahlt, wenn schon der frey herumlaufende Hund nicht hat erlegt werden können, im Falle nemlich der Eigenthümer bekant, und das freye Herumlaufen des Hundes erwiesen seyn wird.

3) Zu

3) In den Städten aber, wo Wafsenmeister sich befinden, sollen die frey herumlaufenden Hunde durch diese aufgefangen und bey einer Buße von L. 4 nicht zurückgegeben werden, sondern ungesäumt abgeschafft werden.

4) Von obigen Anstalten sind allein die Metzgerhunde ausgenommen, wenn sie wirklich zum Treiben des Viehs gebraucht werden; sonst sollen dieselben bey gleicher Strafe auch eingeschlossen, angebunden oder an Stricken geführt werden.

5) Alle diese Verfügungen sollen Bestand haben, bis sie von dem Sanität-Rathe werden aufgehoben werden Und endlich

6) Soll gegenwärtige Publikation vom Kanzel verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Geben in Bern, den 13. Dezember 1809.

Der Präsident des Sanität-Raths,  
C. B f a n d e r.

Namens desselben,  
C. L. H e r b o r t,  
Sekretair.

## D e k r e t.

### Amtsdauer und Wiederbesetzung der Amts- richter • Stellen.

(Siehe Bd. I. S. 104 u. S. 191.)

Der Kleine Rath des Cantons Bern; nachdem er in Betrachtung gezogen, daß die Vorschriften, welche in dem Gesetz vom 20sten Junius 1803 zu Einführung der untergeordneten Behörden und in demjenigen vom 7ten Dezember 1803 über den Jahreswechsel, die Amtsdauer und Ergänzungsart der Regierungsstellen, die Amtsrichterstellen betreffen, einer nähern Bestimmung bedürfen; als hat derselbe beschlossen und verordnet was hienach folgt, wie er denn

#### v e r o r d n e t :

1) Die Amtsdauer der Amtsrichterstellen bleibt nach dem Gesetz vom 20sten Junius 1803 §. 42. auf die Zeit von vier Jahren beschränkt; doch sind die austretenden Mitglieder der Amtsgerichte wieder wählbar.

2) Die Zeit der ersten Wieder-Erneuerung der Amtsgerichte fällt, der Verordnung vom 7ten Dezember 1803 §. 17. zufolge, auf den 1sten März des Jahrs 1808.

3) Zu Wiederbesetzung aller auf diese Epoche erledigten Amtsrichterstellen wird Tag angesetzt auf den zweyten Montag im Monat Jenner nächstkünftig, und auch fernerhin soll die Wiederbesetzung der jeweiligen auf 1sten

Merz verledigten Stellen, an dem zwayten Montag im Jenner vorher Platz haben.

4) Zu dem Ende wird der Staats-Rath alljährlich gleich nach Martini allen Oberamtsmännern das Verzeichniß ihrer Amtsgerichts-Benfiger, mit Anzeige des Zeitpunkts seit welchem sie sind erwählt worden, abfordern.

5) Der Staats-Rath wird dieselben zugleich mit auffordern, ihm für diejenigen Amtsrichterstellen, deren Amtsdauer nach ausgelaufener vierjähriger Bekleidung mit dem darauf folgenden 1sten Merz zu Ende läuft, die nach dem §. 41. des Gesetzes vom 20sten Juny 1803 vorgeschriebenen Wiederbesatzungs-Vorschläge einzusenden.

6) Das Amtsgericht selbst hat jedoch nur in dem Falle das Vorschlagsrecht auszuüben, wenn nicht mehr als die Hälfte der Amtsrichterstellen in Verledigung gerathen, da denn die austretenden Mitglieder dieser Berathung nicht beywohnen können, sondern den Austritt nehmen müssen. Wenn aber mehr als die Hälfte der Amtsrichter aufs neue wieder besetzt wird, so kann das Amtsgericht selbst keinen Wahlvorschlag eingeben.

7) In diesem letztern Falle haben bloß die Oberamtsmänner ihre Vorschläge einzureichen; werden dann aber anstatt des vorgeschriebenen einfachen Wahlvorschlags, einen doppelten einsenden.

8) Alle diese Wahlvorschläge wird der Staats-Rath jeweilen auf den zwayten Montag im Jenner, mit seinem Vortrage begleitet, dem Kleinen Rathe vorlegen.

---

Gegenwärtiges Dekret soll dem Staats-Rath zur Vollziehung mitgetheilt, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete beigegeben werden.

Geben Bern, den 16. November 1807.

Der Amts-Schultheiß,  
**C. F. Freudenreich.**

Namens des Raths,  
der Rathschreiber,  
Gruber.

---